

Die rechtlichen und naturwissenschaftlichen Grundlagen der Welt-Rechtsordnung

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassung/Abstract:..... 2

Einleitung: Konsensbewusstsein als Basis internationalen Zusammenlebens. Der Weg von der Gründung der Paneuropa-Union zur freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung im Global Village..... 4

1. Die Funktion der Grundrechte und des Grundgesetzes 8

1.1 Die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht 8

1.2 Politische Regulationsverfahren 9

1.3 Grundrechtseinschränkungen 10

1.4 Das Grundrecht auf Eigentum 10

1.5 Die Systematik des deutschen Rechtswesens 11

2. Rechtliche und wissenschaftliche Grundlagen 12

2.1 Worum geht es bei den Grund- und Menschenrechten? 14

2.1.1 Die historisch-politische Sichtweise seit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung 15

2.1.2. Die psychologische Sichtweise: Menschlichkeit als Basis der Grundrechte 20

2.1.3. Die spirituell-visionäre Sichtweise von Leonardo Boff: Eine große Familie 22

2.2. Die Menschen und Grundrechte als vor-juristische Tatbestände 23

2.2.1 Mythologische Geschichten bilden den Anlass zu religiösen Kultur-Kämpfen 24

2.2.2.1 Die Geschichte von Adam und Eva 25

2.2.2.2 Der „Gotteskomplex“ von Schriftgelehrten und Juristen..... 26

2.2.2.3 Die katholische Morallehre hatte ein negatives Bild vom Menschen 27

2.2.2.4 Das Menschenbild des traditionellen deutschen Staats- und Strafrechts 28

2.2.2.5 Die Zweckmäßigkeit von Strafen gehört auf den Prüfstand 29

2.2.2.6 Schadensminimierung sollte überall das oberste Prinzip sein 30

2.2.2.7 Die Zeit der Aufklärung von Aberglauben und Irrlehren ist noch nicht vorüber 30

2.2.3. Die Voraussetzungen der Verwirklichung der Menschenrechte 31

2.3. Die Menschen- und Grundrechte als juristische Tatbestände 33

2.3.1 Die allgemeine Bedeutung der elementaren Grundrechte 33

2.3.2. Die Grundrechte dienen dem Schutz vor staatlichem Machtmissbrauch 34

2.3.3. Die Achtung der Grundrechte geht mit anspruchsvollen Herausforderungen einher 35

2.3.4. Missachtungen der Grundrechte als Ursache von Schädigungen und existenzieller Gefährdung 36

2.3.5. Die Beiträge des Physikers Carl-Friedrich von Weizsäcker zur Anerkennung der Menschenrechte 36

2.3.6. Die Menschen- und Grundrechte definieren eine Rechtsordnung für friedliches Zusammenleben 38

2.3.7. Das Subsidiaritätsprinzip achtet die Würde und die Kompetenzen mündiger Bürger	38
2.3.8. Eine einheitliche globale Rechtsordnung kann Weltkriegsgefahren vorbeugen....	39
2.3.9. Positionen, die dem Grundgesetz und den Menschenrechten nicht entsprechen... 44	44
2.3.9.1. Die territoriale Herrschaftsposition	44
2.3.9.2. Die diktatorische Herrschaftsposition	45
2.4. Die Grundrechte als Kriterium politischer und juristischer Regelungsverfahren	46
2.4.1. Die Grundrechte dienen dem Rechtsschutz gegenüber dem Gesetzgeber	46
2.4.2. In Deutschland herrscht enorme Rechtsunsicherheit	49
2.4.3. Roman Herzog thematisierte die „deutsche Regulierungswut“	50
2.4.4. Die Aktivitäten von Roman Herzog trugen zur Gründung von IMGE bei	51
2.4.5. Wenn „Qualitätsmanagement“ qualitative Einbußen bewirkt	51
2.5 Wissenschaftliche Grundlagen und Fragestellungen	53
2.5.1 Naturgesetze, Naturwissenschaft und die Fragestellungen der Psychologie	55
2.5.2 Geschichtliche Grundlagen der heutigen naturwissenschaftlichen Psychologie ...	58
2.5.3 Fragestellungen experimentell-naturwissenschaftlicher psychologischer und sozialwissenschaftlicher Forschung	59
2.5.1. Erkenntnis-Wissenschaft: Grundlagenforschung zum Wohle des Menschen unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten und Erfordernisse	59
2.5.2. Manipulierender Erkenntnis-Missbrauch und Kriegsführungs-Psychologie	62
2.5.3. Auschwitz sollte sich nie wiederholen... doch nichts wiederholt sich in identischen Formen	65
3. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit.....	66
3.1 Der Anspruch	66
3.2 Warum die Wirklichkeit hinter dem Anspruch zurückbleibt.....	72
3.3 Was wissen wir über die Wirklichkeit in den Schulen?.....	75
3.4 Ursachen und Auswege	78
3.5 Ein günstiges Mittel zu optimaler Auftrags Erfüllung.....	81

Zusammenfassung/Abstract:

Recht wird als *Regulationsverfahren für menschliches Handeln* mit dem Ziel der Sicherung menschlichen Lebens und menschlicher Unversehrtheit im umfassenden politisch-geschichtlichen Entwicklungszusammenhang betrachtet. Im Kontext der Globalisierung bedarf es heute einer weltweit einheitlichen Rechtsordnung, nicht nur einer europäischen. Wesentliche praktische Schritte sind dazu seit dem Zweiten Weltkrieg bei der Verankerung der Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und über weltweite staatsrechtlich verbindliche Anerkennungen der Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen erfolgt. Deren Bedeutung und praktische Funktion sind noch zu wenig herausgestellt und bekannt gemacht worden. Diese werden darum hier in möglichst allgemeinverständlicher Form verdeutlicht. Um ihren Nutzen offensichtlich erkennbar werden zu lassen, geschieht dies in konkreten Bezügen zu aktuellen Entwicklungen und Herausforderungen. Die vorliegende Arbeit konzentriert sich auf die Darstellung

wesentlicher Rechtsprinzipien und verzichtet auf allzu spezifische und detaillierte Ausführungen.

Roman Herzog hatte 1997 in seiner „Ruck-Rede“ betont: „Wir haben kein *Erkenntnisproblem*, sondern ein *Umsetzungsproblem*.“¹ Auf die Defizite hatte einige Monate nach dieser Rede der Politikwissenschaftler Wilhelm Hennis hingewiesen:

„Verfassungsfragen sind hierzulande [...] – ganz im Gegensatz zu England, Frankreich und Italien – keine Themen, die die „öffentliche Meinung“ interessieren. Da herrscht dumpfe Verdrossenheit, und die Zahl der Journalisten, die mit Kompetenz Verfassungsfragen aufwerfen können, ist klein. Die einschlägigen Wissenschaften tragen das Grundgesetz wie eine Monstranz vor sich her. [...] Die parlamentarische Demokratie, mit ihrer Mitte in einem lebendigen Parlament, ist durch die Machterwerbs- und Machterhaltungsinstitutionen des Parteienstaates überwuchert und verschlissen worden.“²

Herzogs und Hennis‘ Aussagen ernst nehmend wurde vom Autor der vorliegenden Arbeit zur Förderung der praktischen Umsetzung das „Psychologische Institut für Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung gemeinnützige GmbH“ gegründet. Dazu wurde unter anderem die Internetseite www.grundgesetz-verwirklichen.de eingerichtet.

Vorhandene Erkenntnisse lassen sich erst umsetzen, nachdem diese hinreichend bekannt gemacht und verstanden worden sind. Dazu sind geeignete Maßnahmen zur Bildungsförderung Voraussetzung. Hier zeigen sich gravierende Defizite, denn die juristischen Ausbildungs- und Forschungsbemühungen orientieren sich generell stärker an den jeweils bestehenden nationalstaatlichen Rechtsvorschriften sowie deren Tradition als an der Entwicklung und Vermittlung derjenigen Regulationsverfahren, die optimale Problemlösungen gewährleisten können angesichts der Herausforderungen, die im „global village“ bewältigen sind.

Hervorragende Juristen wie etwa Roman Herzog, Robert Badinter und Alain Supiot sehen diese Aufgabe und wenden sich ihr engagiert zu. Doch ihre Bemühungen können nicht fruchtbar werden, so lange sowohl im Kreis der Juristen als auch in der allgemeinen Öffentlichkeit zu wenig Interesse und Verständnis dafür geweckt worden ist. Dann scheitern Entwürfe für eine europäische Verfassung an unzureichender Akzeptanz, so wie beim 2004 unterzeichneten, aber dann nicht in Kraft getretenen *Vertrag über eine Verfassung für Europa (VVE)*.

Tatsächlich brauchen wir angesichts der wirtschaftlichen Globalisierung nicht nur eine Verfassung für Europa, sondern zugleich eine einheitliche Rechtsordnung für alle Länder der Erde, um die Gegebenheiten auf dem Wirtschaftsmarkt zweckmäßig regeln zu können. Hier stehen wir vor komplexen Aufgaben, die viel mehr erfordern als nur rein juristischen Sachverstand.

Der Entwicklung und Verbreitung (Publikation) des dazu erforderlichen Knowhow dient das genannte Institut. Textbeiträge seines Gründers und Direktors wurden zur vorliegenden Arbeit

¹ http://www.bundespraesident.de/SharedDocs/Reden/DE/Roman-Herzog/Reden/1997/04/19970426_Redde.html

² Wilhelm Hennis: Deutschland ist mehr als ein Standort. Parteienherrschaft, Bürokratisierung, Missbrauch des Föderalismus: Der politische Stillstand hat nicht nur ökonomische Ursachen. In: DIE ZEIT Nr. 50, 5.12.1997, S. 6-7.)

zusammengestellt. Damit sollen nicht nur Juristen zu konstruktivem zukunftssträchtigem Handeln angeregt werden, sondern alle Menschen, die erkannt haben, dass wir angesichts der Globalisierung weiter als bisher über unseren vertrauten geographischen und fachlichen Tellerrand hinausblicken lernen müssen.

Einleitung: Konsensbewusstsein als Basis internationalen Zusammenlebens. Der Weg von der Gründung der Paneuropa-Union zur freiheitlich-demokratischen Rechtsordnung im Global Village.

Richard Nikolaus Graf von Coudenhove-Kalergi (1894-1972) gründete 1922 die *Paneuropa-Union*. Dieses Ereignis gilt als der organisatorisch-historische Ausgangspunkt der europäischen Einigungsbewegung. Der Gründer war der Sohn des k. u. k. Botschafters in Japan *Heinrich Graf von Coudenhove-Kalergi* und seiner japanischen Frau *Mitsuko Aoyama* (1874–1941), die einer Kaufmannsfamilie entstammte. Sein Vater beherrschte 16 Sprachen und unterrichtete ihn in Russisch und Ungarisch.

Auf der Grundlage des *christlich-abendländischen Wertefundaments* entwickelte Coudenhove-Kalergi die Idee eines europäischen Staatenbundes von Polen bis Portugal, den er wahlweise *Paneuropäische Union* oder *die Vereinigten Staaten von Europa* nannte. Unter dem Eindruck der Schrecken des Ersten Weltkriegs hoffte er, mit einem derartigen politisch-wirtschaftlichen Zweckverband einen weiteren Weltkrieg verhindern zu können. Nach Außen sollte *Paneuropa* gemäß seinen Vorstellungen in einem „neuen System von Weltmächten“ ein Gegengewicht zu Panamerika (als Union der USA mit den Staaten Lateinamerikas), einem Russischen Bundesreich, dem Britischen Bundesreich (The Commonwealth of Nations) und einem aus China und Japan bestehenden Ostasien bilden.

Die Paneuropa-Union erstrebt ein *christliches Europa* als Kontinent der *Menschenwürde* und der *Achtung vor Gott und seiner Schöpfung*.

Die Paneuropa-Union bekennt sich

- zur universellen Geltung der Menschenrechte,
- zu einer gestuften europäischen Staatlichkeit,
- zur europäischen Wertegemeinschaft.

Die Paneuropa-Union erstrebt

- ein rechtsstaatliches Europa, das als geistige Führungskraft Vorbild für die Völker in der Welt sein kann - gemäß dem Bamberger Programm vom 9. Juni 1996: <http://de.paneuropa.org/index.php/pan/grundsaeetze>

Offensichtlich ist eine gewisse Parallelität zur 1920 erfolgten Gründung des *Völkerbundes*, die ebenfalls das Ziel verfolgte, Frieden auf der Erde dauerhaft zu sichern. Die philosophische Basis dafür hatte 1795 Immanuel Kant über die Einforderung des Völkerrechts in seiner Schrift *Zum ewigen Frieden* geschaffen; hier wurde die Idee einer „durchgängig friedlichen Gemeinschaft der Völker“ erstmals ausführlich dargelegt.

Das Programm der Paneuropa-Union zeigt wesentliche Übereinstimmungen mit der rechtlichen Orientierung des Völkerbundes sowie der Vereinten Nationen. Von *zentraler*

Bedeutung sind hier vor allem die *Menschenrechte* mit der Forderung, diesen gerecht zu werden, sie also nicht zu verletzen. Wird zwischen allen Staaten ein entsprechender Konsens erreicht, so ist der Weg geebnet für weltweiten Frieden, Wohlstand und Glück.

Der Konsensgedanke als rationale Grundlage demokratischer Gesellschaftsorganisation scheint im Zuge der europäischen Aufklärungsbewegung insbesondere von Jean-Jaques Rousseau (1712 -1778) und Immanuel Kant (1724 – 1804) entwickelt worden zu sein – als Gegenreaktion zu obrigkeitlichen Ordnungen, die als natur- oder gottgegeben behauptet worden sind und von Herrschern allzu oft willkürlich missbraucht wurden. Erinnerung sei hier zum Beispiel an die politische Misswirtschaft, die zum Auslöser der Französischen Revolution geworden war. Diesem Konsensgedanken liegt die Annahme zugrunde, dass Menschen auf der Basis ihrer Vernunft optimale Lösungen für ihr Zusammenleben entwickeln können.

Tatsächlich besteht diese Annahme seit Jahrtausenden. Sie liegt dem antiken griechischen Demokratieverständnis von Plato und Aristoteles zugrunde und der traditionellen afrikanischen Politik³. „Laut Wiredu existiert eine grundlegende Interessengemeinschaft, die alle Menschen verbindet. Die Menschen haben laut Wiredu die Fähigkeit, dialogisch die nur scheinbaren Gegensätze in ihren Interessen zu überwinden und so die Harmonie in einer Gesellschaft herzustellen und zu wahren. Die Harmonie besteht nun in der Versöhnung der Gegensätzlichkeiten zugunsten des Allgemeinwohls, sie gilt als Grundvoraussetzung für das Wohl aller und damit des Einzelnen.“⁴

Das Rousseausche Konzept des Gesellschaftsvertrags bzw. einer Verfassungsordnung ergibt sich aufgrund von *praktischer Vernunft* und gemäß dem *kategorischen Imperativ* in der Formulierung Kants: Konstruiert wird hier eine Ordnung des Zusammenlebens, der alle Menschen aufgrund ihrer Vernunft zustimmen *können*, deren Wert und Nutzen also maßgeblich darauf beruht, dass sie *allgemein konsensfähig* ist. Konsensfähig kann nur sein, was dem Wohl aller Menschen bestmöglich dient, was also allgemeingültigen, *universellen* Prinzipien bzw. Normen gerecht wird.

Derartige geht über individuelle, subjektive Empfindungen, Bedürfnisse und Interessen hinaus, auch über die Anliegen einzelner gesellschaftlicher Untergruppen. Die Basis dafür beruht auf Vorstellungen von der Eigenart und Beschaffenheit des Menschen als Lebewesen; nur aufgrund solcher Vorstellungen lässt sich angeben, was dem menschlichen Wohl in umfassender Weise dient. Zu diesen Vorstellungen gehört unter anderem, dass Menschen über Vernunft verfügen und zu vernünftigem Handeln in der Lage sein können.

Die Tatsache, dass Menschen vielfach *unvernünftig* handeln, widerspricht dem nicht, sondern bildet die Grundlage dafür, vernünftiges Handeln als wertvoll zu erachten und sich darum zu bemühen. Um in diesem Bemühen erfolgreich sein zu können, bedarf es grundlegenden Wissens – des Wissens um die konkreten Bedingungen, die gegeben sein oder geschaffen

³ Kwasi Wiredu: Demokratie und Konsensus in traditioneller afrikanischer Politik. Ein Plädoyer für parteilose Politik. <http://them.polylog.org/2/fwk-de.htm>

⁴ http://de.wikipedia.org/wiki/Kwasi_Wiredu

werden müssen, damit vernünftiges Handeln gelingen kann. Vernünftiges Handeln hat Wissen, Bildung, Knowhow zur Voraussetzung. Zu diesem Knowhow gehört insbesondere ein gewissenhaftes, diszipliniertes Vorgehen, in dem man diejenigen Regeln befolgt, die vernünftiges Handeln begünstigen.

Als *vernünftig* gilt üblicherweise ein zweck- und zielorientiertes Vorgehen, das von klar formulierten Absichten ausgeht und das diese auch verwirklicht. Dementsprechend ist politische Arbeit *vernünftig*, wenn sie durch ihre Formen und Ergebnisse breiteste Zufriedenheit der Bevölkerung (Zustimmung) bewirkt. Das *Ziel* politischer Arbeit sollte also im *Konsens* über sie bestehen. Dann ist sie demokratiegemäß.

Damit politische Maßnahmen den menschlichen Bedürfnissen gerecht werden, sind Stimmzettel und Wahlen nicht unbedingt erforderlich. Oft sind diese dazu auch nicht nützlich: Was Menschen aus ihrer Spontaneität heraus wählen und entscheiden können, kann an ihren Bedürfnissen und Zielen vorbeigehen. Wahlen, Abstimmungen und Konsens garantieren in keinerlei Weise gute Entscheidungen und Lösungen. Dazu verhelfen nur Sachverstand, Lebenserfahrung, Weisheit. Darauf hatten zu Recht Adelige hingewiesen, als sie vor der Einführung des freien und gleichen Wahlrechtes Bedenken äußerten: Was gut und richtig sei, lasse sich nicht über Stimmen-Mehrheiten festlegen, denn Abstimmende können sich irren. Unter ungünstigen Bedingungen einigen sich Menschen allzu leicht auf etwas, was ihnen langfristig eher schadet als dient.

Wenn Sachverstand, Lebenserfahrung, Weisheit und Vernunft die Regulation des individuellen menschlichen Handelns prägen, sind Hilfsmittel wie Wahlen und Ratsgremien, Delegiertenentscheidungen und Regierungen nur noch eingeschränkt auf das Subsidiaritätsprinzip⁵ erforderlich. Dann werden optimale Entscheidungen weitgehend unmittelbar von den Menschen getroffen – in Selbstregulation.

Demokratie kann nur gelingen auf der Grundlage einer Erziehung und Bildung, deren Ziel der sachkundige, verantwortungsbewusste, mündige Bürger ist. Dazu wurde weltweit bislang zu wenig beigetragen. *Demokratie* ist nicht „Volksherrschaft“, auch nicht die Herrschaft gewählter Volksvertreter über ihre Wähler. *Demokratie* beruht darauf, dass jeder einzelne Bürger sich selbst bestmöglich beherrscht, aufgrund des Wissens und Fühlens, was jeweils die optimale Vorgehensweise im Sinne des Allgemeinwohles ist. Dazu ist mehr nötig als Sachverstand, nämlich eine integrierte Persönlichkeit ohne gravierende geistige, seelische und körperliche Beeinträchtigungen.

Der *Ursprung* von Konsens liegt in der Kommunikation unter Menschen – darin, dass Gemeinsamkeiten zwischen ihnen bestehen sowie darin, dass sie sich in Gesprächen auf etwas einigen, was ihnen gemeinsam als gute Lösung erscheint. Der Ursprung des Konsens liegt im Gesprächskreis, der auch als Rat – etwa Gemeinderat – bezeichnet wird. Auf der Ratsdiskussion beruht wesentlich das antike *griechische* Demokratieverständnis: Hier begegnen sich die Gesprächsteilnehmer als einander *gleichberechtigte* Personen.

⁵ Thomas Kahl: Politik-Management gemäß dem Grundgesetz gelingt mit Leichtigkeit.
<http://www.imge.info/extdownloads/PolitikManagementGemaessDemGrundgesetz.pdf>

Da es zum Gespräch einer gemeinsamen Sprache bedarf, bestand eine der ersten Initiativen, für eine politische Gemeinschaft in Europa bzw. der Welt zu sorgen darin, eine gemeinsame Sprache zu definieren, um die sprachlichen Unterschiede zwischen den Ländern möglichst unproblematisch werden zu lassen. Um keine bestehende Sprachgemeinschaft zu bevorteilen, wurde zu diesem Zweck 1887 eine *neutrale* Sprache empfohlen – die Kunstsprache *Esperanto*, die sich gegenüber dem Englischen nicht als internationale Verkehrssprache durchsetzen konnte.

Das rationale Demokratieverständnis von Rousseau und Kant unterscheidet sich grundlegend von einem Rats-Demokratieverständnis, das nicht einstimmige Ergebnisse erfordert, sondern nur Mehrheitsbeschlüsse. Mehrheitsbeschlüsse dienen nicht unbedingt dem Wohl aller, sondern oft vor allem den Interessen einzelner, die an der Abstimmung teilnehmen.

Was zu einer bestimmten Zeit und Gelegenheit als umfassender Konsens erarbeitet worden war und unstrittig als Allgemeingut galt, auch als universelle Wahrheit, braucht sich nicht unbedingt zu verbreiten und kann allzu schnell in Vergessenheit geraten. Ein Beispiel dafür bildet die Verfassungsgeschichte Englands. Es wurde im Inselreich angesichts klaren Rechtsbewusstseins nie ein umfassendes zusammenhängendes Textdokument für erforderlich gehalten, so wie zum Beispiel bei der Formulierung des Grundgesetzes in Deutschland. Die Notwendigkeit menschenwürdigen fairen Umgangs miteinander gehörte in England lange eindeutiger zu den Selbstverständlichkeiten als in etlichen europäischen Festlandsstaaten, darunter auch Deutschland. Denn die Insellage bot eine natürliche geographische Barriere gegenüber äußeren Eindringlingen, die die dortigen günstigen Recht- und Wirtschaftsbedingungen für sich nutzen wollten.

Seit die Menschenrechtsverletzungen im Zuge der wirtschaftlichen Globalisierung weltweit immer unerträglicher werden und weil deshalb mehr Menschen auch Zuflucht in England suchen, neigen sogar „liberale“ Engländer dazu, gegen die Menschenrechte Position zu beziehen.⁶ Das weist darauf hin, dass auch in England die juristische Bildung inzwischen mangelhaft geworden ist. Thomas Morus, der wohl einflussreichste englische Jurist aller Zeiten, würde heute mahnend rufen: Aus pragmatisch-kurzichtigen Überlegungen heraus seit ihr dabei, in Jahrtausenden mühsam erarbeitete erfolgreiche Errungenschaften zur Rechtstaatlichkeit und Rechtssicherheit außer Acht zu lassen und zu zerstören!

Die staatliche Verfassung definiert die Arbeits- und Handlungsgrundlagen derjenigen Menschen, für die sie verabschiedet worden ist. So gilt das Grundgesetz für alle Menschen, die innerhalb der Grenzen Deutschlands leben. Es ist das, was unsere moderne Gesellschaft konstituieren und zusammenhalten sollte – doch es kann dieser Aufgabe nur gerecht werden, wenn es hinreichend vielen Menschen bekannt ist und von diesen auch verstanden wurde.

Dass sich von ausreichender Vertrautheit der Bevölkerung damit nicht ausgehen lässt, zeigt zum Beispiel die von Erwin Teufel herausgegebene Schrift „Was hält die moderne Gesellschaft zusammen?“⁷ In dieser Schrift äußerten sich etliche Politiker, prominente Gelehrte, Professoren unterschiedlicher Fachrichtungen, auch etliche mit juristischem

⁶ <http://www.dailymail.co.uk/debate/article-2010972/From-human-rights-EU-tides-turning-liberal-thought-police.html>

⁷ Erwin Teufel: Was hält die moderne Gesellschaft zusammen? edition suhrkamp 1996

Ausbildungshintergrund. Doch niemand, der in dieser Schrift zu Wort kam, sah und erläuterte das Grundgesetz ausdrücklich als das, was dem Zusammenleben zugrunde liegt.

1. Die Funktion der Grundrechte und des Grundgesetzes

1.1 Die Grundrechte als unmittelbar geltendes Recht

Das Grundgesetz ist die Verfassung, die nach dem 2. Weltkrieg vom Parlamentarischen Rat für das Zusammenleben der Menschen in Deutschland beschlossen worden war. Als Verfassung (Gesellschaftsvertrag) formuliert es die Regeln für den Umgang der Menschen miteinander.

Nachdem im „Dritten Reich“ die deutsche staatliche Rechtsordnung in einer Weise benutzt worden war, die enormes Unrecht ermöglichte und offiziell auch noch rechtfertigen sollte, wurde im Blick auf die zukünftige neue Ordnung gründlich überlegt und geprüft, mit welchen juristischen Mitteln sich derartiger Rechtsmissbrauch zuverlässig verhindern lässt: Für Deutschland sollte eine Sozialordnung entwickelt werden, die die Idealform menschlichen Miteinanders gewährleistet. Was dazu gehört, besagt der Text der deutschen Nationalhymne: Einigkeit, Freiheit, Gerechtigkeit und Brüderlichkeit als des Glückes Unterpfand.

Zu diesem Zweck wurde in Artikel 1 (3) GG festgelegt, dass die Grundrechte (Artikel 1 – 19 GG) die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung „als unmittelbar geltendes Recht“ binden. Die Grundrechte besagen, welche Rechte und Freiheiten jedem Menschen zustehen. Begrenzt werden diese in ihrem Umfang durch die Rechte der anderen, denen die gleichen Rechte und Freiheiten zustehen. Außerdem darf nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung und das Sittengesetz verstoßen werden (Artikel 2 (1) GG). Siehe hierzu <http://de.wikipedia.org/wiki/Sittengesetz>

Die Grundrechte entsprechen inhaltlich den Menschenrechten. Die Menschenrechte sind ursprünglich keine *juristischen* Rechte, sondern *natürliche* Rechte: Sie ergeben sich aus der Natur des Menschen, seiner körperlichen, seelischen und geistigen Beschaffenheit sowie seinen Bedürfnissen. Die Beachtung der Menschenrechte soll gewährleisten, dass alle Menschen bestmöglich ihr Leben miteinander befriedigend und sinnvoll gestalten können. Werden die Menschenrechte nicht ge- und beachtet, so sind ein derartiges Leben sowie der weitere Bestand der menschlichen Zivilisation gefährdet.⁸ Die obersten Rechtsprinzipien bestehen deshalb darin, die Würde des Menschen nicht anzutasten (Art. 1 (1) GG) und möglichst niemandem Schaden zuzufügen. (Art. 2 (2) GG). Die Beachtung der Menschenrechte bildet die Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt (Art. 1(3) GG).

⁸Thomas Kahl: Verletzungen der Würde des Menschen und Maßnahmen der Prävention gegen eskalierende Gewalt. Wie menschliches Versagen zu Terrorismus und dem Weltuntergang führen kann.
www.imge.info/extdownloads/VerletzungenDerWuerde.pdf

Thomas Kahl: Wo Rivalität vernichtet, können Rechts- und Bildungsmaßnahmen retten. Demokratische Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit als Basis globaler Zusammenarbeit (Global Governance).
<http://www.imge.info/extdownloads/WoRivalitaetVernichtetKoennenRechtsUndBildungsmassnahmenRetten.pdf>

Zugleich bilden die Grundrechte die Grundlage der bestmöglichen Entfaltung der menschlichen Leistungsfähigkeit und der optimalen Zusammenarbeit.⁹ Deshalb beziehen sie sich insbesondere auch auf die Ehe und Familie (Art. 6), das Bildungswesen (Art. 7), die freie Meinungsäußerung, die Medienfreiheit, Kunst, Wissenschaft (Art. 5), die Glaubens-, Bekenntnis- und Gewissensfreiheit (Art. 4), die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 8 und 9), den Schutz der privaten Kommunikation (Art. 10), der Freizügigkeit (Art. 11), der Berufsfreiheit (Art. 12), der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13) und der Gewährleistung des Eigentums (Art. 14). Keines dieser Grundrechte darf im Widerspruch zu der durch sie definierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung missbraucht werden (Art. 18).

Geordnetes Zusammenleben erfordert nicht nur der Einhaltung der Umgangsregeln, die anhand der Grund- und Menschenrechte definiert werden. Nötig sind auch Regelungen zum Umgang mit Verstößen gegen diese Umgangsregeln, also im Falle von deren Übertretung und Verletzung sowie im Falle von Konflikten (Uneinigkeit über angemessene Umgangsformen). Dazu dienen juristische, pädagogische und diplomatisch-vermittelnde (Streit schlichtende) Maßnahmen sowie Regelungen von Zuständigkeiten. Bestmöglich erfolgen diese gemäß dem Subsidiaritätsprinzip.¹⁰

1.2 Politische Regulationsverfahren

Außerdem erforderlich sind Regelungen dazu, wie Entscheidungen vorzubereiten und zu treffen sind, die einzelne Menschen, Gruppen, Orte, Landesbereiche, Ressourcen, Infrastrukturmaßnahmen usw. betreffen. Hier geht es um die im engeren Sinne *politischen* Fragen, um Regulationsprozesse. Im Rahmen größerer Gesellschaften bedarf es dazu komplexer organisatorischer Strukturen, um den Gegebenheiten und Erfordernissen bestmöglich gerecht zu werden. Der Hauptteil des Grundgesetzes beschreibt derartige Strukturen.

Es ist immer wieder zu klären, welche Regulationsverfahren (Steuerungsmethoden) mit geringstmöglichem Aufwand optimale Ergebnisse ermöglichen. Derartige Verfahren sind

- (1.) gesetzgeberische Maßnahmen,
- (2.) Informationsvermittlung und Bildungsförderung,
- (3.) wissenschaftliches Forschungsvorgehen,
- (4.) der Einsatz finanzpolitischer Mittel (gezielte Besteuerung, Subventionen, Investitionen, Ausschreibung von Fördermitteln),
- (5.) Verfahren des Qualitätsmanagements (Qualitätssicherung) und
- (6.) Kontrollmaßnahmen (Funktions- und Leistungsüberprüfungen, Messverfahren, Verhaltensbeobachtungen, Regelkreis-Feedback etc.).

Diese Verfahren sind in Bezug auf die jeweilige Aufgabenstellung zweckmäßig auszuwählen, zu kombinieren und auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen.

Aufgrund mangelhafter Ausbildung sind die meisten Abgeordneten und Regierungsmitglieder noch nicht in der Lage, die hier gegebenen vielfältigen Möglichkeiten zugunsten des

⁹Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft. S. 8 ff.
<http://www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf>

¹⁰Thomas Kahl: Die juristischen Ordnungsstrukturen unserer globalen Lebensgemeinschaft. S. 5 ff.
<http://www.imge.info/extdownloads/DieJuristischenOrdnungsstrukturenDerGlobalenLebensgemeinschaft.pdf>

Allgemeinwohles fachkundig gegeneinander abzuwägen und dementsprechend einzusetzen. Daraus ergeben sich gravierende politische Fehlentscheidungen mit verheerenden Folgen für alle davon Betroffenen – und damit auch für die gesamte Erde. Bis heute gibt es weltweit noch keine Ausbildungseinrichtung, die darauf ausgerichtet ist, politisch Verantwortlichen die dazu erforderlichen Qualifikationen zu vermitteln. In Deutschland und vielen anderen Ländern kann man *ohne eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung* Abgeordneter und Politiker werden.

Häufig verstehen Politiker und Vorgesetzte (Personen in Führungspositionen) nicht die Funktion der Grundrechte. Aufgrund ihrer beruflichen Rolle richten sie sich in der Regel nicht darauf aus, optimal-effizient das *Allgemeinwohl* in ihrer Gruppe, Organisation oder Gesellschaft zu fördern. Sie konzentrieren sich stattdessen darauf, bestimmte Einzelziele zu verfolgen und andere Menschen dazu zu bewegen, diesen Weg mitzugehen. Wenn sie meinen, dass die Grundrechte anderer dem entgegenstehen, so sind sie geneigt, deren Rechte zu beschneiden.¹¹

1.3 Grundrechtseinschränkungen

Um dieser Tendenz entgegenzuwirken, enthält das Grundgesetz in Artikel 19 GG strenge Vorgaben im Hinblick auf Maßnahmen, die mit Grundrechtseinschränkungen einhergehen. Dazu dienen auch die Hinweise in Artikel 1 (1) GG, dass die Würde des Menschen zu achten und zu schützen „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“ sei und (2.) dass die Grundrechte die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung „als unmittelbar geltendes Recht“ binden.

Grundrechtseinschränkungen sind nur angesichts von Kriegs- und Notstandssituationen funktional gerechtfertigt, dann nämlich, wenn Menschen aufgrund von subjektiver Betroffenheit (eingetretenem Schaden, Mangel, Stress, Ängsten, Panik) und teilweisem Verlust ihrer normalen souveränen Verstandesfunktionen *kollektiv* dazu neigen, anderen Menschen allzu sehr zu schaden, um selbst noch überleben zu können. Eine solche gerechtfertigte Grundrechtseinschränkung besteht bei Schiffskatastrophen zum Beispiel darin, dass Frauen und Kinder vorrangig zu retten sind, erst danach Männer, zuletzt die Schiffsbesatzung. Grundrechtseinschränkungen haben stets dazu beizutragen, dass vorrangig diejenigen geschützt und unterstützt werden, die sich selber am wenigsten helfen können. Grundrechtseinschränkungen haben, ebenso wie die Beachtung der Grundrechte, der sozialen Gerechtigkeit und dem bestmöglichen Schutz des Lebens zu dienen. Grundrechtseinschränkungen, die andere Ziele verfolgen, sind verfassungs- und sittenwidrig.

1.4 Das Grundrecht auf Eigentum

Das Grundrecht auf *Eigentum* gestattet keinen willkürlichen Umgang damit. Seine Ausrichtung wird in Artikel 14 (2) GG betont: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Diese Bestimmung richtet sich gegen Machtmissbrauch, auch gegen die rücksichtslose Ausbeutung von Menschen und natürlichen Ressourcen. Das wird außerdem deutlich in der Möglichkeit von Enteignung (Art. 14 (3) GG). Wie jedes Freiheitsrecht, insbesondere das auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit

¹¹Thomas Kahl: Das Verfassungsproblem: Was ist dem Grundgesetz gemäß, was verfassungswidrig? Hier besteht dringender Klärungsbedarf. <http://www.imge.info/extdownloads/DasVerfassungsproblem.pdf>
Thomas Kahl: Das Beschneidungs-Urteil des Kölner Landesgerichts.
<http://www.imge.info/extdownloads/BeschneidungsurteilKurzfassung.pdf>

(Artikel 2), hat die Verfügbarkeit über Eigentum Grenzen dort, wo es um das Wohl und die Rechte anderer geht. Gemäß dem Grundgesetz haben alle Menschen die gleichen Rechte.

„Eigentum“ gibt es nicht nur in der Gestalt von Geld und materiellem Besitz, sondern auch in der Form von seelischem und geistigem Vermögen, also als Produktivkraft auf der Basis von Wissen und Können.¹²

Menschenwürdig und dem naturgemäßen Austausch entsprechend ist das Prinzip der *Schenk-Ökonomie*, das u.a. von Charles Eisenstein formuliert wurde: Jeder Mensch schenkt anderen alles, was er selbst im Überfluss hat und was diese zu ihrer Bedürfnisbefriedigung benötigen, ohne dafür eine direkte Gegenleistung zu erwarten oder zu fordern. Das tun in der Regel ganz selbstverständlich Eltern für ihre Kinder.¹³

Wenn Menschen Geld oder Gegenstände nicht für sich selbst brauchen, sondern einem guten Zweck zur Verfügung stellen möchten, so können sie diese z.B. einer mildtätig-gemeinnützigen Organisation schenken. Diese Organisation kann damit die Existenzsicherung, den Lebensunterhalt, die Gesundheit und die persönliche Entwicklung (Bildung) von Menschen fördern, indem sie diesen Menschen das dazu Erforderliche in der Form von Dienstleistungen (= Förderungs-, Aus- und Fortbildungs-, Therapie-, Reha- und Resozialisierungsmaßnahmen) schenkt. Wer diese in Anspruch nimmt, kann aufgrund der erhaltenen Förderung konstruktive Schenk-Beiträge leisten zur Förderung anderer Menschen sowie zu ökologisch zweckmäßiger Landwirtschaft und Ernährung. Diese Schenk-Beiträge können in Form von Geld, Dienstleistungen oder Waren erfolgen.

Auf diese Weise kann sich eine Hand-in-Hand-Unterstützung ergeben,¹⁴ die generationsübergreifend erfolgt, entsprechend dem Generationenvertrag, der insbesondere auch in den Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen formuliert wurde.¹⁵

1.5 Die Systematik des deutschen Rechtswesens

Die Systematik des deutschen Rechtswesens ist darauf ausgerichtet, ein möglichst ungefährdetes Zusammenleben aller Menschen zu gewährleisten. Dabei wird *das staatliche Recht* vom *bürgerlichen Recht* eindeutig unterschieden:

1. *Im Rahmen des staatlichen bzw. öffentlichen Rechts* dienen die Menschen- bzw. Grundrechte als *Schutzrechte* gegenüber staatlichen Instanzen: Gemäß Art. 1 (1) GG ist die

¹²Thomas Kahl: Psychologische Erkenntnisse sind grundlegend für eine ökologisch -achtsame soziale Weltmarkt Wirtschaft. Die Achtung der Menschen –und Grundrechte unterstützt die wirtschaftliche Produktivkraft.

<http://www.imge.info/extdownloads/DiePsychologieAlsGrundlageDerMarktwirtschaft.pdf>

¹³Thomas Kahl: Die Weltordnung, die Naturgesetze und die menschliche Evolutionsgeschichte.

<http://www.imge.info/extdownloads/DieWeltordnungDieNaturgesetzeUndDieEvolutionsgeschichte.pdf>

¹⁴Thomas Kahl: Die Maßnahme „kooperativ sinnvoll arbeiten – ksa“. Jeder kann Wertvolles zum Allgemeinwohl beitragen: Arbeitslosigkeit ist überwindbar. <http://www.imge.de/kooperationspartner/das-therapeutische-zentrum-rosengarten-tzr/die-manahme-kooperativ-sinnvoll-arbeiten-ksa/index.html>

¹⁵Thomas Kahl: Die Logik optimaler Kooperation (Global Governance). Das Konzept der Vereinten Nationen: Politik und Wirtschaft sorgen für optimale Lebensqualität.

<http://www.imge.info/extdownloads/DieLogikOptimalerKooperation.pdf>

Menschenwürde zu achten und zu schützen, „Verpflichtung aller staatlichen Gewalt“.

Staatlichen Instanzen ist es damit untersagt, die Grundrechte von Menschen zu verletzen oder willkürlich einzuschränken. Angesichts gegebenenfalls erforderlicher Einschränkungen ist Art. 19 zu beachten. Im Zuge der UN-Kinderrechtskonvention, die ebenfalls in Deutschland geltendes Recht ist, verpflichten sich die staatlichen Instanzen, vorrangig das *Kindeswohl* zu unterstützen, so etwa durch die Bereitstellung angemessener Förderungs- und Bildungsmaßnahmen. Die Vorrangigkeit des Kindeswohls gilt dem Schutz gegenüber den Interessen und der Überlegenheit Erwachsener: Diese dürfen ihr eigenes Wohl nicht über das der Heranwachsenden stellen, denn die Lebensmöglichkeiten künftiger Generationen sind zu schützen und zu verbessern, damit der Fortbestand der Menschheit gesichert ist.

2. *Im Rahmen des privaten bzw. bürgerlichen Rechts* wirken die Menschen- bzw. Grundrechte *als Regeln bzw. ethische Normen* zugunsten eines rücksichtsvollen Umgangs aller Menschen miteinander im Sinne von Gleichberechtigung und Chancengerechtigkeit:

Menschen unterscheiden sich in der Ausstattung, die sie von ihren Vorfahren und Eltern erhalten haben, so z. B. in ihren Genen, ihrer körperlichen Konstitution und Attraktivität, in ihren Begabungen und Fähigkeiten, in ihrem finanziellen Vermögen. Trotzdem sind sie alle gleich, insofern als sie *Menschen* sind. Als Menschen verdienen sie unter bewusster Beachtung aller bestehenden Unterschiede die gleichen Chancen, in der Gesellschaft gefördert und als wertvolle Mitglieder anerkannt zu werden und ihren individuellen Möglichkeiten entsprechende Beiträge zum Allgemeinwohl zu leisten.

Daraus folgt logisch die Forderung nach *Inklusion*: Eigene vorteilhafte Ausstattung („Eigentum“) soll dem Wohl der Allgemeinheit dienen im Sinne gegenseitiger bestmöglicher Unterstützung. Ausgeschlossen werden sollen die Verachtung, Verletzung, Benachteiligung, Schädigung anderer sowie deren soziale Ausgliederung und Lebensgefährdung.

Zur Regelung von Konflikten und Streitigkeiten unter Bürgern sowie unter juristischen Personen, etwa Betrieben, Vereinen etc. dient das bürgerliche Recht bzw. das BGB.

2. Rechtliche und wissenschaftliche Grundlagen

Die Gesetzgebung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung unterscheiden sich in den einzelnen Ländern der Erde äußerlich zum Teil in gravierender Art und Weise. Sie haben sich überall aus den spezifisch eigenen Formen der regionalen bzw. nationalen Geschichte ergeben und im Bewusstsein der dortigen Menschen eigene identitätsstiftende Formen angenommen. Allen derartigen Ordnungen liegt das allen Menschen gemeinsame Bedürfnis nach Gerechtigkeit zugrunde. Dieses kommt in den Menschenrechten und in der Anerkennung der Berechtigung der menschlichen Bedürfnisse zum Ausdruck. Daraus ergibt sich für IMGE die Herausforderung, Übereinstimmungen und Unterschiede zwischen bestehenden Rechtssystemen sowie deren Vor- und Nachteile herauszuarbeiten. Auf der Basis vergleichender Betrachtungen lassen sich konstruktive Korrekturmaßnahmen entwickeln. Diese können helfen, entstandene problematische Entwicklungen im Rechtswesen zu erkennen und zu überwinden.

Naturgesetze und staatlich formulierte juristische Gesetze unterscheiden sich dadurch, dass Naturgesetze eine immerwährende Wirksamkeit und Gültigkeit haben. Sie existieren und wirken gänzlich unabhängig davon, ob Menschen sie kennen, beachten, sich nach ihnen

richten. Wenn Menschen sich an sie halten, geht es ihnen *in der Regel* gut. Missachten sie sie, handeln sie also den Naturgesetzen zuwider, so geraten sie zwangsläufig in Schwierigkeiten: Sie können Probleme vielfältiger Art erfahren: gesundheitliche Beeinträchtigungen, unangenehme Auseinandersetzungen mit Mitmenschen, wirtschaftliche Not, lebensgefährliche Widrigkeiten usw.

Von parlamentarischen Instanzen beschlossene juristische Gesetze werden als Regulations- bzw. Ordnungsmaßnahmen im Hinblick auf Umstände (Problemsituationen) formuliert, die eine bestmögliche pragmatische Regelung erfordern. Staatliche Ordnungsmaßnahmen können nicht nur in der Form von verabschiedeten Gesetzen *legislativ* erfolgen, sondern z.B. auch über *judikative* (gerichtliche) oder *exekutive* (etwa polizeiliche) Maßnahmen. Sie sollen für etwas sorgen, was angesichts aktueller Gegebenheiten noch nicht unbedingt bereits da ist und von Menschen hinreichend eingehalten wird. Sie haben eine ordnende, regulierende, korrigierende Funktion im Hinblick auf menschliches Verhalten.

Man kann diese Funktion auch als *pädagogisch-erzieherisch* bezeichnen: Menschen sollen sich angesichts dieser Maßnahmen anders verhalten als bisher. Sie sollen sich umstellen, umlernen. Die dazu zweckmäßigen Maßnahmen wissenschaftlich zu erforschen und praktisch zu erproben sowie zu perfektionieren, fällt in das Arbeitsgebiet der empirisch-naturwissenschaftlich vorgehenden Pädagogischen Psychologie, der Psychologie des Lehrens und Lernens, der Erziehungspsychologie und Erziehungsberatung.

Es gibt nur wenige Politiker mit einschlägiger derartiger Ausbildung. Sie kann zu einer staatlich-juristischen Gesetzgebung beitragen, die dafür sorgt, dass sich die Menschen an den Naturgesetzen orientieren, anstatt diesen zuwider zu handeln. Denn diese Orientierung verspricht optimalen Erfolg.

Staatlichen Ordnungsmaßnahmen liegt eine Mittel-Zweck- oder Mittel-Ziel-Relation zugrunde: Damit ein Problem gelöst oder ein Missstand behoben werden kann, werden von staatlichen Instanzen Gesetze oder andere Formen der Regelung als Mittel zur Lösung beschlossen: So werden z. B. zugunsten des Zwecks/Ziels „Sicherheit im Straßenverkehr“ parlamentarisch Verkehrsregeln formuliert und verabschiedet zusammen mit Maßnahmen, die für deren Einhaltung sorgen sollen. Dazu gehören etwa die Schulung der Verkehrsteilnehmer im (Fahr-) Schulunterricht, Bedingungen der Teilnahme am Verkehr und Konsequenzen (Strafen) im Falle der Nichteinhaltung von Verkehrsregeln.

Mit der Beschlussfassung und Verabschiedung eines Gesetzes bzw. ab dem Zeitpunkt von dessen Inkrafttreten (= Gültigkeit) sind alle Beteiligten gehalten, sich daran zu orientieren, damit der Zweck/das Ziel so bald wie möglich verwirklicht sein kann. Wenn das Gesetz Gültigkeit erhält, ist die gesellschaftliche Realität in der Regel noch nicht auf dem Stand der gesetzlichen Regelung – der *Anspruch* eines in Kraft getretenen staatlichen Gesetzes lässt sich praktisch nicht schon sofort ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens erfüllen. Deshalb werden in der Regel Übergangszeiträume angegeben, damit sich die von der Regelung Betroffenen angemessen auf deren Einhaltung einstellen können. Es kann Jahre oder Jahrzehnte dauern, bis eine weitgehende Deckung zwischen Realität und Anspruch zustande kommt.

Falls eine solche Deckung nicht gelingt, kann das etliche Ursachen haben. Eine mögliche Ursache kann darin bestehen, dass verabschiedete gesetzliche Regelungen von vorneherein unzweckmäßig waren oder dass sie sich in Nachhinein als nicht hinreichend zweckmäßig herausstellen. Etliche Parlamentsmitglieder können gegen sie gestimmt haben, weil sie die Unzweckmäßigkeit erkannt hatten. Zuweilen geht eine Mehrheit von einer Zweckmäßigkeit

aus, die sich im Nachhinein nicht bestätigen lässt. Dann sind Korrekturen vorzunehmen. Diese werden jedoch nur erfolgen, wenn die unterlaufenen Irrtümer als solche erkannt werden. Dazu sind zuverlässige Überprüfungen erforderlich.

Derartige Überprüfungen und Korrekturen haben in der Vergangenheit zu selten stattgefunden. Deshalb ist es ein entscheidender Fortschritt, wenn deren Notwendigkeit von Politikern anerkannt und praktisch unterstützt wird. Es stellt sich hier die Aufgabe, zuverlässige Prüfverfahren anzuwenden. Im Rahmen der experimentell-naturwissenschaftlichen psychologischen Forschung sind derartige Verfahren schon vor Jahrzehnten entwickelt worden, z.B. in der Schul- und Unterrichtsforschung. Diese können dazu beitragen, juristische Gesetze zu korrigieren und in eine hinreichende Übereinstimmung mit Naturgesetzen zu bringen.

Als Schritt in diese Richtung erklärte Ministerin Ursula von der Leyen in Bezug auf die praktischen Folgen des umstrittenen „Betreuungsgeldes“:

„Weil diese Frage offen ist, sollten wir die Auswirkungen des Gesetzes zeitnah in regelmäßigen Abständen evaluieren. Dann haben wir die Daten und Fakten und können ohne Schaum vor dem Mund die positiven oder negativen Wirkungen beurteilen. Eine solche Evaluation gehört heute zu jeder modernen und guten Gesetzgebung dazu. Sie wäre auch beim Betreuungsgeld der richtige Schritt.“ („Ich will keine schwache Kanzlerin“. Spiegel Nr. 21/ 21.05.2012, S. 29)

Angesichts dessen, dass es in Deutschland bislang noch keine Evaluation (Überprüfung) der Wirkung von Gesetzen gab, die exakt-naturwissenschaftlichen methodologischen Ansprüchen gerecht wird, erscheint bereits schon die Äußerung dieser Absicht als revolutionär.

2.1 Worum geht es bei den Grund- und Menschenrechten?

Bei den Grund- und Menschenrechten geht es, von der Verwendung der benutzten *Worte* her, um *Rechte*. Deutsche Juristen neigen dazu, diese Rechte in dem Sinne zu verstehen und zu interpretieren, wie sie *Rechte* in ihrer Ausbildung zu verstehen gelernt haben, nämlich vor allem auf dem Hintergrund des römischen Rechts, des Bestimmungs-, Besitz- und Verteidigungsrechts und des Vertragsrechts: Ich habe und verfolge *mein* Recht – du beanspruchst *dein* Recht. Wer kann sich angesichts eines derartigen Interessengegensatzes durchsetzen? Wer hat welche rechtliche Bestimmungen und bisherigen Gerichtsurteile auf seiner Seite, was einen Sieg über die Gegenseite begünstigen kann? Eine Besonderheit dieser Form von Recht besteht in der Einklagbarkeit: Wenn jemand ein Recht, das ich habe, nicht beachtet und mich damit in meinem Recht verletzt, kann ich ihn verklagen. Ein Gericht kann diese Person dann verurteilen und sie über geeignete Maßnahmen dazu anhalten, mein Recht zukünftig zu achten, Schadensersatz zu leisten etc.

Die Grund- und Menschenrechte sind anderer Art – hierbei handelt es sich *umgangsrechtliche Vorgehensformen*, so wie wir sie von den Straßenverkehrsregeln her kennen. Hier geht es *nicht in erster Linie* darum, in Konfliktfällen eigenes Recht gegenüber dem Recht anderer zu verteidigen oder durchzusetzen. Hier geht es stattdessen darum, im Umgang miteinander Vor- und Rücksicht einzusetzen und sich mit Blicken oder Zeichen zu verständigen, um unangenehme Zusammenstöße und Auseinandersetzungen gar nicht erst zustande kommen zu lassen. Hier geht es um optimale *Prävention* gegenüber möglicherweise auftretenden Schäden. Das optimale Vorgehen wird hier nicht nur über formal definierte Normen, Regeln

und Gesetze verfolgt, sondern vor allem über die menschlichen Reflexions- und Wahrnehmungsorgane.

2.1.1 Die historisch-politische Sichtweise seit der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung

Aus der Sicht der Aufzeichnung historischer Ereignisse wird berichtet, dass die *Menschenrechtsbewegung* 1773 von Nordamerika ausgegangen sei. Den Anlass dazu bildete ein Beschluss des Londoner Parlaments, der Ostindischen Handelsgesellschaft das Teehandelsmonopol zu übertragen. Aus Protest dagegen wurden im Hafen von Boston die Ladungen von drei eingelaufenen englischen Teeschiffen über Bord gekippt. Dieses Ereignis, das als „Boston Tea Party“ in die Geschichte einging, bildete den Auftakt des amerikanischen Unabhängigkeitskrieges: London forderte die Bezahlung der Teeladungen und die Bestrafung der Täter. Die englischen Kolonien an der amerikanischen Ostküste verweigerten die Erfüllung dieser Erwartungen, sagten sich vom Mutterland los, bildeten eigene Staaten und gaben sich eigene Verfassungen. Die Verfassung von Virginia vom 12.6.1776 war die erste dieser Verfassungen. Sie beginnt mit einer feierlichen Erklärung über Menschenrechte.

„Eine Erklärung der Rechte, von den Vertretern der guten Bevölkerung von Virginia, in vollständiger und freier Versammlung zusammengetreten, abgegeben über die Rechte, die ihnen und ihrer Nachkommenschaft als Fundament der Regierung zustehen.

Abschnitt 1: Alle Menschen sind von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besitzen bestimmte angeborene Rechte, welche sie ihrer Nachkommenschaft durch keinen Vertrag rauben oder entziehen können, wenn sie eine staatliche Verbindung eingehen, und zwar den Genuss des Lebens und der Freiheit, die Mittel zum Erwerb und Besitz von Eigentum und das Erstreben und Erlangen von Glück und Sicherheit.

Abschnitt 4: Kein Mensch oder keine Gruppe von Menschen ist zu ausschließlichen und besonderen Vorteilen und Vorrechten seitens des Staates berechtigt, außer in Anbetracht öffentlicher Dienstleistungen; da diese nicht vererbt werden können, sollen auch die Stellen der Beamten, Gesetzgeber oder Richter nicht erblich sein.

Abschnitt 8: Bei allen schweren oder kriminellen Anklagen hat jedermann ein Recht, Grund und Art seiner Anklage zu erfahren, den Anklägern und Zeugen gegenübergestellt zu werden, Entlastungszeugen herbeizurufen und eine rasche Untersuchung durch einen unparteiischen Gerichtshof von zwölf Männern seiner Nachbarschaft zu verlangen, ohne deren einmütige Zustimmung er nicht als schuldig befunden werden kann; auch kann er nicht gezwungen werden, gegen sich selbst auszusagen; niemand kann seiner Freiheit beraubt werden außer durch Landesgesetz oder durch Urteil von seinesgleichen....

Abschnitt 10: Allgemeine Vollmachten, durch die ein Beamter oder ein Beauftragter ermächtigt wird, verdächtige Plätze zu durchsuchen, ohne dass eine begangene Tat erwiesen ist, oder eine oder mehrere Personen, die nicht benannt sind, oder solche, deren Vergehen nicht durch Beweisstücke genau umschrieben ist oder offensichtlich zutage liegt, festzunehmen, sind kränkend und bedrückend und sollen nicht genehmigt werden.

Abschnitt 12: Die Freiheit der Presse ist eines der starken Bollwerke der Freiheit und kann nur durch despotische Regierungen beschränkt werden.

Abschnitt 16: Die Religion oder die Ehrfurcht, die wir unserem Schöpfer schulden, und die Art, wie wir sie erfüllen, können nur durch Vernunft und Überzeugung bestimmt sein, nicht durch Zwang oder Gewalt; daher sind alle Menschen gleicherweise zur freien Religionsausübung berechtigt, entsprechend der Stimme ihres Gewissens; es ist gemeinsame Pflicht aller, christliche Nachsicht, Liebe und Barmherzigkeit aneinander zu üben.“

Günther Franz, Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung. München 1950. S. 11 ff.

Angesichts dieser Geschichte wird von einigen Autoren angenommen, dass es sich bei den Menschenrechten um etwas handle, was in der abendländisch-westlichen Kultur der Aufklärungszeit seinen Ursprung habe. So entwickelte z.B. Samuel Huntington aus diesem Gedanken heraus seine Theorie vom „Kampf der Kulturen“. Er geht ohne gründliche Überprüfung davon aus, dass das Phänomen, um das es bei den Menschenrechten geht, anderen Kulturen fremd sei, so etwa den moslemisch-islamischen, den fernöstlichen, schwarzafrikanischen, indianischen oder den Menschen in der Antike. Deshalb sei es geeignet, zum Gegenstand weltweiter kriegerischer Auseinandersetzungen werden zu können.

Wesentliche Formulierungen und Tatbestände weisen demgegenüber darauf hin, dass diese örtlich-zeitlich-kulturelle Zuordnung und Unterscheidung unangemessen ist: Die Feststellung, alle Menschen seien von Natur aus in gleicher Weise frei und unabhängig und besäßen bestimmte angeborene Rechte, zu denen der Genuss des Lebens und der Freiheit gehören u.a.m, ist mit keinerlei örtlich-zeitlich-kulturellen Zuordnung, Unterscheidung und Begrenzung vereinbar. Entweder gilt sie immer und überall oder gar nicht. Denn hier geht es um Freiheit, Unabhängigkeit und Rechte, die auf dem Menschsein als solchem und dessen existenziellen Voraussetzungen beruhen und nicht auf kultureller oder historisch-zeitlicher Zugehörigkeit: Überall und jederzeit gingen alle Menschen mit der größten Selbstverständlichkeit davon aus, eine Lebensberechtigung zu haben und sorgten für deren Schutz. Und gleichzeitig mag es sein, dass der Begriff „Menschenrechte“ im westlich-juristischen Sinne aufgrund der Bostoner Ereignisse bewusst geprägt worden ist.

Huntingtons Position steht im Gegensatz zu den Vereinten Nationen, die die Menschenrechtskonventionen als juristische Grundlage einer weltweiten Friedensordnung entwickelt haben. Bekanntermaßen weigern sich die USA, deren Bürger Huntington ist, diese Konventionen zu unterschreiben. Huntingtons Position könnte darauf abzielen, einem Krieg der USA gegen islamische Staaten den Weg zu bereiten sowie die Menschenrechte in ihrer allgemeinen Form in politisch-propagandistischer Absicht in Misskredit zu bringen. In den USA, wo die Menschenrechte aus seiner Sicht angeblich „entstanden“ sind, werden sie nicht konsequent im Rahmen der Politik und Rechtsprechung geachtet: Dass in etlichen Staaten der USA die Todesstrafe noch legal vollzogen wird, erscheint mit dem Gedankengut der Menschenrechte ebenso als unvereinbar wie die verbreitete Intoleranz amerikanischer Bürger Andersdenkenden gegenüber. Ein aktuelles Beispiel dafür zeigt sich in der Ablehnung vieler schwarzer Amerikaner gegenüber Obamas Initiative zur Legalisierung (bzw. Aufhebung der offiziellen Diskriminierung) gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Mit seiner Initiative gibt sich Obama als Streiter für die Menschenrechte zu erkennen. Damit stößt er bei vielen Amerikanern auf Ablehnung.

Hinter der Absicht, das Menschenrechtskonzept grundsätzlich infrage zu stellen, lässt sich das Ziel vermuten, die Initiativen der UNO zu schwächen. Die UNO wurde bekanntlich nach dem 2. Weltkrieg gegründet, um eine Frieden sichernde Weltordnung zu etablieren, die internationale Gerechtigkeit anhand der Gleichberechtigung aller Staaten verfolgt. Hier soll jegliche Weltvorherrschaft eines Staates, wie z.B. der USA, ausgeschlossen werden. Dem entsprechend formuliert die Präambel des Grundgesetzes vom 29. 9.1990 angesichts von Hitlers Weltmachtstreben:

„Im Bewusstsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen, von dem Willen beseelt, *als gleichberechtigtes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen*, hat sich das Deutsche Volk kraft seiner verfassungsgebenden Gewalt dieses Grundgesetz gegeben.“

Wenn es Staaten angesichts besten Bemühens nur unzulänglich gelingt, die Menschenrechte zu realisieren, so ist dies kein Grund, das Konzept der Menschenrechte infrage zu stellen oder als unrealistisch abzulehnen. Der Sinn des Menschenrechtskonzeptes beruht seit jeher darauf, alle Menschen, und damit auch alle Politiker und Regierungen, dazu anzuhalten, sich zugunsten größtmöglicher Menschlichkeit zu engagieren – im vollen Bewusstsein der Tatsache, dass ein 100-prozentiges Erreichen dieses Zieles kaum möglich sein dürfte. *Es geht um eine möglichst weitgehende Annäherung an dieses Ziel.* Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass juristische Klagen gegen eine nicht 100-prozentige Beachtung eines Grund- und Menschenrechtes vielfach keine Aussicht auf Erfolg haben: Jedes Gericht wird erklären, dass eine gewisse Abweichung vom Ideal der 100-prozentigen Einhaltung als *zumutbar* toleriert werden muss. Juristische Streitpunkte können sich auf die Gründe für Abweichungen beziehen und auf die Frage, bei welchem Abweichungsausmaß die Tolerierbarkeitsgrenze erreicht und überschritten wird.

Was das Konzept der Menschenrechte beinhaltet, ist vielen Menschen nicht hinreichend bekannt und bewusst. Es stellt sich immer wieder heraus, dass sie sich zunächst etwas darunter vorgestellt haben, was sich bei gründlicherer Beschäftigung als allzu begrenzt und falsch erweist. Um dieses Konzept in seiner ganzen Bedeutung und Wirkung zu erfassen und zu verstehen, bedarf es einer umfassenden Bildung, die über das hinausgeht, was traditionellerweise in den Schulen und den spezifisch rechtskundlichen Ausbildungen vermittelt wird.

So haben insbesondere auch Politiker hierzu unpassende Vorstellungen. Hier ist der Eindruck verbreitet, die Menschenrechte liefen ihrer Arbeit zuwider. Das kann sie zu Schwierigkeiten im Umgang damit, zur Ablehnung der Menschenrechte oder zu Forderungen nach Korrekturen veranlassen. Eindrucksvoll zeigte sich dies aller Welt in einer peinlichen Initiative von Helmut Schmidt und Hans Küng. Aufgrund eines verfehlten Verständnisses von den Menschenrechten hielten beide zu deren Ergänzung ein „Projekt Weltethos“ und eine „Allgemeine Erklärung der Menschenpflichten“ (1997) für erforderlich. Immerhin war das keine schädliche, sondern nur eine unnötige Aktion. Nützlich daran war, dass sie weltweit, große Anerkennung fand, worin sich zeigte, wie viele prominente Politiker die Bedeutung der Menschenrechte ebenfalls nicht hinreichend verstanden hatten, unter ihnen Jimmy Carter, Felipe González und Valéry Giscard d’Estaing.

Die Anerkennung der Menschenrechte, insbesondere in der Form, wie sie im Grundgesetz vorgesehen ist, erfordert eine grundlegende Veränderung der politischen Arbeit. Auf der Basis der Anerkennung der Menschenrechte geht es in der Politik weniger um die Fähigkeit zur Machtausübung und machtpolitischen Durchsetzung als um die Fähigkeit zum Mitgefühl und zur fairen Verhandlungsführung: Während die Politik als Kunst der Menschenführung früher maßgeblich von kriegführenden Feldherren geprägt wurde, ist spätestens seit Adolf Hitlers und Joseph Goebbels bewusster Verwendung propagandistischer Menschenmassen-Steuerungsmittel eine *psychologische Angelegenheit* geworden. Sie erfordert darum in erster Linie psychologisch-organisatorische Kenntnisse und Fähigkeiten, wozu u.a. auch der zweckmäßige Einsatz von kommunikativen Kompetenzen gehört.

Hierzu fehlt den meisten Politikern eine geeignete Ausbildung. Deshalb wird ihre Arbeit in der Regel nicht den gegebenen sachlichen Ansprüchen gerecht, weshalb viele von ihnen kläglich versagen. Ohne hinreichenden Qualifikationsnachweis hätten sie gar nicht erst ihr Amt antreten dürfen. Jeder Handwerksmeister darf nur mit Lehrlingen arbeiten, wenn er eine Ausbildung und Prüfung dazu nachweisen kann. Entsprechende Nachweise sind auch von Politikern zu fordern, wenn sie Wert darauf legen, als fachlich kompetent anerkannt zu

werden. Sie können nur damit rechnen, anerkannt und geachtet zu werden, wenn sie auch andere anerkennen und achten, und zwar vor allem diejenigen, deren gewählte Vertreter sie sind. Andernfalls kann und sollte ihnen ihr Mandat entzogen werden.

Für die Kunst der Menschenführung, für den angemessenen Umgang mit Menschen, gibt es Regeln und Normen. Diese stehen in Artikel 1 und 2 des Grundgesetzes. Sie bezeichnen die fundamentalen Grundrechte, die allen weiteren Grundrechten sowie den Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen zugrunde liegen. - Gemäß Art. 19 (3) GG gelten die Grundrechte auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind. Folglich sind die Grundrechte auch für alle Behörden und Wirtschaftsunternehmen verbindlich.

Die Orientierung am Konzept der Menschenrechte bringt für Politiker auf der Basis einer qualifizierenden Ausbildung in Menschenführung eine deutliche Arbeitserleichterung und eine Verringerung der Stressbelastung mit sich sowie einen erheblich größeren Erfolg ihrer Maßnahmen. Von daher müssten sich eigentlich alle Politiker uneingeschränkt dafür einsetzen. Denn hohe Stressbelastung steht rationalem, vernünftigem Überlegen und Handeln im Wege. Außerdem kann sie verhindern, dass Politiker sich angesichts schwieriger Aufgaben eingehend sachkundig machen können. Wenn Politiker solchen Arbeitsbedingungen unterliegen, kann das zu katastrophalen Folgewirkungen führen.

Im Grundgesetz wird davon ausgegangen, dass Kriegs-, Notstands- und Katastrophenfälle als Grenzsituationen eintreten können, wobei die zur Einhaltung der Grundrechte erforderlichen Voraussetzungen vorübergehend nicht erfüllt sind. Hier ist eine Einschränkung der Grundrechte als notwendiges Übel hinzunehmen. Derartige Situationen sind über Art. 19 GG zu regeln.

Bezeichnend ist, dass der Ruf nach der Achtung der Menschenrechte geschichtlich immer wieder angesichts gravierender Krisen- und Konfliktsituationen erfolgte. Es waren dies Situationen, in denen das Leben, die Freiheit und die Existenz von Menschen durch soziale Ungerechtigkeiten und politische Willkürentscheidungen massiv bedroht wurden. Verwiesen sei hier beispielhaft auf die Zeit der Aufklärung und der französischen Revolution:

Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte in Frankreich 1789

„Da die Vertreter des französischen Volkes, als Nationalversammlung eingesetzt, erwogen haben, dass die Unkenntnis, das Vergessen oder die Verachtung der Menschenrechte die einzigen Ursachen des öffentlichen Unglücks und der Verderbtheit der Regierungen sind, haben sie beschlossen, die natürlichen, unveräußerlichen und heiligen Rechte der Menschen in einer feierlichen Erklärung darzulegen, damit diese Erklärung allen Mitgliedern des gesellschaftlichen Körpers beständig vor Augen ist und sie unablässig an ihre Rechte und Pflichten erinnert; damit die Handlungen der gesetzgebenden wie der ausübenden Macht in jedem Augenblick mit dem Endzweck jeder politischen Einrichtung verglichen werden können und dadurch mehr geachtet werden; damit die Ansprüche der Bürger, fortan auf einfache und unbestreitbare Grundsätze begründet, sich immer auf die Erhaltung der Verfassung und das Allgemeinwohl richten mögen. Infolgedessen erkennt und erklärt die Nationalversammlung in Gegenwart und unter dem Schutz des Allerhöchsten folgende Menschen- und Bürgerrechte:

1. Die Menschen sind und bleiben von Geburt frei und gleich an Rechten. Soziale Unterschiede können nur im gemeinen Nutzen begründet sein.
2. Das Ziel jeder politischen Vereinigung ist die Erhaltung der natürlichen und unverjähren Menschenrechte. Diese Rechte sind Freiheit, Eigentum, Sicherheit und Widerstand gegen Unterdrückung.

3. Der Ursprung jeder Souveränität ruht letztlich in der Nation. Keine Körperschaften, kein Individuum kann eine Gewalt ausüben, die nicht ausdrücklich von ihr ausgeht.

4. Die Freiheit besteht darin, alles tun zu können, was einem anderen nicht schadet. So hat die Ausübung der natürlichen Rechte eines jeden Menschen nur die Grenzen, die den anderen Gliedern der Gesellschaft den Genuss der gleichen Rechte sichern. Diese Grenzen können allein durch Gesetz festgelegt werden.

5. Nur das Gesetz hat das Recht, Handlungen, die der Gesellschaft schädlich sind, zu verbieten. Alles, was nicht durch Gesetz verboten ist, kann nicht verhindert werden, und niemand kann gezwungen werden zu tun, was es nicht befiehlt.

6. Das Gesetz ist der Ausdruck des allgemeinen Willens. Alle Bürger haben das Recht, persönlich oder durch ihre Vertreter an seiner Formung mitzuwirken. Es soll für alle gleich sein, mag es beschützen, mag es bestrafen. Da alle Bürger in seinen Augen gleich sind, sind sie gleicherweise zu allen Würden, Stellungen und Beamtungen nach ihrer Fähigkeit zuzulassen ohne einen anderen Unterschied als den ihrer Tugenden und Talente.

7. Jeder Mensch kann nur in den durch das Gesetz bestimmten Fällen und in den Formen, die es vorschreibt, angeklagt, verhaftet und gefangen gehalten werden. Diejenigen, die willkürliche Befehle betreiben, ausfertigen, ausführen und ausführen lassen, sollen bestraft werden. Doch jeder Bürger, der auf Grund des Gesetzes vorgeladen oder ergriffen wird, muss sofort gehorchen. Er macht sich durch Widerstand strafbar.

8. Das Gesetz soll nur solche Strafen festsetzen, die offenbar unbedingt notwendig sind. Und niemand kann auf Grund eines Gesetzes bestraft werden, das nicht vor Begehung der Tat erlassen, verkündet und gesetzlich angewandt worden ist.

9. Da jeder Mensch solange für unschuldig gehalten wird, bis er für schuldig erklärt worden ist, soll, wenn seine Verhaftung für unumgänglich erachtet wird, jede Härte, die nicht notwendig ist, um sich seiner Person zu versichern, durch Gesetz streng vermieden sein.

10. Niemand soll wegen seiner Meinungen, selbst religiöser Art, beunruhigt werden, solange ihre Äußerung nicht die durch das Gesetz festgelegte öffentliche Ordnung stört.

11. Die freie Mitteilung der Gedanken und Meinungen ist eines der kostbarsten Menschenrechte. Jeder Bürger kann also frei schreiben, reden und drucken unter Vorbehalt der Verantwortlichkeit für den Missbrauch dieser Freiheit in den durch das Gesetz bestimmten Fällen.

12. Die Sicherung der Menschen- und Bürgerrechte erfordert eine öffentliche Macht. Diese Macht ist also zum Vorteil aller eingesetzt und nicht für den besonderen Nutzen derer, denen sie anvertraut ist.

13. Für den Unterhalt der öffentlichen Macht und für die Kosten der Verwaltung ist eine gemeinsame Abgabe unumgänglich. Sie muss gleichmäßig auf alle Bürger unter Berücksichtigung ihrer Vermögensumstände verteilt werden.

14. Alle Bürger haben das Recht, selbst durch ihre Abgeordneten die Notwendigkeit der öffentlichen Abgabe festzustellen, sie frei zu bewilligen, ihre Verwendung zu überprüfen und ihre Höhe, ihre Veranlagung, ihre Eintreibung und Dauer zu bestimmen.

15. Die Gesellschaft hat das Recht, von jedem öffentlichen Beamten Rechenschaft über seine Verwaltung zu fordern.

16. Eine Gesellschaft, in der die Verbürgung der Rechte nicht gesichert und die Trennung der Gewalten nicht festgelegt ist, hat keine Verfassung.

G. Franz: Staatsverfassungen. Eine Sammlung wichtiger Verfassungen der Vergangenheit und Gegenwart in Urtext und Übersetzung. München 1950, Neuauflage 1964, S. 286 ff.

2.1.2. Die psychologische Sichtweise: Menschlichkeit als Basis der Grundrechte

In vor-juristischer Form beruhen die Menschenrechte auf den menschlichen Grundbedürfnissen: Menschen haben ein Bedürfnis nach menschenwürdigen Lebensbedingungen. Im mitmenschlichen Zusammenleben gehört dazu in erster Linie, von anderen Menschen als Mensch geachtet zu werden und sich als Mensch so verhalten zu können und zu dürfen, wie es der eigenen *Entwicklung*, insbesondere auch dem eigenen Lebensalter und den jeweils gegebenen Lebensumständen, entspricht: Ein Kind möchte in seinen kindlichen Eigenarten, Stärken und Schwächen akzeptiert und respektiert werden. Pubertierende möchten mit ihren Entwicklungs- und Orientierungsschwierigkeiten akzeptiert und respektiert werden, mit ihrem oft als „unreif“ angesehenen Herumprobieren und Grenzen-Austesten. Sie haben, wie Kinder, das Recht, sich „unreif“ zu verhalten, denn sie sind ja noch nicht „reif“. Wer einen geliebten Menschen verloren hat, möchte mit der eigenen Trauer, dem Kummer, dem Schmerz akzeptiert und respektiert werden. Wer krank, behindert, verzweifelt, ratlos, schwach oder alt ist - jeder Mensch möchte so, wie er gerade ist, wie er sich fühlt, mit dem, was er hat und was ihm fehlt, von allen anderen Menschen akzeptiert und respektiert, also ernst genommen werden

Das erfordert Vorsicht und Rücksicht im Umgang miteinander, dass man einander nicht zu nahe kommt und einander bedrängt. Es erfordert Zurückhaltung und dass man sich gegenseitig Freiraum lässt, so zu sein und sich so zu verhalten, wie es den eigenen Bedürfnissen entspricht. Es erfordert, dass man einander Grenzen setzt mit klaren Zeichen, möglichst ohne einander zu verletzen. Es erfordert, dass man einander die eigenen Wünsche und Bedürfnisse mitteilt. Es erfordert, dass jeder so gut wie möglich für sich selber sorgt.

In vor-juristischer Form betonen die Menschenrechte, dass die menschlichen Bedürfnisse und deren Befriedigung *Berechtigung* haben: Sie sollten akzeptiert und respektiert werden. Das schließt freilich ein, dass Bedürfnisbefriedigung in disziplinierter Form erfolgen sollte, d.h. nicht ungezügelt und rücksichtslos.

Wenn menschliche Bedürfnisse nicht akzeptiert und respektiert werden, entstehen Schäden. Diese können größer oder geringer ausfallen, entsprechend den jeweiligen Gegebenheiten und Umständen. Dabei kann es zur Tötung kommen, etwa durch Mord oder Suizid. Es können körperliche und seelische Verletzungen im Zuge von Streitigkeiten auftreten. Einschränkungen der Bedürfnisbefriedigung können zu *gesundheitlichen* Funktionsstörungen (Unwohlsein, Krankheiten, Tod) führen. Hier gibt es allgemeine naturgesetzliche Wirkungszusammenhänge, die sich jedoch im Einzelfall nicht unbedingt eindeutig nachweisen lassen.

Um Schäden zu vermeiden, ist Vorsicht und Rücksichtnahme im Umgang miteinander erforderlich – Achtsamkeit im Hinblick auf das, was man tut und was dieses in anderen auslösen kann. Dazu sind Sachverstand und Übung (Training) erforderlich, Mitgefühl und Feinfühligkeit, vor allem auch kompetenter Umgang mit auftretenden Konflikten. Da auch bestmögliches Bemühen immer wieder zu Fehlleistungen führen kann, denn Irren ist menschlich, kommt es darauf an, beständig aus den eigenen Erfahrungen zu lernen und

verständnisvoll miteinander umzugehen, Toleranz zu üben. Strenge und Härte im Umgang miteinander sowie extrem hohe Ansprüche und Anforderungen (Fundamentalismus, Dogmatismus, Rechts- und Linksextremismus) führen hier leicht eher zu größeren Schäden als zu deren Vermeidung. Deshalb ist anstelle von Perfektionismus vorrangig etwas anderes geboten, nämlich *Adäquanz*, d.h. das Streben nach dem, was in der jeweiligen Situation angemessen, passend, nützlich, konstruktiv, hilfreich, machbar ist. Das Ziel besteht in optimaler Kooperation und Ausgewogenheit, in der Orientierung an der goldenen Mitte, an Harmonie, Zufriedenheit und Glück im größtmöglichen Umfang. Was Ziel ist, ist vielfach zugleich auch das bestmögliche Mittel.

Leben, Freiheit und das Streben nach Glück („Life, Liberty and the Pursuit of Happiness“) sind Kernbegriffe der Unabhängigkeitserklärung der Vereinigten Staaten von Amerika und der Menschenrechtserklärungen. Selbstverständlich ist, dass es hier um etwas geht, das allen Menschen gleichberechtigt zusteht. Die Formulierung der Menschenrechte soll dazu beitragen, dass immer mehr Menschen der Befriedigung ihrer Bedürfnisse näher kommen können. Mit den Gegebenheiten des Lebens und mit Freiheit so umgehen zu können, dass man sich in umfassender Weise glücklich fühlt, dürfte das Ziel aller Menschen sein.

Bemerkenswert ist, dass Diktaturen besonders häufig das angebliche Wohl aller Menschen (besonders derjenigen des eigenen Landes) auf ihre Fahnen geschrieben haben. Sie tendieren dazu, ihre Vorstellung von diesem Wohl – Hitler verwendete hier gern das Wort „Heil“ – mit besonderer Gradlinigkeit und Konsequenz zu verfolgen, auch mit brutalster Grausamkeit gegenüber allen, die dieser Vorstellung nicht entsprechen. Zu erinnern ist hier u.a. an die Kulturrevolution unter Mao Tse-Tung. Dabei spielt nicht selten auch religiöser Eifer eine Rolle, wie etwa bei den Kreuzzügen, die angeblich mit göttlichem Auftrag erfolgt seien. Vergleichbares zeigte sich in der Auseinandersetzung zwischen der US-Regierung unter George W. Bush und Saddam Hussein als Vertreter des Islam.

Das Besondere bei den Grund- und Menschenrechten ist, dass sie das Allgemeinwohl (oder das Heil aller) in einer Weise formulieren, die diktatorischen Missbrauch offensichtlich erkennbar werden lässt: Fundamentalistische Orientierungen mit kompromissloser Gradlinigkeit und Konsequenz bei der Durchsetzung von Ansprüchen bzw. Rechtsnormen sind mit den Grund- und Menschenrechten prinzipiell unvereinbar, da diese stets mit deren Missachtung einhergehen. Die Grund- und Menschenrechte sind zwar etwas Fundamentales, aber indem sie *gleiche Rechte und Pflichten für alle Menschen sowie juristische Personen*, also auch Staaten, definieren, stellen sie den gegenseitigen Respekt als eine Grundbedingung für gelingenden Umgang miteinander in den Vordergrund. Sie beinhalten eine Berechtigung zum Widerstand gegenüber allen Instanzen, von denen ein praktisch unerträglicher und unerfüllbarer Einhaltungs- Erwartungsdruck ausgeübt wird.

Dass das so ist, wird erst auf der Basis einer gründlichen Beschäftigung mit dem verständlich, was es mit den Grund- und Menschenrechten auf sich hat. Fehlt eine hinreichend gründliche Beschäftigung damit, so ergeben sich Missverständnisse, aus denen heraus auf der politischen Ebene immer wieder die Einhaltung oder Nichteinhaltung von Grund- und Menschenrechten mit Sanktionen und Druckmitteln verfolgt wird. Dabei kann dann leicht der Eindruck entstehen, die Menschenrechte ließen sich wie Waffen gegen Gegner einsetzen. Wer so damit

umgeht, dokumentiert damit eigenen Informationsmangel. Der ist leider bei Politikern allzu verbreitet.

Die Menschheitsgeschichte ist voller leidvoller menschlicher Erfahrungen, und gerade angesichts solcher Erfahrungen wurden die Menschenrechte in juristischen Formen formuliert, um derartiges Leid zukünftig möglichst auszuschließen. So wurden die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankert, um Grundrechtsverletzungen entgegenzuwirken, die während der Hitlerdiktatur in einem zuvor wohl noch nie erreichten Maße zur Selbstverständlichkeit geworden waren.

2.1.3. Die spirituell-visionäre Sichtweise von Leonardo Boff: Eine große Familie

Um die gegenwärtigen Konzepte von menschlichen Lebensmöglichkeiten zu erweitern im Blick auf zukünftige Entwicklungen, können *Visionen* hilfreich sein. Auf der Basis der Menschenrechte und der Lehre Jesu entwickelte Leonardo Boff eine Zukunftsvision. Er lehrte Ethik an der Universität Rio de Janeiro. Er ist einer der Hauptvertreter der katholischen Befreiungstheologie und wurde seit 1985 wiederholt vom Vatikan mit Schweigepflichten belegt. Das ZEITmagazin veröffentlichte 1998 folgenden Text von ihm:

„Eine der vielleicht bedeutendsten Veränderungen im 21. Jahrhundert wird die Rückkehr der Spiritualität sein. Die Menschheit wird dem Mysterium der Welt mit mehr Ehrfurcht begegnen und für ihr eigenes Schicksal und das der Erde mehr Verantwortung übernehmen.

Gerade im Zuge der Globalisierung verfestigt sich das Bewusstsein: Wir haben nur diesen einen Planeten. Wir müssen mit ihm genauso pfleglich umgehen wie mit unserem Haus oder unserem Körper. Und wir sind alle gleichermaßen bedroht, sei es durch das Arsenal der existierenden Nuklear- und chemischen Waffen, sei es durch die systematische Zerstörung der Umwelt. Als Menschen sind wir Söhne und Töchter der Erde, mehr noch, wir selbst sind die Erde. Und wir begreifen, dass allein ihr Zustand der Bezugsrahmen für alles andere ist – für die Politik, die Industrie und die Erziehung ebenso wie für die internationalen Beziehungen. Deshalb wird die Gesellschaft des nächsten Jahrhunderts mit der Natur ein neues, von Respekt und Verehrung geprägtes Bündnis schließen. Und bei ihrem Konsum ein größeres Verantwortungsbewusstsein demonstrieren.

Die Menschen, bislang in unterschiedliche Kulturen zersplittert, getrennt durch Sprachen und Nationalstaaten, kehren nach langem Exil in das gemeinsame Haus zurück. Wir werden uns als eine einzige Familie begreifen, die Familie der Menschheit. Dieses kollektive Bewusstsein wird die Gründung internationaler Institutionen erzwingen, die sich für die Sicherung einer gemeinsamen Zukunft einsetzen. Eine neue Solidarität wird weltweit entstehen, mit mehr sozialer Gerechtigkeit und weniger Gewalt - abgesichert durch einen weltumspannenden Gesellschaftsvertrag zwischen den Völkern, basierend auf drei, von allen anerkannten Grundwerten:

1. Schutz des Planeten Erde
2. Schutz des Spezies Mensch und ihrer Entwicklung
3. Frieden zwischen den Völkern für alle Zeit.

Die Technologie hat ein neues Zeitalter eingeläutet. Die Gesellschaft wird durch und durch von Wissen, Information und Automatisierung geprägt sein und das Wesen der technologischen Prozesse sozial integriert haben. Roboter und Computer werden den Menschen von dem Prinzip befreien, arbeiten zu müssen, um leben zu können. Mit den Automaten hält das Freiheitsprinzip Einzug, das dem Menschen ermöglicht, sich in einer Form auszudrücken, wie es nur er, als ein freies, kreatives Subjekt, vermag.

Weil aber Millionen Beschäftigte durch diese Neuerungen endgültig vom Produktionsprozess ausgeschlossen werden, stellt sich die Frage: Wie kann man sie sinnvoll beschäftigen? Wie den Übergang von der Vollbeschäftigung im Arbeitsverhältnis zur privaten Vollbeschäftigung bewältigen?

Die Arbeiter müssen zu produktiven Tätigkeiten befähigt werden, die nicht allein die Bedürfnisse der Märkte befriedigen sollen. Die Ministerien für Kultur und Sport werden in den Regierungen der Zukunft also zu den wichtigsten zählen, weil sie für die Massen, die vom Markt bezahlter Arbeit ausgeschlossen sind, alternative Beschäftigungen schaffen müssen.

Die Städte werden grundlegend ihr Gesicht verändern. Die neue Beziehung zur Natur, die Wiederentdeckung ihrer Reize, werden in hohem Maße dazu beitragen, dass Millionen von Menschen das Leben in der Großstadt gegen das auf dem Land oder in kleineren, sinnvoll in die Umwelt integrierten, Städten eintauschen. Man wird dafür sorgen, dass sich Flüsse und Landschaften regenerieren und die Luft wieder rein wird.

Die Begegnung zwischen den Kulturen wird die vielfältigen Formen unseres Menschseins allen ins Bewusstsein heben. Die Werte jedes einzelnen, seine Eigenarten, Vorlieben und Lebensphilosophien werden als Reichtum betrachtet und nicht als Bedrohung für die Einheit der Menschen. Dank der umfassenden Erziehung auf allen Ebenen wird der Mensch mehr Sensibilität, Anteilnahme, Rücksicht und Kooperationsbereitschaft zeigen. Die so errungene Freiheit wird den Status der Familie neu definieren. Sie ist nicht mehr in erster Linie auf die Fortpflanzung ausgerichtet. Sie wird der Ort sein, wo Liebe und Intimität Beständigkeit erreichen und zu einem Entwurf für ein Leben zu zweit werden können. Die Paare gestalten ihre Beziehung zunehmend demokratisch, und zwar weniger gesellschaftlichen Anforderungen gehorchend, sondern um ihren Gefühlen Ausdruck zu verleihen.

Genauso wie die neue Spiritualität keiner doktrinären, moralischen und rituellen Macht bedürfen wird. Mit dem Geist erkennt der Mensch, in welche Richtung die Zukunft weist, und er verneigt sich in Ehrfurcht vor dem großen Mysterium, das alles in Gang gesetzt hat. Kühn gibt er ihm tausend Namen, oder er sagt einfach Gott. Die Spiritualität ist auf eine lebendige Begegnung mit diesem Gott ausgerichtet, auf religiöse Macht verzichtet sie. Sie wird dem Leben Leichtigkeit schenken und dazu führen, dass die Menschen sich nicht als in ein Jammertal verdammt begreifen, sondern als Töchter und Söhne der Freude am gemeinsamen Leben in dieser Welt.“ (Eine große Familie. ZEITmagazin Nr. 1, 30.12.1998, S. 14)

Leonardo Boff können in einigen nebensächlichen Einzelheiten Fehleinschätzungen unterlaufen sein. Eine weitgehend damit übereinstimmende zukunftsprognostische Argumentation hatte 1959 der Naturwissenschaftler und Theologe Pierre Teilhard de Chardin SJ (1881-1955) in seinem Buch „Der Mensch im Kosmos“ vorgelegt. Er arbeitete im Bereich der Evolutionsforschung und Biologie. Sicherlich kennt Boff diese Schrift. Es würde an dieser Stelle zu weit führen, darauf ausführlich einzugehen.

2.2. Die Menschen und Grundrechte als vor-juristische Tatbestände

Als vor-juristische Tatbestände gibt es die *Grund- und Menschenrechte*, seit menschliche Wesen auf dem Planeten Erde leben. Die *Grund- und Menschenrechte* sind an keinen Kulturraum gebunden und auf diesen begrenzt.

In jedem Kulturraum der Erde erzählen sich die Menschen seit Jahrtausenden Geschichten zum Ursprung der Entstehung ihres Lebensraumes und ihrer eigenen Gattung. So gibt es Kulturen, wo erzählt wird, ein Wassertier sei an Land gekommen und habe fortan auf dem Trockenen gelebt, und das sei dann ein Mensch gewesen. Die unterschiedlichen Schöpfungsmythen führen alle zum selben Ergebnis: *Irgendwann waren die ersten Menschen da*. Für diese Tatsache ist es unerheblich, wo der Mensch herkommt, auch, ob er von Affen abstammt oder von einem Engel, der sich unabhängig machte von einem Gott, der alles geschaffen haben könnte.

Vergleicht man solche Geschichten miteinander, so zeigen sich etliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Halten ihre Inhalte strengen naturwissenschaftlichen, historischen, symbolischen, logischen oder sonstigen Überprüfungen stand?

Sie sind im Wesentlichen mündlich überliefert worden. Deshalb kann sich, wie beim Kinderspiel „Stille Post“, im Laufe von Jahrhunderten oder Jahrtausenden gegenüber der ursprünglichen Fassung, wenn es denn eine solche jemals gegeben hatte, allerlei verändert haben, was sich nicht mehr genau aufklären lässt. Vielleicht entstammen ihre Inhalte auch nur

blühender menschlicher Fantasie – mehr oder weniger hinlänglichen Versuchen, menschlicher Rat- und Hilflosigkeit ein Ende zu setzen, indem man sich irgendwie eine beruhigende Antwort zusammenbastelte – so wie Eltern ihren kleinen Kindern zur Beruhigung oft Geschichten erzählen, um ihnen Fragen zu beantworten, auf die sie selbst noch nie gekommen waren.

Man kann über die Eigenarten und den Wahrheitsgehalt solcher Geschichten endlos nachdenken und diskutieren – man gelangt damit wohl kaum zu einer wirklich klaren und eindeutigen sowie allgemeingültigen Antwort. Außer vielleicht zu derjenigen, die der griechische Philosoph Sokrates um 400 v. Chr. bereitstellte. Sinngemäß sagte er: „Angesichts dessen, was sich mir hier zeigt, weiß ich nur, dass ich nichts weiß – aber *das* weiß ich mit Sicherheit!“ Sokrates lebte nach dem Grundsatz, dass Unrecht zu tun, schlimmer ist, als Unrecht zu erleiden. Konsequenterweise war er bereit, sich von seinem Leben zu verabschieden, um zukünftig nichts Unrechtes zu veranlassen. Sokrates war ein für das abendländische Denken grundlegender Philosoph gewesen.

Auch gemäß Sokrates ist es zweckmäßig, sich nicht um den Wahrheitsgehalt solcher Geschichten zu kümmern. Man sollte sich Fragen und Themen zuwenden, die zu fruchtbareren Ergebnissen führen können. Die Geschichte des Griechen *Odysseus*, die in seiner „Odyssee“ beschrieben wurde, zeigte, dass die menschliche Suche nach der Wahrheit, dem Zuverlässigen und Gültigen, nach dem Fruchtbaren, Konstruktiven und nach seinem Glück, gemäß einer Irrfahrt verläuft, in der nach dem Prinzip von Versuch und Irrtum zumeist falsche Wege beschritten und falsche Fragen gestellt und diskutiert werden: Irren ist menschlich. Nur ab und zu, d.h. sehr selten (!), gibt es mal Volltreffer. Vollkommenheit und Fehlerlosigkeit, also Unfehlbarkeit und Perfektion, erreicht ein Mensch aus sich heraus wohl kaum und niemals. Falls jemand solchen Ansprüchen gerecht wird, so trägt er vermutlich übermenschliche Qualitäten in sich. Dann spielen vielleicht göttliche Eigenschaften eine Rolle oder Offenbarungen göttlicher Informationen. Etwa so wie in den Geschichten der Götter und Halbgötter der altgriechischen Mythologie. Etwa in der Herkules-Sage.

2.2.1 Mythologische Geschichten bilden den Anlass zu religiösen Kultur-Kämpfen

In Unkenntnis (oder in bewusster Missachtung?) dieser Sachverhalte und der vernünftigen sokratischen Position werden seit Jahrtausenden bis in die heutige Zeit hinein die erwähnten Geschichten zuweilen als unantastbare Heiligtümer betrachtet. Sie werden immer wieder zum Anlass genommen, Menschen zu verfolgen, zu diffamieren, anzugreifen, zu bekämpfen und umzubringen. Denn diese Geschichten bilden Grundlagen von Kultur-, Identitäts- und Religionsgemeinschaften. Deren unterschiedliche Positionen ergeben sich vor allem daraus, dass aus diesen Geschichten Schlussfolgerungen gezogen wurden im Hinblick darauf, wie der Mensch beschaffen sei und wie er sich zu verhalten habe. Daraus entwickelten sich Vorstellungen eines angemessenen menschlichen Miteinanders- und Gegeneinanders.

Zur *Regelung* dieses Mit- und Gegeneinanders sind jeweils regional-eigenartige Rechtssysteme und juristische Maßnahmen entsprechend konkreten historischen Entwicklungen entstanden, so z.B. recht unterschiedliche in den einzelnen Kantonen der Schweiz. Auch zwischen den einzelnen deutschen Bundesländern gibt es Unterschiede, etwa im Schulwesen, und hier von Klasse zu Klasse und von Lehrer zu Lehrer. Dementsprechend ist mit unterschiedlichen Entscheidungen und Regelungen zu rechnen, je nachdem, welche Instanzen, personellen Zusammensetzungen und persönlichen Auffassungen eine entscheidende Rolle spielen.

Derartige regionale, organisatorische und personale Spezialitäten gehen mit etlichen Schwierigkeiten einher, vor allem dann, wenn man sich mit diesen nicht bestens auskennt. Denn, was an einem Ort erlaubt ist, kann woanders streng verboten sein. Es geht schon mit dem Eintritt eines Kindes in den Kindergarten und in die Schule los: Was zuhause erlaubt ist, ist hier möglicherweise unerwünscht und wird deshalb unterbunden. Um solche Schwierigkeiten auszuräumen, wurden übergreifend- universelle Regelungen entwickelt, die überall zweckmäßig funktionieren können. Diese können mithin für alle Menschen in allen Kulturen akzeptabel sind. Das ist z. B. der Fall bei den Kinder- und Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen sowie bei der Struktur des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Hierbei handelt es sich um rein rationale, funktionale, pragmatische Regelungskonzepte, die von allen Schöpfungsmythen sowie historisch-geschichtlichen Entwicklungen und Spezialitäten inhaltlich frei sind.

Aus der vermeintlichen Überzeugung heraus, dass nur das einem selbst gut vertraute Eigene richtig, wahr und (ge-)recht sei, alles davon verschiedene Andere hingegen falsch, un(ge)recht, minderwertig, unwesentlich, zu vernachlässigen oder gar zu liquidieren, lassen sich auf der Basis der historisch zustande gekommenen regional verabschiedeten Rechtssysteme unendliche Rechtsstreitigkeiten mit fragwürdigen Ergebnissen führen, bis hin zu Kriegen zwischen Ländern und Religionskulturen. Es handelte sich hierbei aus der Sicht der Beteiligten stets um „gerechte Kriege“: gerechtfertigt und erforderlich zur Verteidigung der eigenen Rechtsordnung. Besonders aktuell sind hier seit Jahrzehnten die Beziehungen zwischen der jüdisch-christlichen und der moslemischen Welt. Hier könnte sich heutzutage eine Auseinandersetzung wiederholen, die schon zu den Zeiten der Inquisition unendliches Leid über Menschen brachte. Es ist allerhöchste Zeit, sich darüber klar zu werden, inwiefern Schöpfungsmythen-Geschichten eine geeignete oder untaugliche Basis liefern, um soziale Ordnungen, gesetzgeberische Handlungen sowie juristische Vorgehensweisen zu entwickeln und zu rechtfertigen.

2.2.2 Die Bibel als Grundlage juristischer Ordnungen und menschlicher Entwicklung

2.2.2.1 Die Geschichte von Adam und Eva

Im jüdisch-christlichen Abendland, zu dem auch Deutschland gehört, erscheint eine Geschichte als grundlegend, die mit der Erschaffung des ersten Menschen, Adam, beginnt. Nachdem Gott diesem Adam eine weibliche Partnerin zur Seite gestellt hatte, entstanden menschliche Entscheidungs- und Erkenntnisfragen. Was machen wir miteinander? Wer bestimmt? Wer ordnet sich unter? Was ist richtig und was falsch? Wer überzeugt wen?

Beide übertraten Gottes Verbot, vom Baum der Erkenntnis von Gut und Böse zu essen, nachdem eine Schlange Eva dazu geraten hatte. Daraufhin entschied Gott der Herr, dass beide den Garten Eden, das Paradies, verlassen, sich zukünftig über eigene Arbeit ernähren und ihr Brot im Schweiße ihres Angesichts essen sollten. Liebevollerweise machte er Adam und seiner Frau Röcke aus Fellen und bekleidete sie damit. „Dann sprach Gott der Herr: Seht, der Mensch ist geworden wie wir; er erkennt Gut und Böse.“ (Gen. 3,22) Einige Abschnitte vorher wurde die göttliche Absicht dargestellt:

„Dann sprach Gott: Lasst uns Menschen machen nach unserem Abbild, uns ähnlich. Sie sollen herrschen über die Fische des Meeres, über die Vögel des Himmels, über das Vieh, über die ganze

Erde und über alle Kriechtiere über dem Land. Gott schuf also den Menschen nach seinem Abbild; als Abbild Gottes schuf er ihn. Als Mann und Frau schuf er sie. (Mose 1,26-27).

Von einer Verfehlung der beiden oder einer „[Ersünde](#)“ ist hier nicht ausdrücklich die Rede. Auch nicht davon, dass Gott das, was sie taten, nicht akzeptierte. Er hatte die Übertretung seines Gebotes aktiv gefördert. Denn kaum etwas unterstützt eigenständiges Verhalten wirkungsvoller als geheimnisvolle, in ihrem Sinn nicht nachvollziehbare, Verbote. Zweckmäßig wirken Ge- oder Verbote vor allem dann, wenn deren Sinn einsichtig ist. Gott hat sich anscheinend über die Selbständigkeitsentwicklung und die Erkenntnisse seiner Geschöpfe gefreut. Seine Zufriedenheit zeigt sich in seiner Beurteilung ihres Tuns: „Seht, der Mensch ist geworden wie wir; er erkennt Gut und Böse.“

Vermutlich hat kein anderer mythologischer Text ein solches Leid über die Menschheit gebracht wie dieser. Aus ihm und aus weiteren Büchern des Alten Testaments wurde versucht, herauszulesen, was der göttliche Wille sei, was gut oder böse, was richtig oder falsch. Dazu wurden ausführliche Kommentare geschrieben. Über Jahrtausende hinweg wurden diese Texte vor allem in destruktiver Weise interpretiert und ausgelegt: Dem Gott des Alten Testaments wurde unterstellt, er meine es nicht gut mit seinen Geschöpfen. Doch sein Verbieten, Schimpfen und Drohen kann stets aus liebevoller pädagogischer Sorge heraus erfolgt sein, zugunsten der Entwicklung seiner Geschöpfe. Das kennen alle Eltern.

Das Alte Testament enthält überzeugende Geschichten von universell gerechten, objektiv entscheidenden, das Leben, die Würde und die Freiheit des Menschen achtenden Gesetzgebern, Streitschlichtern und Richtern, die bis heute ihre Aktualität nicht eingebüßt haben. Wie Sokrates' Lehren gelten diese über alle Zeitepochen hinweg in zeitloser Form in aller Welt als vorbildlich. Diese beinhalten, betonen und verfolgen exakt das, was den Menschen- und Kinderrechtskonventionen der Vereinten Nationen und den Grundrechten im deutschen Grundgesetz entspricht.

Es bestand stets die Möglichkeit, sich bei der Interpretation von Bibeltexten an konstruktiven, dem Leben aller Menschen dienenden, Vorgehensweisen auszurichten, zumal deren Sachlogik den Gleichnis-Lehren des Jesus von Nazareth entspricht, im Sinne seiner Orientierungshilfe: „An ihren Früchten werdet ihr sie erkennen“ (Mt 7, 16-20). In Bezug auf die Lehren des Alten Testaments wird von ihm die Aussage überliefert: „Denkt nicht, ich sei gekommen, um das Gesetz und die Propheten aufzuheben. Ich bin nicht gekommen, um aufzuheben, sondern um zu erfüllen. Amen, das sage ich euch: Bis Erde und Himmel vergehen, wird auch nicht der kleinste Buchstabe des Gesetzes vergehen, bevor nicht alles geschehen ist.“ (Mt 5,17-18).

2.2.2.2 Der „Gotteskomplex“ von Schriftgelehrten und Juristen

Zwischen dem Verhalten des streng erscheinenden Schöpfer-Gottes des Alten Testaments und dem Verhalten des liberaler erscheinenden Erlöser-Gottes des Neuen Testaments wurde von Rechtsphilosophen immer wieder eine unüberbrückbare Fremdheit und Unversöhnlichkeit konstruiert, so als ob es sich dabei um zwei verschiedene Gottheiten oder Rechtssysteme gehandelt habe. Von herausragender Bedeutung ist dabei die „Politische Theologie“ (1922/1970) des katholischen Staatsrechtlers [Carl Schmitt](#) (1888-1985), der als „Kronjurist des Dritten Reiches“ galt und dessen Gesellschafts- und Verfassungsrechtslehre bis in die heutige Zeit hinein das Denken und Handeln vieler deutscher Juristen prägt.

Prominente Schriftendeuter und Schriftgelehrte, die meinten, den göttlichen Willen mit päpstlicher Unfehlbarkeit zweifelsfrei erkennen zu können, verbreiteten ihre persönlichen Interpretationen. Der Psychoanalytiker [Horst-Eberhard Richter](#) sprach hier vom „Gotteskomplex“ (1979): Es kam nicht nur zu fragwürdigen Interpretationen, wie etwa der Annahme, Gott habe von seinen Geschöpfen stets blinden Gehorsam gefordert. Es gab Gesetzgeber und Richter, die sich für gottgleich hielten und meinten, aufgrund ihrer eigenen persönlichen Vorstellungen und Interessen für andere Menschen verbindliche Regeln aufstellen und Entscheidungen treffen zu können und zu dürfen. Zu erinnern ist hier an die Lehre vom *Gottesgnadentum*. Zuweilen trafen sie parteiische Entscheidungen zu ihren eigenen Gunsten, womit sie das Leben, die Würde und die Freiheit anderer beeinträchtigten oder sogar vernichteten. Derartiges zeigte sich z. B. unter Adolf Hitler und im Anschluss daran im sog. Kalten Krieg. Heute erleben wir es im gegenwärtigen globalen Wirtschafts- und Finanzkrieg.

Dazu trug maßgeblich eine aus der Adam-Eva-Geschichte abgeleitete Morallehre bei, die dem kanonischen (kirchlichen) Recht entstammt. In dieser Lehre wird z. B. behauptet, dass sich die Heranwachsenden den Erwartungen ihrer Eltern bzw. anderer obrigkeitlicher Instanzen anzupassen und unterzuordnen hätten. Dabei wird außer Acht gelassen, dass eine solche Anpassung und Unterordnung ungesund sein und der Entwicklung zum selbständigen Erwachsenen im Wege stehen kann.

Vgl. dazu etwa: Horst Eberhard Richter: Eltern, Kind und Neurose 1962. Ronald D. Laing: Die Politik der Familie. 1974. Alice Miller: Am Anfang war Erziehung 1980. Thomas Gordon: Die neue Familienkonferenz. 1994.

„Das Recht der katholischen Kirche trieb die Entwicklung des deutschen Prozessrechtes, namentlich des Strafprozesses, stark voran. Auch das Schuldrecht ist zum Beispiel durch den aus dem kanonischen Recht stammenden Grundsatz *pacta sunt servanda* („Verträge müssen eingehalten werden“) wesentlich beeinflusst worden, weil damit die strenge Förmlichkeit des Römischen Rechts überwunden werden konnte. Im Eherecht schränkte es die Verwandtenehe ein und begründete die gegenseitige eheliche Treuepflicht. Die Kanonistik war bei der Vermittlung des moraltheologischen Begriffs der Strafe an das weltliche Strafrecht von zentraler Bedeutung.“

http://de.wikipedia.org/wiki/Kanonisches_Recht

2.2.2.3 Die katholische Morallehre hatte ein negatives Bild vom Menschen

In dieser Lehre wurde *Moralität* in erster Linie als eine Angelegenheit des persönlichen Charakters bzw. der Vernunft des einzelnen Individuums betrachtet und mit bedingungsloser Folgsamkeit (= Gehorsam, Loyalität, Korpsgeist, Konformitätsdruck, Fraktionszwang, Kooperationsbereitschaft, Teilhabe, Partizipation etc.) gegenüber den Erwartungen Vorgesetzter bzw. obrigkeitlicher Instanzen gleichgesetzt. Die demoralisierende Wirkung dieser „Morallehre“ zeigte sich unübersehbar im Führergehorsam des Dritten Reiches. Diese Wirkung wurde seitdem in vielfältigen Formen mit naturwissenschaftlichen Methoden experimentell bewiesen. Besonders zu erwähnen sind hier: [Stanley Milgram](#): Obedience to Authority. New York: Harper & Row 1974 sowie die Experimente von [Solomon E. Asch](#), [Kurt Lewin](#) und [Muzaffer Sherif](#) zur Dynamik in Gruppen (Wahrnehmungsverzerrung, Konformitätsdruck, Rivalität, Führungsstile etc.), die weltweit in jedem Lehrbuch der Sozialpsychologie behandelt werden.

Diese Morallehre sieht die Welt und die Menschen als überwiegend schlecht und böse. Ihr liegen theologische Vorstellungen zugrunde, die von einer polaren Gegensatz-Dynamik ausgehen, nämlich dem Gegensatz zwischen dem Göttlichen als Inbegriff des Guten

(Positiven) und dem Teuflischen als Inbegriff des Bösen (Negativen). Diese Lehre behauptet, der Mensch stünde in seinem Leben ständig zwischen dem Guten (= Gott und dem, was Gott vom Menschen angeblich erwartet) und dem Bösen (= dem Teufel als Personifizierung und Inbegriff aller Verführer und Verführungen). Menschliche Unvollkommenheiten, die sich in Fehlverhalten, Sünden, Lastern, eigenen Entscheidungen etc. zeigen, werden hier als etwas angesehen, was Gott angeblich nicht gefällt und wodurch der Mensch seine Seele dem Teufel ausliefert.

Dem entsprechen die Lehre von der [Ersünde](#), die dem angeblichen Ungehorsam bzw. der Verführbarkeit von Adam und Eva entspringe (Genesis 3, 1-24) sowie der Mythos vom Erzengel Luzifer: Dieser habe sich ohne ausdrückliche göttliche Genehmigung selbständig gemacht, sich damit nicht gehorsam an die von Gott geschaffene hierarchische Ordnung gehalten. Er sei deshalb von Gott verflucht worden. Als aus der Einheit mit Gott gefallener Engel wurde Luzifer zum Satan, zum Herrscher der materiellen Welt und des Lebens auf der Erde. Die göttliche (positive) Welt erscheint so als Gegenpol zur (negativen) menschlichen Welt.. – Diese Thematik wurde künstlerisch vielfältig variiert. Vgl. z. B. die „[Göttliche Komödie](#)“ von [Dante Alighieri](#) (1265-1321) und das Hauptwerk des calvinistischen ungarischen Dichters [Imre Madách](#): „Die Tragödie des Menschen“ (1861).

2.2.2.4 Das Menschenbild des traditionellen deutschen Staats- und Strafrechts

Offensichtlich hatte diese Lehre auch noch im Jahr 1996 eine gewisse Bedeutung im Denken und Handeln deutscher Juristen. So erklärte [Ernst-Wolfgang Böckenförde](#), ein besonders einflussreicher Staatsrechtslehrer und Richter am Bundesverfassungsgericht:

„Der Mensch ist von Natur aus *ambivalent*, nicht notwendig gut und nicht notwendig böse. Wer diese Ambivalenz leugnet, verschließt die Augen vor erfahrbarer Wirklichkeit. Die Kriege, Verbrechen, Verfolgungen, Völkermorde des 20. Jahrhunderts bis in die Gegenwart hinein, am allerstärksten aber der Holocaust zeigen, was Menschen Menschen antun können, welche Abgründe im Menschen auch verborgen sind; sie liefern den Beweis der Ambivalenz.“ (Ernst-Wolfgang Böckenförde: „Fundamente der Freiheit“. In: Erwin Teufel (Hrsg.): Was hält die moderne Gesellschaft zusammen? Frankfurt: Suhrkamp 1996, S. 95)

Die Vorstellung, dass *das Böse* bzw. *Ambivalenz* in der Natur des Menschen wurzele, dass *Abgründe im Menschen verborgen* seien und dass sich Derartiges in Verbrechen, Kriegen usw. zeige, entspricht einem juristischen Denken, das davon ausgeht, dass Strafen und Strafandrohungen notwendig und nützlich seien, um Menschen davon abzuhalten, das zu tun, was sie ansonsten nur allzu gern unablässig täten: Verbrechen begehen. Diese Morallehre unterstellt, dass Stehlen, Betrügen, Morden, Gesetze übertreten und sonstiges „Böse“ zu tun, das sei, was Menschen am allerliebsten machen. Wenn dieses Menschenbild stimmen würde, müssten alle Menschen kriminell veranlagt sein. Tiefes Misstrauen folgt daraus.

Als absurd erscheinen Vermutungen, Unterstellungen oder Behauptungen staatlicher Instanzen, dass Übertretungen bzw. Nichteinhaltungen gesetzlicher Regelungen oder juristischer Vorschriften *selbstverständlich* Anzeichen gefährlicher Haltungen von Bürgern seien: Hier würde geltendes Recht bewusst missachtet, hier liege Widerstand gegen die Staatsgewalt vor oder sogar eine verfassungsfeindliche oder terroristische Einstellung. Wenn jemand Zweifel an der Gültigkeit, Zweckmäßigkeit oder Anwendbarkeit gesetzlicher Regelungen, juristischer Vorgehensweisen oder staatlicher administrativer Maßnahmen äußert oder in emotionaler Weise Ärger über als unberechtigt oder ungerecht empfundene

Maßnahmen zeigt, wird dies zuweilen willkürlich im Sinne einer mangelhaft- kooperativen oder gar oppositionell-feindseligen Haltung ausgelegt. Die Absurdität entsteht, sobald der allgemeine juristische Grundsatz außer Acht gelassen wird, dass von der Unschuld Angeklagter auszugehen ist, so lange ihnen die Tat sowie ihr Verschulden nicht nachgewiesen werden konnte.

Die Taten von Menschen *beweisen* keine „Ambivalenz in der Natur des Menschen“ oder „Abgründe im Menschen“. Kriminalpsychologische Analysen führen mit modernen Erkenntnismitteln längst zu wesentlich differenzierteren multifaktoriellen Befunden. Sie zeigen als *Ursachen* menschlichen Fehlverhaltens z. B. die Uneindeutigkeit von Gegebenheiten, die mangelnde Einsicht in Gegebenheiten aufgrund von fehlendem Wissen oder unzulänglicher Intelligenz, unüberlegtes Handeln, äußere Stressfaktoren wie Armut, Zeitnot und Überforderung, traumatisierende Erlebnisse und Umstände u.v.m. Daraus können sich starke Gefühle und Verhaltenstendenzen ergeben, wie Neid, Habsucht, Machtgier, Imponiergehabe, ferner Hörigkeit oder blinder Gehorsam gegenüber Führern (Mitläufertum, Abhängigkeit). Forderungen nach unbedingtem Gehorsam Vorgesetzten gegenüber können normale Menschen zu den schlimmsten Verbrechen treiben, so wie z.B. im Holocaust.

Um solche Taten zuverlässig zu erklären, bedarf es nicht der von Carl Schmitt oder Ernst-Wolfgang Böckenförde angenommenen „Natur des Menschen“. Die Konzentration auf diese „Natur“ ist zudem wenig zweckmäßig, um dem Zustandekommen solcher Taten entgegenzuwirken. Denn menschliche Taten ergeben sich stets nicht nur aus Eigenarten der Person heraus, sondern immer auch im Zusammenhang mit jeweils gegebenen äußeren Umständen. Eine erfolgreiche Verbrechensbekämpfung oder –prävention gelingt erst, wenn auch diese Umstände berücksichtigt und modifiziert werden. Eines der wirkungsvollsten Mittel hierzu besteht in der konsequenten Achtung der Menschen- und Grundrechte.

2.2.2.5 Die Zweckmäßigkeit von Strafen gehört auf den Prüfstand

Das deutsche Strafrecht bedarf einer gründlichen Überprüfung im Hinblick auf seine Zweckmäßigkeit. Ihm liegt die längst überholte Auffassung zugrunde, dass Übertretungen staatlicher Vorschriften *generell* als Delikte (Straftaten) anzusehen und folglich konsequent zu bestrafen seien. Indem über angedrohte und verhängte Strafen Menschen abgeschreckt werden sollen, Straftaten zu begehen, soll der Rechtsfrieden (= gute menschliche Kooperation) gesichert werden. Zugleich soll dieses Vorgehen den von Tätern Geschädigten eine gewisse Genugtuung („Sühne“ und auch Rache) gewähren gemäß dem Prinzip „Auge um Auge, Zahn um Zahn“: Wer als Täter anderen Leid zugefügt hat, möge über die Strafe selbst Leid erfahren! Er möge aufgrund dessen verstehen und fühlen, was er anderen angetan hat. Er möge daraus lernen und derartiges zukünftig nicht mehr anderen zufügen.

Wer so denkt und vorgeht, verbindet eine die Tat rächende Haltung mit einem pädagogisch-erzieherischen Bedürfnis. Angesichts dessen sind Bedenken angebracht: Ist das eine zweckmäßige Kombination von Anliegen? Was gut gemeint und gedacht ist, trägt erfahrungsgemäß nicht immer alle erhofften guten Früchte. Die wirklichen Folgen eines gut gemeinten Bemühens zeigen sich aufgrund der Frage: Inwiefern bzw. wann trägt ein Bemühen tatsächlich erfolgreich zum Erreichen vorgesehener Ziele bei? Was nachgewiesenermaßen zielführend-zweckdienlich ist, lässt sich mit experimentell-wissenschaftlichen Forschungsmethoden klären und Menschen verständlich machen.

Personen, insbesondere Juristen, die unablässig mit Rechtsübertretungen zu tun haben, können dem Glauben erliegen, alle Menschen seien gleichermaßen gefährdet, kriminell zu

handeln, vor allem dann, wenn es einem selbst und auch etlichen anderen Juristen ebenso ergeht. Unter Juristen besteht eine beliebte Gedankensportart darin, sich an Möglichkeiten des Unterlaufens und Verdrehens juristischer Regelungen zu ergötzen. Jeder Berufsstand pflegt seine eigenen Witze.

2.2.2.6 Schadensminimierung sollte überall das oberste Prinzip sein

Auf Schöpfungsmythen oder willkürliche Bibelauslegungen gegründete Menschen- und Weltbilder sind unbrauchbar und entbehrlich im Hinblick auf die Klärung der Ursachen von Fehlverhalten. Wer eine gründliche theologische Ausbildung in einschlägigen Interpretations-Seminaren zur Textherkunft, -authentizität und –exegese der Bibeltexte absolviert hat, der weiß, wie vorsichtig man mit solchen Texten umzugehen hat: Sie enthalten nicht zweifelsfrei *nur* und *ausschließlich* Originalworte Gottes. Außerdem lassen sich alle biblischen Formulierungen, so wie alle anderen Texte auch, missverstehen.

Wo werden solche vor-juristischen Sachverhalte eingehend in der Juristenausbildung vermittelt? Wo wird zuverlässig geprüft, inwiefern angehende Juristen diese Sachverhalte verstanden haben? Es dürfte wohl kaum den Jura-Studenten anzulasten sein, wenn sie hier nicht hinreichend informiert und ausgebildet worden sind. Sokrates' Botschaft, dass es besser sei, sich freiwillig von seinem Leben zu verabschieden, als Unrechtes und Schädliches zu veranlassen, gehört in jedes Juristen Ohr.

Für an der jüdischen oder der christlichen Religion orientierte Juristen sei auf eine Textstelle im Neuen Testament hingewiesen, die als Beleg dafür gelten könnte, dass Jesus Sokrates' Haltung zur Vermeidung von Unrecht und Schäden teilte. Hier geht es um das, was zum Bösen verführt:

„Wenn dich deine Hand oder dein Fuß zum Bösen verführt, dann hau sie ab und wirf sie weg! Es ist besser für dich, verstümmelt oder lahm in das Leben zu gelangen, als mit zwei Händen und zwei Füßen in das ewige Feuer geworfen zu werden. Und wenn dich dein Auge zum Bösen verführt, dann reiß es aus und wirf es weg! Es ist besser für dich, einäugig in das Leben zu gelangen, als mit zwei Augen in das Feuer der Hölle geworfen zu werden.“ (Mt 18, 8-9).

Jesus könnte bei dieser eindringlichen Aufforderung die Schriftgelehrten und Pharisäer im Blick gehabt haben, die stets seine Gegner gewesen waren und die seinen Kreuzestod veranlassten. Doch kurz vor seinem Tod betete er: „Vater, vergib ihnen, denn sie wissen nicht, was sie tun.“ (Lukas 23,34). Jesus war ein Vertreter der Menschenrechte. Er sprach sich deshalb konsequent gegen die Durchführung von Todesstrafen aus, so etwa gegen Steinigungen.

2.2.2.7 Die Zeit der Aufklärung von Aberglauben und Irrlehren ist noch nicht vorüber

Wie ergeht es Juristen und Katholiken, wenn sie bemerken, dass sie aufgrund fragwürdiger Interpretationen ihrer heiligen Texte Aberglauben und Irrlehren anheimgefallen sind? Möglicherweise ist Ähnliches auch Juden und Moslems passiert. Wenn dieselben Irrtümer weltweit verbreitet und üblich sind, so bleiben sie leicht unbemerkt.

Es gab in der Menschheitsentwicklung schon öfters kollektive Irrtümer. So meinten die Menschen zum Beispiel über Jahrtausende hinweg mit der allergrößten Selbstverständlichkeit,

die Erde habe die Form einer Scheibe und die Sonne drehe sich um die Erde herum. Um Aberglauben aufzuklären, gibt es die Naturwissenschaften. Auf deren Eigenarten wird unter *2.5. Wissenschaftliche Grundlagen und Fragestellungen* eingegangen.

2.2.3. Die Voraussetzungen der Verwirklichung der Menschenrechte

Jegliches rechtliche, gesetzgeberische, juristische und staatlich-administrative Denken, Entscheiden und Handeln beruht auf einem grundlegenden Axiom. Dieses Denken, Entscheiden und Handeln hat vordringlich der Aufgabe zu dienen, den Umgang unter Menschen so zu regeln, dass die Unversehrtheit des Lebens jedes einzelnen Menschen bestmöglich geschützt wird. Dazu gehört, dass seine Würde allseitig geachtet wird (Art. 1 GG) und dass überall bestmögliche Bedingungen zur freien Entfaltung der Persönlichkeit geschaffen werden (Art. 2 GG), um die eigenen individuellen Fähigkeiten und Begabungen zu entwickeln und damit zum Allgemeinwohl beitragen zu können.

Dieses Axiom ergibt sich aus dem vor-juristischen „naturrechtlichen“ Tatbestand, dass Frauen Kinder gebären und dass deren Männer auf das Wohl ihrer Frauen und Kinder Wert legen. Menschen kämpfen, wenn ihre Familie in Gefahr ist. Sie beschützen sie. Deshalb gibt es die Menschenrechte als vor-juristischen Tatbestand weltweit überall, seit es Menschen gibt, die möglichst unbeschadet leben wollen. Die Menschenrechte haben ihren Ursprung in biologischen Grundtatsachen, die mit juristischen Regelungen, etwa mit gesetzgebenden Maßnahmen, Gesetzen, Rechtstatbeständen, richterlichen Entscheidungen usw. noch rein gar nichts zu tun haben.

Gesetzgeberische und juristische Aktivitäten finden ihre Berechtigung angesichts von Situationen, in denen es darum geht,

- existierendes Leben zu bewahren und zu schützen
- Regelungsformen für Auseinandersetzungen und Konflikte bereitzustellen und zu gewährleisten, die mit möglichst geringem Schaden für die beteiligten Menschen einhergehen.

Im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland werden die Kinder- und Menschenrechte über die Grundrechte (Artikel 1 und 2 GG) institutionalisiert. Außerdem wurden die Kinder- und Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen seitens der Bundesregierung zusätzlich zu geltendem Recht erklärt. Sie enthalten ausdrückliche staatliche Verpflichtungen.

Damit es zu umfassendem menschlichem Glück bzw. dem Wohle der Allgemeinheit (Art. 14 (2) GG) kommen kann, ist einiges erforderlich, was etlichen Menschen heute noch fehlt. Dazu gehören

1. Materielle Gegebenheiten, die die Befriedigung der grundlegenden menschlichen Bedürfnisse ermöglichen, etwa gemäß Berthold Brechts Formulierung in der „Dreigroschenoper“: „Erst kommt das Fressen, dann kommt die Moral“.
2. Eine materielle Absicherung, die es ermöglicht, relativ sorgenfrei zu leben und Zeit dafür zu haben, Etwas zu tun, das einem selbst sinnvoll erscheint und am Herzen liegt, zugunsten des eigenen Wohlbefindens und der Selbstfürsorge. So lange man in erster Linie damit beschäftigt ist, für das eigene existenzielle Überleben sorgen zu müssen, bleibt echte Lebensqualität noch ein reiner Wunschtraum. Erst eine solche Absicherung

ermöglicht eine Freiheit, die der eigenen Persönlichkeitsentwicklung Raum gibt (Art. 2 GG).

3. Ein Grundvertrauen, das es ermöglicht, zu akzeptieren, dass wir Menschen nicht imstande sind, unsere Lebensabläufe zuverlässig sicher zu planen und in den Griff zu kriegen. Denn das einzig Sichere ist, dass sich alles Lebendige in Bewegung befindet, Lebensraum nimmt, entwickelt und verändert. Die Lebenskraft ist eine Sprengkraft, die uns immer wieder an unsere Grenzen bringt und uns auffordert, über diese hinauswachsen.

In dem Buch des Club of Rome, „Der Weg ins 21. Jahrhundert“ leitete Malaska (1983) seinen Beitrag „Die Unvorhersehbarkeit zukünftiger Entwicklungen“ mit dem Zitat ein: „Die Zukunft ist auch nicht mehr, was sie war; sollten wir uns da nicht auch ändern?“ Malaska erörterte in erster Linie die Probleme, die wirtschaftliche Betriebe haben, wenn rationale Entscheidungen getroffen werden sollen:

„Eben weil wir keine Zukunftsvoraussagen treffen können, ist es für jeden Betrieb, der nach Erfolg strebt, unabdingbar geworden, strategisch planen und handeln zu lernen. (...) Die rapiden Veränderungen unserer Zeit haben in erster Linie die Beständigkeit der Ausgangsbedingungen und Erwartungen bei betrieblichen Entscheidungen infrage gestellt; frühere Erfahrungen können nicht länger den Maßstab abgeben für Entscheidungen, die die Zukunft betreffen. Bislang konnten die Entscheidungsträger davon ausgehen, dass über einen längeren Zeitraum zukünftige Entwicklungen voraussagbar waren; dass Rahmenbedingungen, Preise und Kosten langfristig Bestand hatten, Entscheidungen relativ risikolos zu treffen waren, und vor allem: sie konnten mit einem beständigen und raschen Wachstum und der Ausdehnung der Märkte rechnen, auf denen es allenfalls leicht kontrollierbare Fluktuationen zu verzeichnen gab.“ (Malaska 1983 S. 203).

Wenn und wo sich die Ausgangs- und Rahmenbedingungen ändern, kann sich stets Neues und Unvorhersehbares ergeben, mit dem man erst dann angemessen umgehen kann, wenn es sich zeigt und ereignet. Sich gegenüber denkbarem Versagen oder möglichen Verletzungen und Schäden absichern zu wollen, indem man alle Eventualitäten und Gefahren abwägt und möglichst ausschließt, ist nutzlos und macht mit Sicherheit verrückt. Skeptizismus und Ängstlichkeit helfen hier nicht weiter. Tragfähiger und Erfolg versprechender ist, von der Erfahrung auszugehen, selbst schon mit etlichen Lebensherausforderungen zurecht gekommen zu sein und aufgrund dessen darauf zu vertrauen, dass sich auch das Zukünftige meistern lassen wird, *falls rechtzeitig dafür gesorgt wurde, den voraussehbaren Anforderungen flexibel und kompetent begegnen zu können.*

4. Die besten Voraussetzungen dafür schaffen Bildungsmaßnahmen in den Schulen sowie in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, die menschenrechtsgemäßen zwischenmenschlichen Umgang und höchstmögliche Sachkompetenz im Umgang mit allen Aufgaben fördern. Die Leistungs- und Anpassungsfähigkeit lässt sich insbesondere auch anhand von Coaching und psychotherapeutischer Begleitung unterstützen.
5. Gesundheit und Gesundheitsvorsorgemaßnahmen, um leistungsfähig(er) zu werden und sich selbst leistungsfähig zu erhalten.

Gesundheit und angemessene persönliche Entwicklungsmöglichkeiten aufgrund von Bildungsmaßnahmen zählen zu den grundlegenden Voraussetzungen der Verwirklichung der Menschenrechte und werden deshalb seitens der Vereinten Nationen selbst als zu den Menschenrechten gehörend bezeichnet. Sie sollten allen Menschen möglichst kostengünstig zur Verfügung stehen.

2.3. Die Menschen- und Grundrechte als juristische Tatbestände

2.3.1 Die allgemeine Bedeutung der elementaren Grundrechte

Fundamental sind die Formulierungen im Grundgesetz:

„Art. 1 Schutz der Menschenwürde, Menschenrechte, Grundrechtsbindung

- (1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu schützen und zu achten ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
- (2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.
- (3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

Art. 2 Freie Entfaltung der Persönlichkeit, Recht auf Leben, körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person

- (1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
- (2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden.“

Alle weiteren Grundrechte (Art. 3 – Art. 19) enthalten lediglich genauere Ausführungen der Inhalte von Art. 1 und 2 und logische Schlussfolgerungen daraus. Gleiches gilt für die Menschenrechte und die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen.

Die genannten Formulierungen enthalten *zugleich Rechte und Pflichten*, denn sie bestimmen die Regeln des Umganges der Menschen miteinander, d.h. die Formen und Spielräume der zulässigen und kompetenten Interaktion und Kommunikation. Zulässig und kompetent ist, was dem Wohl jedes Einzelnen und zugleich dem Allgemeinwohl dient, was also weder Menschen noch anderen Lebewesen noch Sachen Schaden zufügt.

Zur Veranschaulichung dessen, was es mit Schaden vermeidender *Freiheit* praktisch auf sich hat, sei ein Ausschnitt aus einem Brief zitiert. Dieser stammt von dem Juristen und Dichter Friedrich von Schiller (1759-1805), dessen Werk „Wilhelm Tell“ (1804) die Grundlagen der Demokratie-Ordnung der Schweiz thematisiert hatte und zugleich zur Standard-Bildungsliteratur der Aufklärungszeit gehört. Dabei geht es um „Gesetze der Schönheit des Umgangs“:

„Das erste Gesetz des guten Tones ist: Schone fremde Freiheit. Das zweite: Zeige selbst Freiheit. Die pünktliche Erfüllung beider ist ein unendlich schweres Problem, aber der gute Ton fordert sie unerlässlich, und sie macht allein den vollendeten Weltmann. Ich weiß für das Ideal des schönen Umgangs kein passenderes Bild als einen gut getanzten und aus vielen verwickelten Touren komponierten englischen Tanz. ... Er ist das treffendste Sinnbild der behaupteten eigenen Freiheit und der geschonten Freiheit des anderen.“ (Zit. nach Hofstätter, P.R. : Gruppendynamik. Kritik der Massenpsychologie. Rowohlt: Hamburg 1971, S. 173)

Was Schiller am Bild eines Tanzes beispielhaft aufzeigte, das ist auf alle anderen Tätigkeiten und Handlungen übertragbar, die in ähnlicher Weise überschaubar sind und für die sich ebenfalls Schritte und Regeln zugunsten guten Gelingens aufstellen lassen: auf alle *direkten* Formen des Verkehrs, des Austauschs, der Arbeit und der Kommunikation von Menschen miteinander. Folglich kommentierte der Sozialpsychologe Hofstätter Schillers Betrachtung:

„Ich glaube ernstlich, dass das Schillersche Freiheitsprinzip ohne Zuhilfenahme ästhetischer oder ethischer Grundsätze deduziert werden kann. Es ist eine kardinale Funktionsbedingung der Gruppe.“ (Hofstätter, P.R.: Gruppendynamik. Rowohlt 1971, S. 173)

Was Funktionsbedingung von Gruppen ist, ist logischerweise auch Funktionsbedingung jeder Gesellschaft. Optimales Funktionieren setzt die Einhaltung von Regeln und Normen voraus, die der Schadensminimierung dadurch dienen, dass die erforderlichen Bewegungsfreiheit(en) (vgl. Art. 2 (1) GG) sichergestellt werden. Die Beachtung und Einhaltung der Regeln und Normen setzen Einsicht in deren Sinn und Zweck, also Erziehung und Bildung, voraus.

Peter R. Hofstätter (1913-1994) war ein Wissenschaftler von universeller humanistischer Bildung. Er verfügte über umfassende juristische Kenntnisse, nicht zuletzt auch praktischer Art, die er sich im 2. Weltkrieg während seiner Berufstätigkeit im deutschen Reichskriegs- und Justizministerium aneignen konnte. Dabei erfuhr er am Beispiel der Hitler-Diktatur detailliert, wie Regierungen mit dem Staats-, Verwaltungs- und Strafrecht missbräuchlich umgehen können. Mit seiner sozialpsychologischen Forschungsarbeit trug er Wesentliches zur Klärung der Bedingungen, Normen und Regeln bei, die es den Angehörigen sozialer Gruppen (Gesellschaften) ermöglichen, optimale Leistungen bei gleichzeitiger bestmöglicher Schadensvermeidung zu erbringen.¹⁶ Vorrangig erforderlich ist hierzu die Überwindung aller sozialen und juristischen Gegebenheiten, die Menschen gegen ihren eigentlichen Willen zu verbrecherischen Taten veranlassen können: Diese Gegebenheiten bestehen in jeglichem, was zur Missachtung und Verletzung der Grund- und Menschenrechte führt und damit einhergeht.

2.3.2. Die Grundrechte dienen dem Schutz vor staatlichem Machtmissbrauch

Vor der Verabschiedung des Grundgesetzes hatte 1946 der Staatsrechtler Carlo Schmid (SPD) zugunsten der Grundrechte argumentiert. Er bezog sich dabei ausdrücklich auf den Schweizer Pädagogen und Sozialreformer Johann Heinrich Pestalozzi, 1746-1827, der die Anerkennung der Menschenwürde durch Überwindung der Standesunterschiede und durch Bildung für alle forderte. Pestalozzi beobachtete die Zerstörung der traditionellen Familienstrukturen durch die Industrialisierung und setzte sich für die Beendigung der Ausbeutung der Heranwachsenden für wirtschaftliche Zwecke ein, um ihnen den notwendigen Freiraum zur selbständigen Entfaltung ihrer individuellen Eigenarten und Begabungen zu eröffnen. Hier zeigen sich ein inhaltlicher Bezug zu Art. 2 des Grundgesetzes sowie eine Parallelität der Haltung Pestalozzis zur Forderung von Götz W. Werner nach einem „bedingungslosen Grundeinkommen“.

In den Verhandlungen der Beratenden Landesversammlung für Württemberg-Hohenzollern erklärte Carlo Schmid:

„Nun das erste, was nach meiner festen Überzeugung das Leben und das Bewusstsein des deutschen Menschen von heute bestimmt, wenn er an den Staat denkt, ist, dass es keine Verstaatlichung des Menschen mehr geben darf, sondern dass die Vermenschlichung des Staates unsere Aufgabe ist. Dieses Wort Pestalozzis möchte ich darum an den Anfang dieser Ausführungen stellen. Die Würde und die Freiheit sind die beiden Räume, in denen der Mensch sich allein als Mensch entfalten kann. Der Staat hat dem Rechnung zu tragen. Es ist einer von den verhängnisvollsten Irrtümern gewesen von den vielen, die das 19. Jahrhundert in unser Bewusstsein von uns selbst hineingebracht hat, dass alles, was der Mensch hat, durch ihn vom Staate bezogen worden sei. ... Demgegenüber müssen wir zurückkehren zur alten und grundständigen Auffassung, dass der Mensch vor dem Staate da ist, dass Würde und Freiheit und was sich daraus im Einzelnen ergibt, Attribute sind, die dem Menschen selbst durch sein Menschsein anhaften und dass er nicht den Staat nötig hat, um das etwa verliehen zu

¹⁶ Hofstätter, P.R. Einführung in die Sozialpsychologie. Kröner 1966

bekommen. ...Der Mensch ist nicht um des Staates willen da, sondern der Staat ist dazu da, dem Menschen zu dienen und nicht ihn um seiner selbst willen zu beherrschen. Der Staat ist, wenn man diese Dinge ohne jede Mystik und ohne jedes Bedürfnis, sich in Wolken auszutoben, betrachtet, nichts anderes als eine Anstalt, die der Mensch sich schafft zu seinem und des Menschen Nutzen. Er ist nicht, wie es uns der große Landsmann Hegel gesagt hat, der eigentliche und einzige Träger der Geschichte und des Sinns ihrer Entwicklung, sondern der Träger der Geschichte ist der Mensch und der Sinn der Geschichte ist die Bestimmung des Menschen. Der Staat ist der Raum, in dem der Mensch sich entfalten kann und sich entfalten soll zu dem, was er vom Wesen her zu sein hat, und ich glaube, wir müssen, wenn wir verhindern wollen, dass wieder eine Seuche über uns kommt wie die letzte, in erster Linie aus dieser Verfassung alles herausnehmen, was dazu führen könnte, den Menschen als bloßes Mittel für staatliche Zwecke zu betrachten.“ (2. Sitzung vom 2.12.1946, S. 7)

Im Parlamentarischer Rat. Plenum. Sitzung vom 8.9.1948 bereitete Carlo Schmid die Formulierung von Artikel 1 des Grundgesetzes vom 23.5.1949 mit den folgenden Worten vor:

„In den modernen Verfassungen finden wir überall Kataloge von Grundrechten, in denen das Recht der Personen, der Individuen, gegen die Ansprüche der Staatsraison geschützt wird. Der Staat soll nicht alles tun können, was ihm gerade bequem ist, wenn er nur einen willfährigen Gesetzgeber findet, sondern der Mensch soll Rechte haben, über die auch der Staat nicht soll verfügen können. Die Grundrechte müssen das Grundgesetz regieren. ... Diese Grundrechte sollen nicht bloß Deklamationen, Deklarationen oder Direktiven sein ..., sondern unmittelbar geltendes Bundesrecht, auf Grund dessen jeder einzelne Deutsche, jeder einzelne Bewohner unseres Landes vor den Gerichten soll Klage erheben können.“ (a.a.O. S. 13.)

2.3.3. Die Achtung der Grundrechte geht mit anspruchsvollen Herausforderungen einher

Das von Friedrich von Schiller erwähnte „unendlich schwere Problem“ im Bezug auf die Achtung der Grundrechte beruht darauf, dass jeder Interaktions- und Kommunikationspartner und auch das sonstige Geschehen auf dem jeweiligen Begegnungsparkett (Tanzfläche, Straßenverkehr, Hausgemeinschaft, Nachbarschaft, Familie, Gruppe, Schulklasse, Arbeitsstelle, Marktplatz, Beratungsgremium, Ortsgemeinschaft, Land, Staat, Staatenverbund, Weltgesellschaft) besondere Achtsamkeit, Selbststeuerungsfähigkeiten und Feingefühl (Geschick) erfordern. Das kann jeder Mensch bestätigen, der nicht als Einsiedler für sich alleine lebt.

Die Belastbarkeiten und Empfindlichkeiten der beteiligten Menschen können individuell sehr unterschiedlich sein. Die in den konkreten Begegnungssituationen momentan jeweils vorhandenen Toleranzbereiche bestimmen, was als Unversehrtheit und Unschädlichkeit empfunden wird. Um für diese Unversehrtheit und Unschädlichkeit sorgen zu können, sind Fähigkeiten im gelassenen Umgang mit Konflikten und belastenden Emotionen erforderlich. Dazu sollte man gelernt und geübt haben, mit zeitweilig vorhandenen eigenen Mangelzuständen, Frustrationen, Unklarheiten, Spannungen, Ambivalenzen, Ratlosigkeit, Ohnmachtsgefühlen etc. gut zurechtzukommen.

Zum angemessenen Umgang mit anderen Menschen sind Menschenkenntnis und psychologischer Sachverstand erforderlich, vor allem auch die Fähigkeit und Bereitschaft, sich gefühlsmäßig in die Situation anderer Menschen hinein zu versetzen. Denn es ist die Faustregel zu beachten: Was du nicht willst, das dir man tu‘, das füge keinem anderen zu! Hinzu kommt noch, dass es Menschen gibt, die empfindlicher sind und reagieren als man selbst. Auch diesen gilt es, bestmöglich gerecht zu werden.

Der *Psychologie* als empirischer *Wissenschaft vom menschlichen Verhalten und Erleben* fällt im Hinblick auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) eine Schlüsselfunktion zu:

„Wenn man von dem gesellschaftlichen Auftrag einer Wissenschaft sprechen kann, so liegt jener der Psychologie in der Verpflichtung zu dem unermüdlichen Hinweis auf die Komplexität und Differenziertheit menschlichen Verhaltens und Erlebens. Angesichts der Leichtfertigkeit, mit der viele Repräsentanten unserer Gesellschaftsordnung psychologische Probleme zu sehen und zu lösen gewohnt sind, gehören zu der Erfüllung dieser Aufgabe sowohl Mut als auch Sachkenntnis.“ (Thomae, H. und Feger, H.: Einführung in die Psychologie 7, Akad. Verlagsges.1976, S. 4.)

2.3.4. Missachtungen der Grundrechte als Ursache von Schädigungen und existenzieller Gefährdung

Werden die individuellen Eigenheiten von Menschen nicht respektiert und geachtet, so kommt es zu Verletzungen auf der seelischen und körperlichen Ebene, die mit Funktionsstörungen einhergehen, also mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, sobald die körperlich-seelisch-geistige Belastbarkeit bzw. die Abwehrkraft des menschlichen Immunsystems überschritten werden. Wo etwas missachtet, geschädigt oder zerstört wird, was um optimaler Lebensqualität willen erhalten und gefördert werden sollte – wie etwa Naturbestände und Naturressourcen oder die Gesundheit und das Leben schützende Regelungen – werden existentielle Grenzen berührt. Solche *Grenzsituationen* erfordern jeweils gründliche Prüfungen dessen, was es mit den Gegebenheiten im Einzelnen auf sich hat und wie sich damit bestmöglich umgehen lässt.

Die Bezeichnungen *Grenzsituation* bzw. *Extremsituation* wurden bewusst von dem Psychotherapeuten Bruno Bettelheim (Erziehung zum Überleben 1980) sowie von dem Philosophen Otto Friedrich Bollnow (Existenzphilosophie und Erziehung 1959) geprägt für *Kriegssituationen*, wo es um das eigene existentielle Überleben geht. Hier kann sich jeder Mensch – und auch ein ganzes Volk – in einer akuten Bedrohung befinden, in der das *Notwehrrecht* gilt. Hier können *vorübergehend* Maßnahmen gerechtfertigt sein, die unter *normalen* friedlichen Lebensbedingungen verboten sein müssen und als Verbrechen bestraft werden.

2.3.5. Die Beiträge des Physikers Carl-Friedrich von Weizsäcker zur Anerkennung der Menschenrechte

Der Physiker Carl-Friedrich von Weizsäcker hatte während des 2. Weltkriegs auf deutscher Seite an der Entwicklung von Voraussetzungen zum Einsatz von Atombomben gearbeitet und damit zur weltweiten Eskalation des Wettrüstens beigetragen. Daraufhin beschäftigte er sich intensiv mit der Verantwortung von Naturwissenschaftlern für die politisch-gesellschaftlichen Folgen ihrer Arbeit. Im Rahmen des eigens zu diesem Zweck in Starnberg eingerichteten „Max-Planck-Instituts zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt“ widmete er sich jahrelang Fragestellungen der Friedens- und Konfliktforschung, gemeinsam mit Jürgen Habermas, einem prominenten Vertreter der Kritischen Theorie der Frankfurter Schule.

Dabei untersuchte er u.a. die Rolle politisch-gesellschaftlicher Führer bzw. Herrscher, die sich – bzw. ihre Arbeitsweise – im Anschluss an die Überwindung offensichtlicher Kriegs- und Notstandsbedingungen nicht sogleich wieder auf die Gegebenheiten normal-friedlicher Lebensumstände umstellten, sondern beibehielten – der Versuchung erliegend, sich ihre erlangten Herrschaftspositionen erhalten zu wollen und zu diesem Zweck die Bevölkerung ideologisch zu manipulieren. Dazu stellte er fest:

„Herrschaft“ nimmt fast stets das eigene Interesse der Herrschenden so wahr, als sei es das Gesamtinteresse.“(C. F. von Weizsäcker: Wege in der Gefahr. München 1976, S. 245.)

„Mit der Unterscheidung von eigenem *Partikularinteresse* und *Gesamtinteresse* nimmt C. F. v. Weizsäcker eine bedeutsame Differenzierung des Interessenbegriffes vor, die ihm die Definition seines Begriffs des ideologischen Verhaltens ermöglicht. *Ideologisches Verhalten* beruft sich auf allgemein anerkannte Prinzipien wie der Verfolgung des Gesamtinteresses, während es in Wirklichkeit eigene, davon mehr oder weniger abweichende Partikularinteressen verfolgt, wobei es sich um bewusste Täuschung oder um unbewusste Selbsttäuschung handeln kann. „Die raffiniertere und harmlosere Form ideologischen Verhaltens ist der bewusste Missbrauch der Prinzipien fürs eigene Interesse, die primitivere und gefährlichere der unbewusste Missbrauch, also die Selbstbelügung“: „Sie sagen Christus und meinen Kattun. Sie sagen Freiheit und meinen Erdöl. Sie sagen Sozialismus und meinen ihre Herrschaft.“ (Peter Kern und Hans Georg Wittig: Pädagogik im Atomzeitalter. Wege zu innovativem Lernen angesichts der Ökokrise. Freiburg: Herder 1982, S. 35 f. Als Literaturverweis für die Zitate am Ende des Absatzes werden hier angegeben: C. F. von Weizsäcker: Fragen zur Weltpolitik 1975, S. 122ff., und C. F. von Weizsäcker: Der bedrohte Friede. München 1981, S. 292ff.)

Unter Kriegs- und Notstandsbedingungen gelten andere Moralprinzipien und Gesetze als in Friedenszeiten. Während das Prinzip von Befehl und Gehorsam und bestimmte Formen der Arbeitsteilung in Kriegszeiten unter der Freund-Feind-Gegensätzlichkeit und der Devise *Selbstbehauptung oder Untergang* zweckmäßig sein können, wirkt sich deren Beibehaltung unter Friedensbedingungen gravierend destruktiv aus. Unter den Bedingungen des sog. Ost-West-Konflikts bzw. des sog. Kalten Krieges, die in Deutschland über Jahrzehnte andauerten, ließ sich die für Friedenszeiten zweckmäßige ethische Haltung der Grund- und Menschenrechte in der Bevölkerung pädagogisch kaum fördern und einüben: Pädagogen, die sich für konsequente Friedenserziehung einsetzen wollten, etwa entsprechend den Konzepten der UNESCO, wurden in den 70er Jahren infolge des politisch propagierten undifferenzierten Schwarz-Weiß-Denkens in Westdeutschland als „Kommunisten“ der Kollaboration mit den Mächten des Ostblocks bezichtigt und mit Berufsverboten belegt.

In seinem Buch „Wege aus der Gefahr“ schrieb Carl Friedrich von Weizsäcker:

„Zum Bewusstseinswandel gehört ein tiefer Schreck, dem man, wenn er einmal geschehen ist, nicht mehr entlaufen kann.“ (Carl Friedrich von Weizsäcker: Wege aus der Gefahr. München 1976, S. 138.)

Sein Buch „Wohin gehen wir“ schließt mit der Aufforderung: „Lasst uns verantwortliche Nächstenliebe lernen“. Dieser Lösungsvorschlag greift auf die Lehre Jesu Christi zurück und zielt in die gleiche Richtung wie der Artikel 26 der Declaration of Human Rights:

„Die Bildung muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Völkern und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens unterstützen.“

Hier geht es insbesondere um die von der UNESCO geförderte Überwindung von Feindbildern, von Verteufelungen von Gegnern sowie um die Anerkennung alles zunächst Fremden als prinzipiell gleichwertig. Ohne hierauf gerichtete Bildung und Erziehung lässt sich Frieden weder herstellen noch aufrechterhalten. Wesentliche Grundlagen sozialer Gerechtigkeit und der Würde des Menschen definierte bereits Jesus von Nazareth: „Was ihr für einen der am geringsten Geachteten meiner Brüder getan habt, das habt ihr mir getan.“ (Mt 25,40)

„Ihr wisst, dass die Herrscher ihre Völker unterdrücken und die Mächtigen ihre Macht über die Menschen missbrauchen. Bei euch soll es nicht so sein, sondern wer bei euch groß sein will, der soll euer Diener sein, und wer bei euch der Erste sein will, soll euer Sklave sein. Denn auch der Menschensohn ist nicht gekommen, um

sich dienen zu lassen, sondern um zu dienen und sein Leben hinzugeben als Lösegeld für viele.“ (Mt. 20, 25-28)

2.3.6. Die Menschen- und Grundrechte definieren eine Rechtsordnung für friedliches Zusammenleben

Verantwortliche Nächstenliebe, Verständnis und Toleranz, die Achtung auch der „Geringsten“, ja sogar die „Feindesliebe“ gelingen unter Friedensbedingungen – anders als in offensichtlichen Kriegssituationen – relativ leicht aufgrund einer Erziehung und Bildung, die zweckmäßige Konfliktbewältigungsformen vermittelt. Angesichts zwischenmenschlicher Konflikte muss heute nicht mehr auf Duell-Vorgehensweisen oder andere Mordvollzüge (Blutrache etc.) zurückgegriffen werden. Zu deren Vermeidung stehen erlernbare gewaltfreie Kommunikationsformen zur Verfügung. Außerdem können Schiedsrichterinstanzen und diplomatische Vorgehensweisen (Moderation, Mediation etc.) in Anspruch genommen werden.

2.3.7. Das Subsidiaritätsprinzip achtet die Würde und die Kompetenzen mündiger Bürger

Gerichte und das staatliche Rechts- und Aufsichtswesen, insbesondere Jugendämter, psychiatrische, psychotherapeutische, sozialpädagogische, beratende und pädagogisch-bildende Einrichtungen sowie andere Dienststellen zur Unterstützung der Bürger, etwa Polizei-, Verfassungsschutz-, Staatssicherheits- und Qualitätsmanagement-Einrichtungen, unterliegen in demokratischen Rechtsstaaten angesichts der Grund- bzw. Menschenrechte generell dem *Subsidiaritätsprinzip*. Dem entsprechend sollen die Bürger Aufgaben, Handlungen und Problemlösungen so weit wie möglich *selbstbestimmt und eigenverantwortlich* übernehmen, indem sie sich aufgrund erworbener Einsichten bzw. auf der Basis ihrer Erziehung und Bildung von sich aus freiwillig an den durch Art. 1 und 2 des Grundgesetzes definierten Umgangsregeln orientieren. Dem entsprechend sollen übergeordnete staatliche Instanzen nur und erst dann von sich aus aktiv werden und eingreifen, wenn die den unmittelbar Beteiligten zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Kompetenzen in ganz offensichtlicher Weise nicht ausreichen, um zu einvernehmlichen und zugleich sachgerechten sowie der Menschenwürde gemäßen Lösungen zu gelangen. Staatliche Instanzen sind dafür da, von Bürgern in Anspruch genommen zu werden, wenn deren eigene Bemühungen um Konflikt- und Problemlösung zu keinem einvernehmlichen Ergebnis geführt haben.

Wer sich zufriedenstellende Konfliktlösungen bei eigenen Anliegen wünscht, wird im eigenen Interesse immer Verfahren bevorzugen, in die er selbst weitestgehend einbezogen ist und bleibt. Er wird seine Angelegenheit nicht bedenkenlos einer richterlichen Entscheidung überlassen, es sei denn, er kennt den zuständigen Richter und dessen Haltung zu derartigen Angelegenheiten ganz genau. Denn ist es nicht ein eher seltener Glücksfall, wenn Recht-Haben mit Recht-Bekommen einhergeht? Da man normalerweise nicht weiß, an welchen Richter man gerät und welche Entscheidung von diesem getroffen werden wird, ist es empfehlenswert, sich eine richterliche Entscheidung zu ersparen, indem man ein Vorgehen wählt, das gute Chancen zur Einigung mit der Gegenseite bietet.

Dabei sollte man von vorneherein davon ausgehen, dass eine Einigung nur erreichbar sein dürfte, wenn beide Seiten die Bereitschaft zeigen, ihre bisherige eigene Position zu überdenken und sich auf einen Kompromiss oder eine neue Betrachtungs- oder

Herangehensweise der Angelegenheit gegenüber (d.h. auf eine Metaebene) einzulassen. Dazu ist eine positive und gelassene Grundhaltung Konflikten gegenüber zweckmäßig: Konflikte sind im Kontakt mit anderen prinzipiell unvermeidbar, da sie angesichts normaler Missverständnisse und Meinungsunterschiede sowie unterschiedlicher Bedürfnisse und Interessen stets auftreten können. Sie lassen den Kontakt miteinander interessant und bereichernd werden. Sie bieten Gelegenheiten, Wichtiges voneinander zu erfahren und sich gegenseitig besser kennenzulernen – auch die eigenen Begrenzungen und die anderer, mit der Möglichkeit, über diese Begrenzungen allmählich hinauszuwachsen. Sie treten als Herausforderungen auf, um aus eigenen starren Positionen hinauszugelangen und dadurch flexibler, umsichtiger und kompetenter zu werden.

Dies zeigt sich z.B. in den Aktivitäten islamischer Streitschlichter bzw. Friedensrichter in Deutschland, wodurch immer wieder die deutsche Strafgerichtsbarkeit nicht in Anspruch genommen werden muss. Hierauf machte u.a. der Journalist Joachim Wagner aufmerksam. http://de.wikipedia.org/wiki/Joachim_Wagner_%28Journalist%29Inder

In der Regel werden Konflikte als unbequem und lästig erlebt. So, wie Bergsteigen anstrengend sein kann und gerade dadurch auch wohltuend, so wie die wunderbare Aussicht auf dem bestiegenen Gipfel. Ebenso hat jeder gut bewältigte zwischenmenschliche Konflikt Glücksgefühle und Erleichterung zur Folge. – Derartiges könnte Roman Herzog in seiner „Ruck-Rede“ gemeint haben, als er zu mehr menschlicher Flexibilität und zu weniger juristisch-bürokratischer Reglementierung ermunterte. Denn je besser Bürger ihre Angelegenheiten und Auseinandersetzungen untereinander friedlich und zugleich zweckmäßig regeln können, umso weniger müssen staatliche Instanzen für die Bürger tun. Somit führen gelungene Bildungsmaßnahmen zur finanziellen Entlastung des Staatshaushalts.

Menschen, die Schwierigkeiten im Umgang mit Konflikten haben, können vielfältige Formen der Unterstützung in Anspruch nehmen. Wer sich Fortbildungs-, Schulungs-, Coaching- und Konfliktmanagement-Maßnahmen finanziell nicht leisten kann, mag psychotherapeutische Begleitung in Anspruch nehmen, die unter bestimmten diagnostischen Voraussetzungen von den Krankenkassen als Pflichtleistung kostenmäßig übernommen wird. Inzwischen ist der diesbezügliche Bedarf in Deutschland allerdings derartig gewachsen, dass es schwierig geworden ist, hierfür Termine zu bekommen. Als leicht verfügbare und kostengünstige Alternativen bieten sich psychologische Ratgebertexte (Bücher) und die Teilnahme an Seminaren und Selbsthilfegruppen an. Angesichts des enormen Bedarfs ist das Studienfach „Psychologie“ in Deutschland bereits schon seit vielen Jahren dasjenige mit dem insgesamt anspruchsvollsten Numerus Clausus-Notenwert. Denn im Fachbereich „Psychologie“ lässt sich umfassende menschliche Kompetenz erlernen und finden.

2.3.8. Eine einheitliche globale Rechtsordnung kann Weltkriegsgefahren vorbeugen

Angesichts des inzwischen erreichten Wissens- und Methoden-Knowhows sind Verletzungen der Würde des Menschen und der Menschenrechte aufgrund angemessener Schulungsmaßnahmen vermeidbar, was zu der Feststellung führt: Wo derartige Verletzungen noch stattfinden, beruhen sie auf mangelnder Schulung, situativ gegebener psychischer Überforderung bzw. Erschöpfung, seelischen Erkrankungen, die psychotherapeutische Behandlung angezeigt sein lassen – oder aber auf bewusster Absicht, was die Klärung erfordern kann, inwiefern strafrechtliche Maßnahmen angezeigt sind. Folglich sollten alle Krieg führenden Politiker wegen der von ihnen begangenen Menschenrechtsverletzungen

damit rechnen, von internationalen Gerichtshöfen als Kriegsverbrecher verurteilt zu werden. Dies sollte den israelischen Ministerpräsidenten Benjamin Netanjahu davon abhalten, weiter eine Politik der militärischen Stärke gegenüber dem Iran zu verfolgen. Es rechtfertigt das Bemühen des US-Präsidenten Barack Obama, hier mit diplomatischen Mitteln eine kriegerische Auseinandersetzung möglichst zu vermeiden.

Angesichts mangelhafter Kompetenzvermittlung bzw. unzureichender Erziehungs-, Bildungs-, Coaching- und Psychotherapiemaßnahmen ist in Deutschland, Europa und anderen Teilen der Erde vieles aus dem Ruder gelaufen. Dazu hat auch beigetragen, dass sich die juristischen Systeme und Ordnungen in den einzelnen Staaten und Kulturen entwicklungsbedingt zum Teil gravierend voneinander unterscheiden und sich zugleich aufgrund nationaler bzw. kultureller Eigenheiten als allzu reformresistent erweisen. Aufgrund dessen sind angesichts der Globalisierung des Wirtschaftsmarktes katastrophale Entwicklungen und Konflikte vorausseh- und erwartbar. Eine in den Kernpunkten einheitliche, von allen Staaten und Kulturen der Erde akzeptable, globale Rechtsgrundordnung kann hier Abhilfe schaffen. Die Vereinten Nationen haben dazu die Menschenrechtskonventionen vorbereitet.

Beispielhaft für die Unterschiedlichkeit von Rechtsordnungen sei das Römische Recht mit dem Prinzip des „divide et impera“ angeführt, das sich besonders gut eignete zur Machtergreifung und -ausübung, zur erfolgreichen Kriegsführung, zur Unterdrückung und Ausbeutung erobelter Gebiete, zur despotischen Herrschaft, zur Manipulation und Propaganda, ferner zur Ausweitung des eigenen Herrschaftsbereiches bis hin zur Weltherrschaft. Das Römische Recht liegt u.a. dem traditionellen deutschen Staatsrecht zugrunde und ließ sich darum gut von Adolf Hitler zu seinen Zwecken gebrauchen.

Dieser Rechtsordnung lässt sich z.B. die keltisch-germanische Rechtstradition gegenüber stellen, die dem englischen Rechtsverständnis sowie dem der Commonwealth-Staaten zugrunde liegt, ferner auch dem Rechtssystem der nordeuropäisch-skandinavischen Staaten. Hier wird vor allem kasuistisch vorgegangen, d.h. es wird von Beschlussgremien und Richtern situationsbezogen in beispielgebender (exemplarischer) Weise entschieden. Dieses Rechtsverständnis eignet sich in besonderer Weise zur Sicherung friedlicher Formen des Zusammenlebens, zu produktiver gleichberechtigter Kooperation und zur Gewährleistung optimaler Lebensqualität für alle Menschen. Von daher bildete es die Ausgangsbasis zur Formulierung der Grund- und Menschenrechte.

Tatsächlich gilt: In allen existierenden Rechtsordnungen steht die Schadensminimierung im Vordergrund, wozu man sich mit Voraussichtigkeit (Vorsicht) und Blick auf die möglichen Folgen (Vor- und Nachteile) verantwortungsbewusst um bestmögliche Regelungen bemühen sollte. Stets geht es dabei um den Schutz der Würde und der Handlungsfreiheit von Menschen, entsprechend der Formulierung in Art. 1 und 2 des Grundgesetzes.

Naheliegender ist es, wie z. B. im römischen Recht, dabei vor allem die *eigenen* Lebensverhältnisse in der *eigenen* Lebensgemeinschaft (Bezugsgruppe) im Blick zu haben und nicht im gleichen Maße auch diejenigen entfernterer, fremder, anders orientierter Menschen. Die *eigene* Würde und Freiheit wird dabei tendenziell über die Würde und Freiheit anderer gestellt. Am einfachsten und vielfach auch am Überzeugendsten ist es, sich auf Einzelbestimmungen zu konzentrieren, dabei auf die einzelnen Buchstaben-Wortbedeutungen und diese dann fundamentalistisch-dogmatisch zu verabsolutieren. Damit wird das juristische Vorgehen gegenüber allen entfernteren, fremderen Menschen gegenüber formalistisch, kalt und abweisend, unmenschlich, destruktiv.

Der Gleichheitsgrundsatz der rechtsstaatlichen Gesetzesgültigkeit („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.“) lässt sich damit ebenso relativieren bzw. ignorieren wie das der Rechtsprechung zugrundeliegende Gerechtigkeitsgebot, objektiv nach der Sachlage zu entscheiden und nicht zugunsten persönlicher Interessen. In jeder Rechtsordnung gilt: Die *eigene* Würde und Freiheit wird als unantastbar angesehen, erkannt und eingefordert! Darauf sollen andere Rücksicht nehmen! Der entscheidende Punkt liegt darin, ob die Gegenseitigkeit anerkannt und betont wird, gemäß dem Prinzip: „Was du nicht willst, das dir man tu’, das füge keinem anderen zu!“

Bei jeder juristischen Festlegung, egal ob diese nun formal als Gesetz, Regel, exemplarisches Beispiel (Modellfall), Kasuistik o.ä. erfolgt, ist die Achtung der Würde und der Handlungsfreiheit der davon betroffenen Menschen als Begrenzung notwendig, damit der Mensch auch als Selbstzweck sowie in seinen Selbstbestimmungsrechten und niemals nur als bloßes Mittel (Objekt) im Sinne von Kants Kategorischem Imperativ gesehen wird, was seitens des Bundesverfassungsgerichts, z.B. bei der Strafgefangenenbehandlung gemäß der Sozialstaatsklausel, berücksichtigt wird. Die Grenze liegt immer auch im Bereich der Selbstfürsorge- und Selbstregelmöglichkeiten des einzelnen bzw. im Subsidiaritätsprinzip.

Gemeinwohl ergibt sich nicht automatisch aus wirtschaftlichem Wettbewerb und freier Marktregulation über Angebot und Nachfrage gemäß Adam Smith; es kommt immer auch auf die Grenzen der wirtschaftlichen Freiheiten sowie darauf an, andere und die Umwelt möglichst wenig zu schädigen bzw. die Schädiger für angerichtete Schäden haftbar zu machen.

Die Einfachheit und Klarheit des Grundrechts-Rechtssystems ist verblüffend: Es lässt sich bereits kleinen Kindern weltweit vermitteln und mit ihnen einüben. Dazu werden nur Art. 1 und 2 GG benötigt. Denn alle anderen Grund-, Menschen- und Kinderrechte sind lediglich logische Folgerungen daraus. Auch deshalb bieten sich die von den Vereinten Nationen entwickelten Menschenrechtsabkommen als weltweite Friedens-Rechtsgrundordnung an, zumal diese bereits von vielen Nationen ratifiziert worden sind.

„Die allgemein hohe Zahl der Ratifikationen kann als Zeichen einer hohen Akzeptanz der völkerrechtlichen Menschenrechtsnormen durch die Staatengemeinschaft gewertet werden, ohne dass damit etwas über eine zufriedenstellende Umsetzung der Verträge gesagt ist. Ein Manko ist freilich die Weigerung der Vereinigten Staaten von Amerika und einiger anderer einflussreicher Staaten, sämtlichen Verträgen und ihren Zusatzabkommen beizutreten. Trotzdem ist es erlaubt, die Existenz der Menschenrechtsabkommen als einen Beleg für die Abwegigkeit der gelegentlich vorgebrachten kulturellen Relativierung der Menschenrechte zu nehmen. Von Bedeutung ist dafür auch der nahezu universelle Konsens der Wiener Weltmensenrechtskonferenz 1993, wo sich die Staatengemeinschaft zur Förderung der Menschenrechte als vorrangiger Aufgabe der Vereinten Nationen und aller Mitgliedsstaaten bekannte.“
(<http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechtsabkommen>).

Die Menschenrechte sind keineswegs, wie von S. P. Huntington und anderen aufgrund geschichtlicher Vorgänge angenommen wird, *in erster Linie* aus der jüdisch-christlich-westeuropäischen Kultur hervorgegangen: Überall, wo Menschen leben, entstanden Kulturen und Religionen, die den Qualitäten des Menschseins in ihrer jeweiligen regionalen Eigenart mehr oder weniger entsprachen und gerecht wurden, wobei es natürlich überall immer wieder auch zu Fehlentwicklungen gekommen ist, die vor allem machtpolitischen Ursprungs sind. Dabei war stets entscheidend, inwiefern Machthaber sich menschenwürdiger oder menschenverachtender Mittel bedienten und dementsprechende Rechtsordnungen und -auslegungen begünstigten.

Die von P. R. Hofstätter herausgestellte *funktionelle* Bedeutung der Unantastbarkeit bzw. Unversehrtheit der Menschenwürde und der freien Entfaltung der Persönlichkeit ergibt sich aus wissenschaftlich nachgewiesenen empirischen Untersuchungsbefunden der Psychologie, der Medizin, der Psychosomatik sowie der Psychotherapie zu seelischen und körperlichen Verletzungen und Funktionsbeeinträchtigungen: Missachtungen dieser Grundrechte bewirken gesundheitliche Schädigungen in Form von körperlichen und seelischen Erkrankungen sowie von Unfällen.

Literaturhinweise zur Psychosomatik

Jores, A.: Vom kranken Menschen. Stuttgart 1960
Jores, A.: Mensch sein als Auftrag. Huber 1964
Keil, A.: Wenn Körper und Seele streiken. Die Psychosomatik des Alltagslebens 2004
Kreybig, Th.v.: Die Ontogenese wird zum Schicksal. Biologie und Ethik. Patmos 1976
Lorenz, K.: Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit. Pieper München 1973
Uexküll, T.v.: Grundfragen der psychosomatischen Medizin. Rowohlt 1963

Dieser Sachverhalt gilt universell, weltweit und international für alle Menschen in allen Kulturen und erfordert keine Rückgriffe mehr auf Interpretationen, denen mehr oder weniger umstrittene Menschenbild-Vorstellungen zugrunde liegen. Diese funktionelle Herangehensweise kommt ohne kultur- oder geistesgeschichtlich begründete Konzepte und auch ohne ethische, moralische, sittliche, ästhetische, philosophische oder religiöse Argumentationsfiguren aus. Damit wird deren grundsätzliche Brauchbarkeit und Gültigkeit in keiner Weise inhaltlich entwertet oder in Abrede gestellt, sondern präzisiert und konkretisiert – zugunsten des höchsten (!) Anspruchsniveaus. Unter diesem Gesichtspunkt gehören alle rechtsphilosophischen Betrachtungen in deutschen Grundgesetz- und Grundrechtskommentaren auf den Prüfstand. Siehe hierzu beispielhaft: „Die Würde des Menschen war unantastbar. Abschied von den Verfassungsvätern: Die Neukommentierung von Artikel 1 des Grundgesetzes markiert einen Epochenbruch.“ Von Ernst-Wolfgang Böckenförde. In Frankfurter Allgemeine Zeitung, 03.09.2003, Nr. 204, S. 33 http://www.uni-giessen.de/LIMES/pdf/2_Presstext%20FAZ.pdf

Hofstätters Verdienst besteht in der eindeutig-klaaren Herausstellung eines Tatbestandes, den andere nicht so erkannt haben. Er war einer der Pioniere einer empirisch-experimentellen sozialpsychologischen Forschung, die etwa seit der Mitte des 20. Jahrhunderts weltweit ähnlich exakte Ergebnisse und Prognosen ermöglicht wie die experimentelle Physik. Das von Hofstätter ins Spiel gebrachte Bild des Tanzes von Friedrich von Schiller eignet sich in eindrucksvoller Weise zur Verdeutlichung des funktionalen Freiheitsbegriffs, der auch den Freiheitsgraden in allen mechanisch-physikalisch-technischen Zusammenhängen entspricht: Jede Achse benötigt einen optimalen Spielraum an Bewegungsfreiheit, um sich funktionssicher um sich selbst drehen zu können; dieser darf nicht zu groß und auch nicht zu klein sein.

Das funktionelle Verständnis der Menschenrechte scheint nicht nur E.-W. Böckenförde, sondern auch vielen weiteren Juristen, die bislang im Bundesverfassungsgericht im Gefolge des Staatsrechtlers Carl Schmitt (1888-1985) einflussreich tätig wurden, bislang unbekannt zu sein:

„Die höchsten deutschen Gerichte haben sich bisher noch kaum auf die Menschenrechtsabkommen der Vereinten Nationen berufen. Ein Grund dafür dürfte schlicht die Unkenntnis über die Relevanz der Verträge sein; in der Richterausbildung haben sie in der Vergangenheit keine Rolle gespielt.“

<http://de.wikipedia.org/wiki/Menschenrechtsabkommen>

Die Feststellung der Allgemeingültigkeit der Menschenrechte mag der konflikt- und kriegsgeplagten Menschheit wie eine erlösende revolutionäre Neuigkeit erscheinen. Sie ist es nicht. Sie ist keine Erfindung des Psychologen P.R. Hofstätter in Zusammenarbeit mit dem Dichter und Juristen Friedrich von Schiller.

Sie ist u.a. bereits in der germanisch-keltisch-englischen Rechtstradition zutage getreten, z. B. in Schrift „Utopia“ von Sir Thomas More (Thomas Morus) aus dem Jahr 1516.¹⁷ Bekanntlich erfuhr diese englische Rechtstradition über die Commonwealth - Kolonialpolitik weltweite Verbreitung. Etwa 250 Jahre später formulierte US-Präsident Thomas Jefferson die amerikanische Unabhängigkeitserklärung und zugleich die erste Verfassung auf der Basis der Menschenrechte. Die Alliierten wussten nach dem 2. Weltkrieg sehr wohl, was es mit dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland auf sich hat, das bewusst nach diesem Muster erstellt worden war. – Bereits über 500 Jahre vor Jesus Christus beschäftigten sich in China bereits Konfuzius und Lao-Tse mit der gleichen Thematik unter dem Gesichtspunkt des harmonischen Zusammenlebens in universeller Einheit. Auch sie sahen den Weg dazu vor allem in der Bildung.

Aufgrund dieser Gegebenheiten bestehen gute Chancen, dass die Grund- und Menschenrechtsabkommen die Basis der zukünftigen Weltrechts- und Weltfriedensordnung bilden, da sie universell konsensfähig sind. Doch nicht nur ihre weltweite juristische Brauchbarkeit und Nützlichkeit überzeugt; zugleich trägt die optimale Einhaltung der Grund- und Menschenrechte wirkungsvoll zur Gesundheit aller Menschen bei und ermöglicht darüber enorme Kosteneinsparungen im Gesundheitswesen. Vermutlich lässt sich schon allein daraus ein „bedingungsloses Grundeinkommen“ finanzieren. Und damit lassen sich die Sozialabgaben minimieren.

Nicht nur der Psychologe P. R. Hofstätter hat aus empirisch-experimenteller sozialwissenschaftlicher Sicht einen wesentlichen Beitrag zur Klärung dessen geleistet, was es mit den Grund- und Menschenrechten auf sich hat. Die Funktionsbedingungen sozialen Verhaltens hatte auch der Biologe und Nobelpreisträger Konrad Lorenz intensiv untersucht, woraus ein Buch von ihm entstand mit dem Titel: „Die acht Todsünden der zivilisierten Menschheit“ (Pieper 1973). Als Ergänzung dazu erschien das Buch seines Schülers Wolfgang Wickler: „Die Biologie der Zehn Gebote.“ (Pieper 2000). Die aus Charles Darwin's Lehren

¹⁷ „Ludwig Raiser und Roman Herzog haben in ihrem Vorwort zu der Schrift „Die Menschenrechte im ökumenischen Gespräch“ formuliert: „Das Fragen nach Sinn, Inhalt und Verwirklichung der Menschenrechte ist in den letzten Jahren zum Gemeingut der Christenheit geworden“. Übrigens mit Hilfe der ökumenischen weltweiten Bewegung, die uns Deutschen dafür die Augen geöffnet hat, dass es neben der europäischen Aufklärungstradition im philosophischen Sinn auch eine Menschenrechtstradition aus christlichen Wurzeln gibt, die mehr im angelsächsischen Rechtskreis ihre Bedeutung gewonnen hat - bis hin zur Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und den Erklärungen des Ökumenischen Rates der Kirchen seit seiner Gründung im Jahr 1948.“

http://www.ekd.de/international/vortraege_predigten/040625_koppe_menschenrechte.html

abgeleitete Maxime des Überlebens der Stärksten („survival of the fittest“) findet ihre Relativierung u.a. in ökologische Komponenten, die die Erhaltung der Art sicherstellen.

2.3.9. Positionen, die dem Grundgesetz und den Menschenrechten nicht entsprechen

Angesichts konkreter Gegebenheiten in Deutschland ist ausdrücklich auf Positionen hinzuweisen, die dem Grundgesetz und den Menschenrechten nicht entsprechen:

Hier lassen sich vor allem zwei Positionen unterscheiden:

1. die *territoriale Herrschaftsposition* und
 2. die *diktatorische Herrschaftsposition*,
- wobei selbstverständlich auch Mischformen anzutreffen sind.

Beiden Positionen ist eine geringe Bereitschaft gemeinsam, die eigene Position im Dialog infrage zu stellen, zu relativieren und zu revidieren. Stattdessen wird versucht, diese mit allen möglichen Mitteln aufrecht zu erhalten und durchzusetzen, möglicherweise auch mit Gewaltanwendung.

2.3.9.1. Die territoriale Herrschaftsposition

„Ein Territorium ist ein deutlich abgegrenzter geographischer Bereich, der als Eigentum eines Individuum, einer Organisation oder einer Institution gilt.“ (de.wikipedia.org/wiki/Territorial) Die *territoriale Herrschaftsposition* ist erkennbar daran, dass innerhalb der Grenzen eines „eigenen“ Einflussbereiches - also etwa des eigenen Grundstückes, Besitztums, der eigenen Familien- oder Lebensgemeinschaft, Gesellschaftsordnung, Unternehmensdefinition oder sachlichen „Zuständigkeit“- von den Grundrechten *abweichende* Formen des sozialen Umganges als *verbindlich* angenommen, behauptet, festgelegt oder vereinbart werden.

Hier wird vom „Herr im Hause“- Prinzip ausgegangen und erwartet, dass sich alle Menschen, die sich auf diesem Territorium befinden, an die hier gegebenen *besonderen* sozialen Umgangsregeln halten müssen. Dieses Prinzip beruht auf der Annahme bzw. Behauptung, dass es einen *eigenen, privaten, informellen* bzw. *intimen* Raum gäbe, der als *Privatsache* anzusehen sei und der *die Öffentlichkeit* nichts angehe. In Extremfällen wird dieser Raum als *rechtsfrei* definiert, was willkürlichem Handeln Tür und Tor öffnet, so dass hier im Prinzip jeder Mensch tun und lassen kann, was den jeweiligen eigenen inneren Impulsen und Bedürfnissen entspricht, ungeachtet dessen, welche Schäden oder sonstigen Nebenwirkungen ihm daraus selbst und anderen entstehen oder zugefügt werden könnten.

Als Beleg für die Existenz und für die Unangemessenheit dieser Position eignet sich ein Zitat aus dem *Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“*. Zum Schulverhältnis und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist hier unter Abs. II zu lesen: www.imge.info/extdownloads/824stellungschueeler.pdf

„Das rechtliche Verhältnis des Schülers zur Schule wird bisher überwiegend unter dem Rechtsbegriff des besonderen Gewaltverhältnisses erfasst, der im obrigkeitlich verfassten Staat entstanden ist. Für den Schüler wurde die Schule danach als weitgehend rechtsfreier Raum angesehen.

Eine solche Auffassung vom Inhalt des besonderen Gewaltverhältnisses hat im demokratischen und

sozialen Rechtsstaat keinen Raum mehr; sie wurde durch das Grundgesetz verändert. Es ist selbstverständlich, dass sich der Schüler im Verhältnis zur Schule in einem Rechtsverhältnis befindet. Das Recht, schulische Entscheidungen behördlich und gerichtlich überprüfen zu lassen, ist gewährleistet.“ (Amtsblatt des Hessischen Kultusministers 7/73, Grundwerk KMK Neuauflage 1982)

Dieses Zitat macht die Verbreitung dieser Position deutlich: Es gab bzw. gibt sie nicht nur im privathäuslichen Territorium bzw. in „privatwirtschaftlich“ geführten Unternehmen, sondern auch im öffentlichen Schulwesen. Dem entspricht zusätzlich die Feststellung unter Art. 18 GG:

Wer ... das Eigentum ... zum Kampfe gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung missbraucht, verwirkt diese Grundrechte.

Ferner Art. 19 GG:

- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.

2.3.9.2. Die diktatorische Herrschaftsposition

Die *diktatorische Herrschaftsposition* erkennt die Allgemeingültigkeit des demokratischen Gleichberechtigungs-Grundsatzes nicht an, sondern lehnt diesen Grundsatz entweder generell oder partiell ab, etwa indem „gerechtfertigte Ausnahmen“ davon definiert werden. So wird hier z.B. davon ausgegangen, dass sich Menschen in unterschiedlichen *Positionen oder sozialen Rollen* zueinander befinden können, die es angeblich rechtfertigen, dass eine Person über eine andere und deren Verhalten verbindliche Entscheidungen treffen kann und darf, und zwar auch gegen die Einsicht und den Willen der betroffenen Person und auch ohne ihr wohlwollend günstige Chancen zu einer wirkungsvollen Einwirkung auf solche Entscheidungen bzw. zur Gegenwehr zu gewähren.

Diese Position kann nur insofern gerechtfertigt sein, wie dabei die Gesetzesvorgaben des demokratischen und sozialen Rechtsstaates befolgt werden. Andernfalls kann hier eine *willkürlich-despotische* Form der Entmündigung bzw. Fremdbestimmung erfolgen, etwa in der Form, dass normale Erwachsene in ihrer Würde und Freiheit (Art. 1 und 2 GG) sowie ihren demokratischen Selbstbestimmungs- und Mitwirkungsrechten nicht ernst genommen und geachtet, sondern wie unmündige Kinder oder geistig unzurechnungsfähige Personen behandelt werden.

Die *willkürlich-despotische Variante* dieser Position wird in Deutschland u.a. von Menschen vertreten, die nach vor innerlich an Konzepten festhalten, die im Dritten Reich bzw. im DDR-Diktatur-Regime vorherrschend waren, so etwa die Vorstellung, dass einerseits obrigkeitliche „Führung“ und andererseits kritiklose Gefolgschaft bzw. bedingungsloser Gehorsam der Bürger gegenüber der „Obrigkeit“ geboten seien. Gelegentlich wird hier mit angeblich verbindlichen Werthaltungen, moralisch-ethischen Ansprüchen, Charaktermerkmalen und unbedingt zu erfüllenden Leistungsanforderungen argumentiert. Dabei kann jeweils in erster Linie die eigene Aufwertung bzw. die Herabsetzung (Entwertung, Demütigung) anderer beabsichtigt sein.

Als Beleg für die Existenz und für die Unangemessenheit dieser Position eignen sich wiederum Zitate aus dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25.5.1973 „Zur Stellung des Schülers in der Schule“. Zu den Rechten des einzelnen Schülers wird hier in Absatz IV erklärt:

„Die für den Erfolg eines jeden Unterrichts erforderliche aktive Beteiligung des Schülers am Unterrichtsgeschehen setzt seine weitgehende Information über die Unterrichtsplanung voraus, z.B. auch über Einzelheiten wie Auswahl, Stufung und Gruppierung des Lernstoffs. Diese Information muss altersgemäß sein und die Interessen der Schüler sowie pädagogische Erwägungen ausreichend berücksichtigen. Dem Schüler sollen die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen sowie auf Anfrage einzelne Beurteilungen erläutert werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Prüfungsleistungen.

Der Schüler soll seiner persönlichen Reife, seinem Kenntnisstand und seinen Interessen entsprechend Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen der Unterrichtsplanung an der Auswahl des Lehrstoffes, an der Bildung von Schwerpunkten und an der Festlegung der Reihenfolge durch Aussprachen, Anregungen und Vorschläge zu beteiligen. Diese Mitwirkung des Schülers an der Gestaltung des Unterrichts soll auch bestimmte Methodenfragen einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen umfassen.

Falls Vorschläge keine Berücksichtigung finden können, sollen die Gründe dafür mit den Schülern besprochen werden.

Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.“

Diese Feststellungen waren von der Kultusministerkonferenz 1973 formuliert worden angesichts einer Unterrichtsrealität, die damals immer noch allzu sehr von traditionellen vordemokratisch-despotischen Herrschaftspositionen geprägt gewesen war und die es deshalb zu überwinden galt. Auch im juristischen System der Bundesrepublik Deutschland wurde vergleichbarer Veränderungsbedarf von Prof. Dr. Andreas Voßkuhle, dem heutigen Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts, festgestellt, u.a. in seiner Promotionsschrift „Rechtsschutz gegen den Richter – Zur Integration der Dritten Gewalt in das verfassungsrechtliche Kontrollsystem vor dem Hintergrund des Art. 19 Abs. 4 GG“, Münchner Universitätschriften, C.H. Beck-Verlag, München 1993.

Was hinsichtlich der Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte für Schüler in einer demokratischen Schule in einem demokratischen Staat gilt, hat selbstverständlich auch in allen sonstigen Einrichtungen auf dessen Staatsgebiet, auch in allen Wirtschaftsunternehmen, zu gelten. Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland lässt keinen Raum für diktatorisch-*despotische* Herrschaftspositionen. - In diesem Zusammenhang dürfte auch das Urteil - 2 BvE 8/11 – des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Februar 2012 zu den Beteiligungsrechten des Bundestages/EFSF aufschlussreich sein.

2.4. Die Grundrechte als Kriterium politischer und juristischer Regelungsverfahren

2.4.1. Die Grundrechte dienen dem Rechtsschutz gegenüber dem Gesetzgeber

Die Grundrechte dienen der Optimierung der Funktionsfähigkeit jeglicher Organisation und Kommunikation, d. h. möglichst effektivem Qualitätsmanagement. Dazu ist zu prüfen: Welche der gesetzlich beschlossenen Regelungen sind zweckmäßig, notwendig bzw. verzichtbar, überflüssig, schädlich? In welchen Formen ist Deregulation möglich, notwendig bzw. verfehlt, schädlich?

Zu den Aufgaben von IMGE gehört die Überprüfung bestehender Regelungsmechanismen auf ihre Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit hin im Blick auf die Beachtung der Grundrechte. Erforderlichenfalls ist in allen gesellschaftlichen Institutionen und Bereichen die Korrektur bestehender Regelungsmechanismen geboten zugunsten optimaler Funktionsfähigkeit bei möglichst einfacher, übersichtlicher Formulierung und Gestaltung. Zu diesen Regelungsmechanismen gehören insbesondere die Gesetzgebung und alle Maßnahmen zu deren praktischer Umsetzung, die über die Gerichtsbarkeit und die Sicherungssysteme erfolgen, so die Bildungs- und Ausbildungsinstitutionen sowie deren Prüfungsverfahren, ferner die Ordnungsbehörden, die Polizei, das Militär und die Sicherheitsverwaltung bzw. der Strafvollzug, einschließlich aller Verfahren der (Re-)Sozialisierung und Rehabilitation sowie der Erfolgskontrolle. Damit unterstützt das Institut die Beachtung der Bestimmungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland. Es dient dem Verfassungsschutz, indem es dazu beiträgt, dass sich die Bürger sowie die staatlichen Instanzen an der in Grundgesetz definierten freiheitlich-demokratischen Grundordnung orientieren.

Auf die Bedeutung der Grundrechte zum Schutz gegen problematische gesetzgeberische Aktivitäten war schon unter 2.3.2 im Zusammenhang mit den Argumenten von Carlo Schmid hingewiesen worden. Unter den heutigen Gegebenheiten ist diese Bedeutung aktuell, auch angesichts deutlicher Unterschiede zu den politisch-gesellschaftlichen Gegebenheiten am Ende des 2. Weltkriegs. Fundamental sind hierzu die Formulierungen im Grundgesetz in Artikel 19 GG:

- (1) Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen.
- (2) In keinem Falle darf ein Grundrecht in seinem Wesensgehalt angetastet werden.
- (3) Die Grundrechte gelten auch für inländische juristische Personen, soweit sie ihrem Wesen nach auf diese anwendbar sind.
- (4) Wird jemand durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt, so steht ihm der Rechtsweg offen. Soweit eine andere Zuständigkeit nicht begründet ist, ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Artikel 10 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Folglich muss „jedes einfache Gesetz, egal ob Bundes- oder Landesgesetz in der Bundesrepublik seit dem Inkrafttreten des Bonner Grundgesetzes am 23. Mai 1949 und nach dem Zusammentritt des ersten Deutschen Bundestages am 08.09.1949 den zwingenden Gültigkeitsvorschriften auch des Art. 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 GG genügen, ansonsten sind solche Gesetze trotz Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt seit dem Tage ihres scheinbaren Inkrafttretens ungültig. Damit einhergehend sind die auf einem solch ungültigen Gesetz basierenden Verwaltungsakte und Gerichtsentscheidungen allesamt nichtig und können in Ermangelung von entfaltet habender Rechtskraft keinen weiteren Rechtsöffnungstitel bilden.“
<http://zitiergebot.de/der-vergessene-rechtsweg/>

Als allgemeingültige Basis zur Überprüfung und Korrektur eignet sich der international erreichte Forschungsstand der naturwissenschaftlichen Sozialpsychologie bzw. der Gruppendynamik und Gruppenleitung. Auf dieser Basis ist es gleichgültig, welche Instanzen wo welche Maßnahmen ergreifen und durchführen – alle unterliegen den gemeinsamen naturgesetzlichen Prinzipien. Die Kernfragen lauten hier:

- Wo sind Funktionsstörungen eingetreten aufgrund fehlender oder in die falsche Richtung gegangener Regulierungen bzw. aufgrund von Überreglementierung?
- Wie lassen sich diese Fehlsteuerungen korrigieren?

Fehlsteuerungen ergeben sich vor allem dann, wenn Entscheidungen über regulierende Maßnahmen von Personen getroffen werden, die über keine hinreichende sozialpsychologische bzw. sozialwissenschaftliche Sachkompetenz verfügen. Um über diese zu verfügen, ist selbstverständlich nicht unbedingt ein abgeschlossenes Psychologiestudium erforderlich. Es reicht auch eine auf einschlägiger Lebenserfahrung beruhende Menschenkenntnis, die es erlaubt, mit guter Treffsicherheit vorauszusehen, wie sich Menschen aufgrund von Regulierungen tatsächlich verhalten.

Wo derartige Menschenkenntnis fehlt, lassen sich optimale Regulierungen leicht finden, wenn man mit denjenigen Menschen redet, um die es geht: Was brauchen sie, um besser oder gut zurecht zu kommen? Worunter leiden sie? Inwiefern fühlen sie sich in ihrer menschlichen Würde bedroht oder verletzt? Wo haben sie zu viel oder zu wenig Freiheit, um zweckmäßig leben und arbeiten zu können? Inwiefern brauchen sie Unterstützung, um Besseres leisten zu können? Welche Regelungen werden als nützlich und zweckmäßig erlebt und welche als unnötig, sinnlos oder gar destruktiv? Zum Finden zweckmäßiger Lösungen nötig sind lediglich (1.) geeignete Fragen bzw. Themen, (2.) dass man die Würde des Befragten achtet, indem man einander zuhört, das Gesagte so versteht, wie es gemeint ist und das dabei Erkannte ernst nimmt sowie (3.) das gemeinsame Bemühen um eine bessere Regelung, die man dann ausprobiert und erforderlichenfalls zugunsten von Verbesserungen überarbeitet.

Solchen Zwecken sollen in erster Linie die Gesprächskontakte der Abgeordneten mit ihren Wählern dienen sowie alle Parlamente. Neutrale Gesprächsleiter können in geeigneter Form als Moderatoren oder Mediatoren für eine konstruktive Kommunikation sorgen. Thomas Gordon (1918-2002), einer der Pioniere der humanistischen Psychologie, hat diese Form des Gesprächsvorgehens, die in dem altgermanischen „Thing“ oder dem afrikanischen „Palaver“ Vorläufer hatten, in seinen Büchern „Familienkonferenz“ und „Lehrer-Schüler-Konferenz“ als Beispielformen „demokratischen“ Miteinanders beschrieben. Der Arzt und Psychoanalytiker Michael Lukas Möller (1937 – 2002), Professor für Medizinische Psychologie, empfahl Paaren das „Zwiegespräch“ gemäß nützlichen Vorgehensregeln und wurde damit zu einem besonders erfolgreichen und berühmten Paartherapeuten. Er entwickelte etliche Maßnahmen zur zweckmäßigen Selbsthilfe und Selbststeuerung.

Anscheinend leben wir in Deutschland in einer fehlgesteuerten Welt mit gravierend gestörten Beziehungen. Die einfachsten Selbstverständlichkeiten des zwischenmenschlichen Umgangs miteinander sind verloren gegangen und fehlen. In politischen Gremien wird zu selten gemäß konstruktiven Kommunikationsregeln verfahren, weshalb etliche der dort verabschiedeten Regelungen wegen mangelnder Grundrechtskonformität mitsamt ihren Umsetzungsmaßnahmen auf ihre Gültigkeit und Nützlichkeit hin zu prüfen sind. Juristen steht hier umfangreiche Arbeit bevor.

Diese Prüfungstätigkeit bezieht sich auch auf Gesetze und sonstigen Festlegungen, wo mangelnde Übereinstimmung zwischen deutschen, europäischen und sonstigen Parlamentsbeschlüssen und Gerichtsentscheidungen besteht sowie auf alles, was Lobbys zugunsten ihrer eigenen Klientel parlamentarisch oder juristisch durchgesetzt haben. Was nicht dem Wohl der Allgemeinheit entspricht, lässt sich mit wissenschaftlichen Mitteln leicht und schnell feststellen.

2.4.2. In Deutschland herrscht enorme Rechtsunsicherheit

Es sind zahlreiche Doppelt- und Mehrfachreglementierungen entstanden, die Bürger mit Bestrafung und ggfs. Gefängnis bedrohen, die wagen, etwas zu sagen oder zu unternehmen. Jegliches Handeln geht mit gravierenden Unsicherheiten und Ängsten einher. Kein normaler Mensch bzw. Nichtjurist kennt sich noch in dem Dickicht der Regelungen und Bestimmungen aus, an die man sich angeblich zu halten hat. Politiker, die selbst nicht genau wissen, was seit Jahrhunderten in der Gesetzgebung verabschiedet wurde und noch gilt, erlassen ohne hinreichenden Überblick über das Vorhandene immer neue Regelungen und mahnen zugleich die mangelhafte Wirksamkeit der getroffenen Regelungen bzw. deren Nichteinhaltung an. Damit tragen sie zu allerorts kontinuierlich wachsender Uneindeutigkeit, Unklarheit, Ängstlichkeit und Unbeweglichkeit bei - ein völlig natürlicher Vorgang angesichts des unglücklichen Umstandes, dass offensichtlich eine Hand nicht weiß, was die andere tut oder bereits getan hat.

„Denn - und das sollte jeder Bürger wissen - der Text einer Strafnorm ist selten geeignet, einen Nichtjuristen oder auch einen Juristen, der die Rechtsprechung und die Literatur zu dieser Strafnorm nicht kennt, in die Lage zu setzen, klar zu bestimmen und im Einzelfall festzustellen, ob eine strafbare Handlung vorgelegen hat oder nicht. Dies beruht darauf, dass es gar nicht möglich ist, jede menschliche Handlung gesetzlich zu erfassen. Der Gesetzgeber hat deshalb versucht, Normen zu formulieren, die der juristischen Literatur und der Rechtsprechung die Möglichkeit geben, anhand des allgemein formulierten Gesetzestextes den Einzelfall zu beurteilen. Dabei ist zu beachten: Bei der Formulierung der Gesetze sind dem Gesetzgeber oft sprachliche Fehler unterlaufen, die den Bürger irreführen können, dem Juristen aber bekannt sind. Rechtsliteratur und Rechtsprechung haben sich entwickelt und entwickeln sich weiter.

Innerhalb der Literatur und innerhalb der Rechtsprechung werden zu bestimmten Vorgängen nicht selten entgegengesetzte Meinungen vertreten und auch unterschiedliche und damit sich widersprechende Urteile gefällt. Unterschiedliche Rechtsprechung ist allerdings oft durch die Anrufung höherer Gerichte zu vermeiden. Aber nicht jedes Rechtsmittel gegen ein falsches Urteil führt zum Erfolg, und rechtskräftige falsche Urteile können nur mühsam erneut angegriffen werden durch Wiederaufnahmeverfahren, die besonders selten von Erfolg gekrönt sind.

Der Bürger wird dies mit Recht als eine Zumutung empfinden; denn er soll nach Meinung des Staates kraft Gewissen und Erziehung wissen, was strafbar ist. Diejenigen aber, die sich mit Strafrecht befassen, Rechtswissenschaftler (in der Literatur), Staatsanwälte (in der Strafverfolgung) und Urteilende (Richter) sowie die Verteidiger streiten sich nicht selten darüber, ob etwas strafbar ist oder nicht.

Meist aber hat in der Strafverfolgung und im Strafverfahren die Frage, ob der Beschuldigte die strafbare Handlung überhaupt begangen hat bzw. ob sie ihm nachgewiesen werden kann, mehr Bedeutung als der Streit über Strafnormen. Gerade hier liegen oft entscheidende Fehlerquellen; denn die Beweismittel, die den Strafverfolgungsorganen zur Verfügung stehen oder von ihnen gesucht werden, sind - von Ausnahmefällen abgesehen - meist verschieden interpretierbar. Selbst ein *Geständnis* des Beschuldigten kann falsch sein. Der Bürger kann demnach zu Recht oder zu Unrecht angeklagt und verurteilt oder freigesprochen werden. Menschliche Unzugänglichkeit bei der Wahrheitsfindung ist nicht vermeidbar.“ (Hans Latz: Bürger und Strafverfolgung. In: Hans Latz und Manfred Thau (Hg.) Unser Recht heute. 1987, S. 445 f.)

Die finanziellen Kosten dieser Gegebenheiten sind gigantisch und es bedarf dringend einer gut handhabbaren Korrektur-Vorgehensweise, damit Deutschland sich nicht selbst mit unerträglichen Reglementierungen stranguliert und aufgrund allseitiger Leistungsüberforderung erschöpft zusammenbricht. Die Orientierung an sozialpsychologischen Funktionskriterien ermöglicht eine relativ einfache und zügige Brauchbarkeitsklärung und macht somit das Beschreiten umständlicher, zeitraubender und vom Ergebnis her fragwürdiger Rechtswege und Auseinandersetzungen zwischen Parlamenten und Gerichten unnötig. Das ermöglicht enorme Kosteneinsparungen.

Anstatt diesen nützlichen Weg zu beschreiten, gibt es aktuell starke Tendenzen, öffentliche Mittel einzusparen, indem Gerichte organisatorisch regional zusammengelegt und die dortigen Personalkosten verringert werden. Bei ohnehin überlasteten Justizbehörden bewirkt das sinkende Chancen der Bürger, Gerechtigkeit zu erfahren. Damit bereiten deutsche Abgeordnete und Politiker jeglicher Form von Willkür den Boden.

2.4.3. Roman Herzog thematisierte die „deutsche Regulierungswut“

Diese Tendenzen zur Überreglementierung hatte der ehemalige Kultusminister, Bundesverfassungsrichter und Bundespräsident Roman Herzog 1997 in seiner berühmten „Ruck-Rede“ thematisiert:

„Wer Initiative zeigt, wer vor allem neue Wege gehen will, droht unter einem Wust von wohlmeinenden Vorschriften zu ersticken. Um deutsche Regulierungswut kennenzulernen, reicht schon der Versuch, ein simples Einfamilienhaus zu bauen. Kein Wunder, dass es - trotz ähnlicher Löhne - soviel billiger ist, das gleiche Haus in Holland zu bauen.

Und dieser Bürokratismus trifft nicht nur den kleinen Häuslebauer. Er trifft auch die großen und kleinen Unternehmer und er trifft ganz besonders den, der auf die verwegene Idee kommt, in Deutschland ein Unternehmen zu gründen. Bill Gates fing in einer Garage an und hatte als junger Mann schon ein Weltunternehmen. Manche sagen mit bitterem Spott, dass sein Garagenbetrieb bei uns schon an der Gewerbeaufsicht gescheitert wäre.

Und der Verlust der wirtschaftlichen Dynamik geht Hand in Hand mit der Erstarrung unserer Gesellschaft. [...]

Das ist ungeheuer gefährlich; denn nur zu leicht verführt Angst zu dem Reflex, alles Bestehende erhalten zu wollen, koste es was es wolle. Eine von Ängsten erfüllte Gesellschaft wird unfähig zu Reformen und damit zur Gestaltung der Zukunft. Angst lähmt den Erfindergeist, den Mut zur Selbständigkeit, die Hoffnung, mit den Problemen fertig zu werden. Unser deutsches Wort „Angst“ ist bereits als Symbol unserer Befindlichkeit in den Sprachschatz der Amerikaner und Franzosen eingeflossen. „Mut“ oder „Selbstvertrauen“ scheinen dagegen aus der Mode gekommen zu sein.

Unser eigentliches Problem ist also ein mentales: Es ist ja nicht so, als ob wir nicht wüssten, dass wir Wirtschaft und Gesellschaft dringend modernisieren müssen. Trotzdem geht es nur mit quälender Langsamkeit voran. Uns fehlt der Schwung zur Erneuerung, die Bereitschaft, Risiken einzugehen, eingefahrene Wege zu verlassen, Neues zu wagen. [...]

„Was muss geschehen? Ich meine, wir brauchen einen neuen Gesellschaftsvertrag zugunsten der Zukunft. Alle, wirklich alle Besitzstände müssen auf den Prüfstand. Alle müssen sich bewegen. [...] Zuerst müssen wir uns darüber klar werden, in welcher Gesellschaft wir im 21. Jahrhundert leben wollen. Wir brauchen wieder eine Vision. Visionen sind nichts anderes als Strategien des Handelns. Das ist es, was sie von Utopien unterscheidet. [...]

Die Aufgaben, vor denen wir stehen, sind gewaltig. Die Menschen fühlen sich durch die Fülle der gleichzeitig notwendigen Veränderungen überlastet. Das ist verständlich, denn der Nachholbedarf an Reformen hat sich bei uns geradezu aufgestaut. Es wird Kraft und Anstrengung kosten, die Erneuerung voranzutreiben, und es ist bereits viel Zeit verloren gegangen. Niemand darf aber vergessen: In hoch technisierten Gesellschaften ist permanente Innovation eine Daueraufgabe! Die Welt ist im Aufbruch, sie wartet nicht auf Deutschland. Aber es ist auch noch nicht zu spät.

Durch Deutschland muss ein Ruck gehen. Wir müssen Abschied nehmen von lieb gewordenen Besitzständen.

Alle sind angesprochen, alle müssen Opfer bringen, alle müssen mitmachen:

- die Arbeitgeber, indem sie Kosten nicht nur durch Entlassungen senken.
- die Arbeitnehmer, indem sie Arbeitszeit und -löhne mit der Lage ihrer Betriebe in Einklang bringen.
- die Gewerkschaften, indem sie betriebsnahe Tarifabschlüsse und flexiblere Arbeitsbeziehungen ermöglichen.
- Bundestag und Bundesrat, indem sie die großen Reformprojekte jetzt rasch voranbringen.
- die Interessengruppen in unserem Land, indem sie nicht zu Lasten des Gemeininteresses wirken.

Die Bürger erwarten, dass jetzt gehandelt wird. Wenn alle die vor uns liegenden Aufgaben als große, gemeinschaftliche Herausforderung begreifen, werden wir es schaffen. Am Ende profitieren wir alle davon. Gewiss: Vor uns liegen einige schwere Jahre. Aber wir haben auch gewaltige Chancen: Wir haben mit die beste Infrastruktur in der Welt, wir haben gut ausgebildete Menschen. Wir haben Know-how, wir haben Kapital, wir

haben einen großen Markt. Wir haben im weltweiten Vergleich immer noch ein nahezu einmaliges Maß an sozialer Sicherheit, an Freiheit und Gerechtigkeit. Unsere Rechtsordnung, unsere soziale Marktwirtschaft haben sich andere Länder als „Modell Deutschland“ zum Vorbild genommen. Und vor allem: Überall in der Welt - nur nicht bei uns selbst - ist man überzeugt, dass „die Deutschen“ es schaffen werden. [...]

2.4.4. Die Aktivitäten von Roman Herzog trugen zur Gründung von IMGE bei

Die Wahrheiten dieser „Ruck-Rede“ gehören zu den entscheidenden Auslösern für die Gründung des Psychologischen Instituts für Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung: Die Beachtung der Grundrechte und die Perspektive, darüber ein Höchstmaß an Zufriedenheit, Lebensqualität und Sinnerfüllung erfahren zu können, und das in einer friedlichen und unterstützenden sozialen Umgebung, die nicht ängstigt und bedroht, stellt eine realistische Vision dar, die Mut macht zu allen erforderlichen Reformen. Sie ermöglicht eine soziale Marktwirtschaft, die allen Menschen einen bislang unvorstellbaren Wohlstand bringen kann.

2.4.5. Wenn „Qualitätsmanagement“ qualitative Einbußen bewirkt

Roman Herzog war aus seiner Position als Bundespräsident heraus amtlich nicht in der Lage gewesen, die notwendigen Veränderungen praktisch in Gang zu setzen. Was den Gründer von IMGE veranlasste, Ernsthaftes zu unternehmen, war u.a. eine gesetzgeberische Verpflichtung zur Einführung eines „Qualitätsmanagement-Systems“, abgekürzt „QM“.

Als Inhaber einer Praxis für Psychotherapie fühlte er sich dadurch in seiner Arbeit, Würde und Freiheit beeinträchtigt. Er fiel ihm schwer, einen Sinn in dieser Verpflichtung und in der damit einhergehenden Mehrarbeit (Belastung) für sich als 1-Personen-Betrieb zu erkennen angesichts

- seiner Ausbildung und sonstigen fachlichen Qualifikation,
- langjähriger Praxiserfahrung,
- umfangreicher Fortbildung,
- aktiver Mitarbeit vier Supervisionsgruppen
- sowie mit seinen Leistungen zufriedener Klienten/Patienten.

Er arbeitet seit über 30 Jahren als Supervisor, begann damit als Hochschullehrer am Fachbereich Psychologie der Universität Hamburg.

„QM“-Verpflichtungen kamen unter anderem durch Aktionen von Lobbys zustande, im Blick auf dadurch mögliche finanzielle Einkünfte. Lobbyvertreter wirken an der Formulierung von Gesetzen mit. Die Formulierung von QM- Anforderungen erfolgte vielfach in Unkenntnis bzw. bewusster Ignoranz bereits bestehender hinreichend zweckmäßiger Reglementierungen. Es gibt unnötige und kontraproduktive QM-Konzepte, die viel kosten und wenig nützen sowie der Inangriffnahme wichtiger Aufgaben zugunsten der Klienten und Patienten entgegen stehen. Derartiges „Qualitätsmanagement“ bewirkt durch den damit verbundenen Zeit- und Energieaufwand vielfach faktisch Qualitätseinbußen!

Der Gründer von IMGE unterwarf sich bereits schon vor der Einführung der „QM“- Maßnahmen einer mehrfachen Überwachung bzw. Unterstützung der Qualität seines 1-Personen-Betriebs – zusätzlich zu den bereits genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung

(qualifizierende Ausbildung, langjährige Praxiserfahrung, kontinuierliche Supervision und Fortbildung, hohe Patientenzufriedenheit etc.)

- über die Pflicht-Mitgliedschaft in der *Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)*, die u.a. die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in Praxen und die Gewährleistung angemessener physiologischer Arbeitsbedingungen verfolgt,
- über die Pflicht-Mitgliedschaft in der *Psychotherapeutenkammer Niedersachsen*, die u.a. auf die Einhaltung von Ethikrichtlinien verpflichtet und den Patienten Beschwerdemöglichkeiten eröffnet,
- über die Mitgliedschaft in der *Kassenärztlichen Vereinigung Niedersachsen*, die kontinuierlich über alle gültigen und einzuhaltenden Bestimmungen informiert und deren Einhaltung überprüft,
- über allgemeingültige strafrechtliche Bestimmungen,
- über die Mitgliedschaft in der *Deutschen Psychotherapeutischen Vereinigung (DPtV)*, die Informationen liefert, Ethikrichtlinien verbindlich macht und auch Patientenbeschwerden entgegennimmt und verfolgt.

Damit ergeben sich für seine Praxis dreizehn (13 !) Maßnahmen, die die Qualität seiner Arbeit überwachen und fördern – wozu sollte zusätzlich als vierzehnte noch ein „Qualitätsmanagement“ erforderlich sein, das zwar nach „Qualität“ aussieht, weil es so heißt, tatsächlich aber im vorliegenden Fall nicht zu Qualitätssteigerungen beiträgt, die den mit ihm verbundenen Aufwand rechtfertigen. Es widerspricht der Forderung nach Arbeitsökonomie. Hier gilt es miteinander konkurrierende Rechtsprinzipien sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

QM-Systeme sind notwendig und hilfreich in Einrichtungen, denen es an zweckmäßiger Regulierung und Kooperation zur Qualitätssicherung und -steigerung mangelt. Inwiefern derartige Mängel im Rahmen des *Gesundheitssystems* tatsächlich feststellbar sind, bedarf genauer Überprüfung. Vermutlich wird kein Bereich in Deutschland sorgfältiger reglementiert und überwacht als dieser – aus guten Gründen, denn Gesundheit liegt allen am Herzen und Krankheit kostet viel Geld.

Es ist zu prüfen, in welcher Beziehung die spezifischen „QM“-Konzepte zu anderen Maßnahmen der Qualitätssicherung stehen. Es könnte sich herausstellen, dass Reformen in der Ausbildung und in den Beschäftigungs- und Honorierungsbedingungen der im Gesundheitssystem Tätigen wesentlich nötiger sind und bessere Ergebnisse erbringen als alle bislang bereit gestellten „QM“- Konzepte. Doch derartige Prüfungen werden von den gesetzgebenden Instanzen vernachlässigt.

Erforderlich ist eine adäquate Regulierung. Diese lässt sich bereitstellen in Form eines Qualitätsmanagements, das in allen gesellschaftlichen Bereichen mit Sicherheit zuverlässig erhebliche Qualitätssteigerungen garantiert, und das anhand minimaler Belastung bei geringem Zeit- und Geldaufwand für die Betroffenen. Eine derartige Qualitätsverbesserung gelingt leicht über eine kontinuierliche Befragung aller Beteiligten. Deren Nutzen ist vielfältig erwiesen: Könige, denen das Wohl der Bevölkerung ihres Landes am Herzen lag, hatten schon immer Umfragen durchgeführt, um zu erfahren, was die Menschen in ihrem Land als belastend und notwendig erachteten.

Eine diesen Ansprüchen - sowie dem Grundgesetz - entsprechende Ausrichtung der Regierungspolitik auf das Allgemeinwohl gibt es gegenwärtig z. B. in der konstitutionellen Monarchie des Königreichs Bhutan. Die dortige Regierung orientiert sich am „Bruttonationalglück“, einem vom New Economic Foundation's Centre for Well-Being in

London erstellten Happy Planet Index, der die mit sozialpsychologischen wissenschaftlichen Forschungsansätzen ermittelte Lebenserwartung und Zufriedenheit der Bevölkerung in Relation zu den konsumierten Gütern betrachtet. Ähnliche Ausrichtungen zeigen sich aufgrund nachhaltiger Orientierung an Umwelterfordernissen auch in Ecuador, Kolumbien und Bolivien. Siehe hierzu z.B. http://www.probhutan.com/d_html/bruttoSozialGlueck.htm

Es gibt Regierungen in anderen Staaten, die ihre eigene Arbeit schon seit langer Zeit mit Verfahren des Qualitätsmanagements recht zuverlässig überprüfen und korrigieren. Damit lassen sich problematische Lobbyeinflüsse leicht erkennen und bereinigen. Hat sich Frau von der Leyen dort erklären lassen, was man im Hinblick auf staatliche Gesetzgebung am besten macht?

2.5 Wissenschaftliche Grundlagen und Fragestellungen

*„Einzig Erfahrung ist evident.
Erfahrung ist die einzige Evidenz.
Psychologie ist der Logos der Erfahrung.
Psychologie ist die Struktur der Evidenz, und
deshalb ist Psychologie die Wissenschaft der Wissenschaften.“*
Ronald D. Laing
(Phänomenologie der Erfahrung. Edition Suhrkamp 1969, S. 12)

Man unterscheidet das *spontane* Erfahren, Wahrnehmen, Beurteilen und Handeln von Menschen in ihrem Alltagsleben vom *wissenschaftlichen* Wahrnehmen, Beurteilen und Handeln.

Spontanes Alltagsverhalten erfolgt aufgrund unmittelbarer subjektiver Eindrücke und Empfindungen, nach Lust und Laune. Es kann chaotisch, unsystematisch, unbedacht, unzweckmäßig, rücksichtslos, destruktiv etc. sein. Um die damit oft einhergehenden unerwünschten Ergebnisse (Folgen) zu vermeiden bzw. um mit möglichst hoher Wahrscheinlichkeit das Erreichte zu bewirken zu können, was man beabsichtigt und anstrebt, wurden Maßnahmen zur Korrektur der Spontaneität entwickelt. Diese dienen dazu, das menschliche Verhalten sinnvoll auszurichten. Zu diesen Maßnahmen gehören Aktivitäten der Beobachtung und zweckmäßigen Steuerung von Verhalten, Gefühlen und Gedanken. Dies erfolgt z.B. in Einrichtungen der Erziehung und Bildung sowie über juristische und psychotherapeutische Einflussnahme.

Wissenschaftliches Wahrnehmen, Beurteilen und Handeln beruht auf einer intensiven Übung und Schulung, die optimale Handlungserfolge anstrebt. Solche Erfolge setzen die Aneignung einschlägiger Kenntnisse und die Beherrschung bewährter Vorgehensweisen (Methoden, Techniken) voraus. Wissenschaftlichkeit ergibt sich aus der bewussten Berücksichtigung von Grundlagen und Regeln, die eine verlässliche Handlungsorientierung in der Lebenswelt ermöglichen. Unentbehrlich hierfür sind klares Denken, systematisches Vorgehen, die sorgfältige Ausschaltung bekannter Fehlerquellen und innere Aufgeschlossenheit gegenüber allem, was sich zeigen und ergeben kann. Zu den Grundlagen gehören vor allem Kenntnisse und Erfahrungen, die sich auf die Lebenswelt und deren Beschaffenheit (Eigenart) sowie auf deren Entstehung und Entwicklung (Geschichte, Evolution) beziehen. Aus bislang begangenen Fehlern gilt es zu lernen.

In den einzelnen Fachdisziplinen entwickelten sich spezifische und damit auch unterschiedliche Grundlagen und Vorgehensweisen. Deshalb kann in einer Disziplin etwas als „wissenschaftlich anerkannt“ gelten, was in einer anderen Disziplin dieses Prädikat keineswegs erhalte. Fachübergreifend gilt als Minimalanforderung, dass die Darstellungen im Rahmen der eigenen Fachgemeinschaft „nachvollziehbar“ sein sollen, wozu insbesondere eine korrekte Quellenangabe beim Zitieren gehört.

Als *vor-wissenschaftlich* gilt die sog. **Schulbildung** innerhalb einer Disziplin: Sie weist darauf hin, dass die Vertreter dieser Disziplin ihren Gegenstandsbereich noch aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachten, oft geleitet von unterschiedlichen Interessen. Damit verbunden sind unterschiedliche Formen des Umgangs mit Begriffen, Definitionen, inhaltlichen Zusammenhängen sowie mit den Methoden der Datenerhebung und -auswertung. Zuweilen gibt es heftige Auseinandersetzungen untereinander, bis hin zu Tendenzen, den eigenen Standpunkt zu verabsolutieren und andere Standpunkte zu verurteilen. Derartige Auseinandersetzungen lassen offensichtlich noch vorhandene Mängel hinsichtlich der Objektivität des eigenen Vorgehens erkennen: Eine übereinstimmende Herangehensweise und ein gemeinsames Verständnis vom Wesentlichen konnte hier noch nicht entwickelt werden. In diesem vor-wissenschaftlichen Entwicklungsstadium befinden sich zurzeit u.a. noch die Medizin, das Rechtswesen sowie die Wirtschafts- und Finanzlehren.

Derartige Unterschiedlichkeiten bzw. Schulbildungen ergeben sich einerseits aus der Entstehungsgeschichte (Tradition) der einzelnen Disziplinen, andererseits auch aus deren gesellschaftlicher Relevanz: Die Relevanz geht vielfach (nicht immer!) mit sozialer Wertschätzung und Anerkennung einher. Sie begünstigt die Entstehung von Machtpositionen sowie das Bestreben von deren Inhabern, sich diese zu erhalten. Dieses Bestreben kann einhergehen mit Tendenzen, wissenschaftliche Arbeit zu manipulieren und Erkenntnisse sowie Anwendungen zu unterdrücken, falls diese geeignet sind, bestehende Machtpositionen in Frage zu stellen und in ihrem weiteren Bestand zu gefährden.

Gegenwärtig ist das im Zuge des sog. Neoliberalismus in extremem Umfang der Fall. Hier zeigen sich massive Tendenzen, jegliche Form von Wissenschaftlichkeit, Gründlichkeit, Objektivität, Gewissenhaftigkeit und Korrektheit sowie alle Erkenntnisse, die nicht die Stabilisierung der gegebenen Machtverhältnisse unterstützen, als unglaubwürdig, unseriös, lächerlich bzw. als destruktiv hinzustellen. Hier wird als oberstes Ziel das Haben, Erringen und Verteidigen finanziell-materieller Machtmittel verfolgt. Ein wirksames Instrument dazu ist die *Deregulierung*, die darin besteht, dass Fairness-Regeln bewusst außer Kraft gesetzt und übertreten werden, um den eigenen vermeintlichen Erfolg zu optimieren – ausschließlich im eigenen Interesse, auch auf Kosten anderer und der Allgemeinheit. Das widerspricht eindeutig Artikel 14 (2) des Grundgesetzes: „Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Der *neoliberale Kapitalismus* ist grundgesetzwidrig.

Selbstverständlich zeigt sich die Welt allen Menschen so, wie sie sie sehen. Natürlicherweise kann jeder sie anders sehen als alle anderen, nämlich vollkommen subjektiv, entsprechend den eigenen Interessen. Die Bemühung um Wissenschaftlichkeit bzw. um Objektivität ergibt sich aus dem Bestreben, angesichts der Vielfalt der Gegebenheiten und deren unterschiedlicher menschlicher Wahrnehmbarkeit zu Befunden und Vorgehensweisen zu gelangen, die von *allen* Menschen übereinstimmend als verlässlich, nützlich, gültig und fruchtbar („wahr“) im Hinblick auf die Bewältigung ihrer persönlichen Lebensaufgaben erfahren werden können. Wissenschaftlichkeit ergibt sich über die Entwicklung und Vereinbarung von Grundlagen (Prämissen, Begriffsbildung, Kontext/Universum,

Entstehungsprozesse und Zusammenhänge von Gegebenheiten, Theoriebildung) und Vorgehensweisen (forschungsleitende Interessen, Systematik, Methodologie der Datenerhebung und Datenauswertung) sowie über deren transparente Darstellung im Blick auf Möglichkeiten der Ergebnisüberprüfung, wozu auch Untersuchungswiederholungen gehören.

Die empirisch-experimentelle *Psychologie* ist neben der *Erziehungswissenschaft* die jüngste bzw. neueste Fachdisziplin, die in bestimmten eigenen Teilbereichen anspruchsvollen wissenschaftlichen Kriterien gerecht wird. Diese beiden Fachbereiche beruhen weitgehend auf gemeinsamen Wurzeln, so z.B. auf Gesetzmäßigkeiten des Lernens. Hier gelang es im Laufe des 20. Jahrhunderts, besonders differenzierte und umfassende Ansätze wissenschaftlichen Vorgehens zu entwickeln, z.T. auch unter bewusster Berücksichtigung der Ansprüche der sog. „exakten“ Naturwissenschaften Mathematik, Physik und Chemie, Informatik und Kybernetik.

Von Psychologen und Erziehungswissenschaftlern entwickelte Konzepte und Methoden werden aufgrund ihrer exzellenten Qualität und Nützlichkeit zunehmend auch von Angehörigen anderer Fachbereiche, so von Physikern, Medizinern, Juristen, Unternehmensberatern sowie Wirtschafts- und Finanzexperten übernommen. Es spricht einiges dafür, dass die hier entwickelten Ansätze zunehmend das wissenschaftliche Arbeiten in *allen* Fachdisziplinen prägen – und damit zum Teil tiefgreifend verändern – werden. Denn diese beiden Fachbereiche sehen den Menschen und seine Handlungen ausdrücklich als ihren zentralen Gegenstand: Die Menschen und ihre Handlungen, die menschlichen Wahrnehmungen, Vorgehensweisen, Interpretationen, ihre Bedürfnisse und Leistungen, begründen *jegliche* Form von Wissenschaftlichkeit.

2.5.1 Naturgesetze, Naturwissenschaft und die Fragestellungen der Psychologie

Die Naturgesetze wirken (und gelten) völlig unabhängig vom Menschen. Ihnen entsprechend laufen alle Prozesse, auch die geschichtlichen, im Kosmos ab.

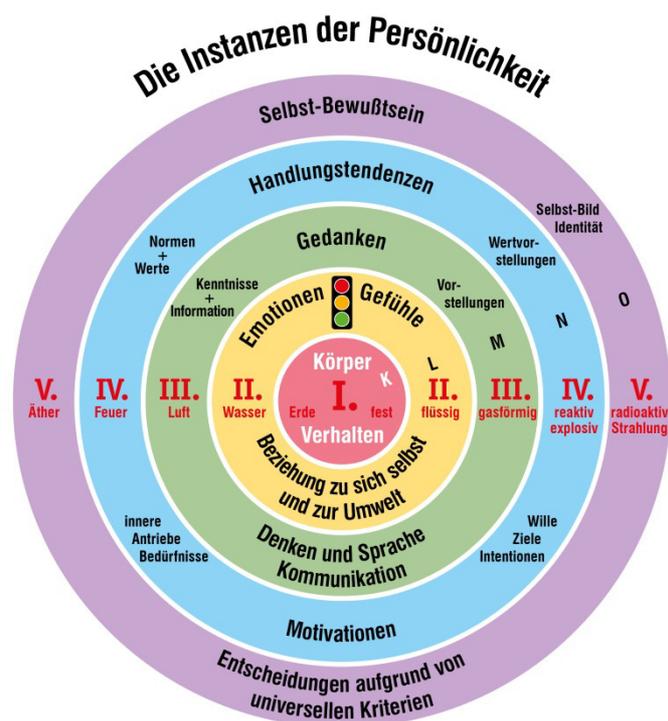
Um sich hier zweckmäßig orientieren zu können, studierten Menschen die Naturabläufe und formulierten aufgrund ihrer Erfahrungen ihre Beobachtungen im Rahmen der Naturwissenschaften. Die Naturwissenschaften sammeln und ordnen (systematisieren) das menschliche Wissen über die Natur. Ergebnisse solchen Sammelns und Ordnen haben Menschen in den von ihnen formulierten naturwissenschaftlichen Theorien öfters mit mathematischen Formeln zu beschreiben versucht. Diese Theorien wurden mit dem Anspruch entwickelt, die Naturgesetze möglichst genau zu beschreiben bzw. abzubilden. Wenn weitere Befunde hinzukamen, wurde es immer wieder erforderlich, neue Theorien zu entwickeln, die auch zu diesen Befunden passten. So veränderten sich allmählich die naturwissenschaftlichen Theorien. Mit ihnen veränderte sich auch das menschliche Bild von der Natur und ihren Eigenarten. Die Befunde von Kopernikus (1473 – 1543), Galilei (1564 – 1642) und Kepler (1571 – 1630) veränderten das menschliche Weltbild grundlegend und besonders eindrücklich, ebenso die von Einstein (1879 – 1955) und Heisenberg (1901 – 1976). Der Wissenschaftstheoretiker Thomas S. Kuhn spricht angesichts derartiger Entwicklungen von „wissenschaftlichen Revolutionen“.

Eine weitere derartige wissenschaftliche Revolution hat Anfang des 20. Jahrhunderts begonnen und wirkt sich gegenwärtig weltweit aus. Milliarden Menschen auf dieser Erde haben das offensichtlich noch nicht bemerkt. Sie wurde eingeleitet, als die ersten Forscher

damit begannen, den Menschen und sein Verhalten, Empfinden und Handeln mit naturwissenschaftlichen Methoden zu erforschen. Wilhelm Wundt (1832-1920) und Ivan P. Pawlow (1849 - 1936) gelten hier als Pioniere. Die experimentell-naturwissenschaftliche Psychologie entstand. Sie trägt jetzt mit ihren Befunden dazu bei, dass sich das menschliche Weltbild erneut grundlegend verändert. Das wirkt sich auf alle universitären Fachdisziplinen und deren Selbstverständnis aus.

Die internationale Universitäts-Psychologie erforscht mit objektiven geisteswissenschaftlichen und naturwissenschaftlichen Methoden die Funktionsweise des Menschen in

1. seinem Körper und Verhalten, in
 2. seinen Gefühlen und inneren Stimmungen (=Erleben und Körpersignalen), in
 3. seinen Gedanken und Vorstellungen
- auf der Grundlage seiner durch Lernen erworbenen Informationen und Kenntnisse, in
4. seinen Bedürfnissen,
- aus denen sich seine Grundorientierungen und Handlungstendenzen, seine Normen, Werte und Motivationen, sein Wollen, ergeben und
5. in seinem Bewusstsein,
- das sich auf die besonderen Eigenarten seiner unverwechselbaren individuellen Einzigartigkeit bezieht.



Die Instanzen der Persönlichkeit¹⁸

Diese Einzigartigkeit zeigt sich in
seinen persönlichen Interessen und Begabungen,
in seinen Rollen und Aufgaben,
in seinen Möglichkeiten und Grenzen,
in seinen Stärken und Schwächen

¹⁸ Eine Erläuterung gibt der Vortrag: Thomas Kahl: *Unzufriedenheit und Überforderung als Krankheitsursachen* <http://www.youtube.com/watch?v=B1KMKvxMXoc> ; www.imge.info/aktuelle-fragestellungen-und-projekte/4-gesundheitsfoerderung/index.html

sowie in seinen Rechten und Pflichten.

Im Rahmen seiner Eingebundenheit in seine biologische Umwelt, die alles umfasst, was im Kosmos existiert und geschieht, ergeben sich diese aus seiner Verantwortung und Bestimmung/Berufung, das ihm Bestmögliche zu tun und zu leisten für sich selbst, das Allgemeinwohl und die Ökologie sowie – nachhaltig – zugunsten optimaler Voraussetzungen allen zukünftigen Lebens.

Die eigene Verantwortung und Bestimmung/Berufung zeigt sich ihm mit besonderer Eindringlichkeit, wenn er die Lebensqualität betrachtet, die er seinen Kindern aus ganzem Herzen wünscht: Diese sollen es möglichst besser haben als er selbst. Ihnen wünscht er, dass ihnen keinerlei Schaden widerfähre: Möge ihnen vollendete Glückseligkeit zuteilwerden bis hin zu ihrem Lebensende.

So ist der Mensch von Natur aus veranlagt.

Möglicherweise steckt etwas Wahres in dem Bibel-Satz:

„Als Gott den Menschen erschuf, machte er ihn gemäß dem Bilde Gottes - gottebenbildlich.“ (Genesis 1,26f sowie Gen. 5,1) <http://de.wikipedia.org/wiki/Gottebenbildlichkeit>

Dem entsprechend erscheint der Mensch, wenn man ihn denn in religiösen Kategorien betrachten möchte, eher als gottebenbildlich als von teuflischen Mächten bestimmt. Wenn er oft anders gesehen und eingeschätzt wurde, so hatte das vielfältige Ursachen. Zu diesen gehört unter anderem, dass Menschen oft unter menschenunwürdigen Bedingungen gelebt haben und sich *deshalb* wie Bestien verhielten.

Um menschenunwürdigen Bedingungen Einhalt zu gebieten, wurden die Grundrechte im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland als unmittelbar geltendes Recht verankert, das über allem anderen (staatlichen) Recht steht. Als „unantastbar“ wird die menschliche Würde genau deshalb bezeichnet - weil niemand und kein Gesetz sie antasten (schädigen, missachten) soll. Folglich müssen gesetzlich vorgesehene Grundrechtseinschränkungen, wie sie z.B. in Katastrophenfällen vorübergehend unvermeidlich sein können, im einschränkenden Gesetz ausdrücklich genannt werden. Siehe hierzu auch das Zitiergebot in Art. 19 GG.

Der *Psychologie* als empirischer *Wissenschaft vom menschlichen Verhalten und Erleben* fällt im Hinblick auf die Achtung und den Schutz der Menschenwürde (Art. 1 GG) eine Schlüsselfunktion zu:

„Wenn man von dem gesellschaftlichen Auftrag einer Wissenschaft sprechen kann, so liegt jener der Psychologie in der Verpflichtung zu dem unermüdlichen Hinweis auf die Komplexität und Differenziertheit menschlichen Verhaltens und Erlebens. Angesichts der Leichtfertigkeit, mit der viele Repräsentanten unserer Gesellschaftsordnung psychologische Probleme zu sehen und zu lösen gewohnt sind, gehören zu der Erfüllung dieser Aufgabe sowohl Mut als auch Sachkenntnis.“ (Thomae, H. und Feger, H.: Einführung in die Psychologie 7, Akad. Verlagses.1976, S. 4.)

2.5.2 Geschichtliche Grundlagen der heutigen naturwissenschaftlichen Psychologie

Selbstverständlich gehörte zu der von Juden und Christen betriebenen psychologischen Forschung die gründliche Klärung der Auswirkungen menschlichen Glaubens an göttliche Wesenheiten. Hierzu wurden auch Untersuchungen durchgeführt, die die symbolische Bedeutung astronomischer Himmelskörper (Planeten) klären sollten. In der Astrologie werden die Planeten z.B. mit griechisch-römischen Gottheiten (Mercurius (Merkur), Mars, Venus, Jupiter, Saturnus (Saturn) in Verbindung gebracht, die auf einer symbolisch-analogen Ebene menschliche Eigenarten widerspiegeln können. Seit Jahrtausenden orientieren sich die Menschen am Stand und Verlauf der Planeten am Himmel, vor allem an der Sonne und am Mond. Denn diese geben den Menschen extrem wichtige Hinweise zu Zeitabläufen, vor allem zu den Tages- und Jahreszeiten. Sie ermöglichen ihnen damit zweckmäßige Planungen.

Aus wissenschaftshistorischer Sicht erweisen sich die Astronomie sowie deren „Schwester“, die Astrologie, als die „Mütter“ aller mathematisch-exakten Wissenschaften: Die Positionen der Himmelskörper und deren Beziehungen zueinander lassen sich von allen Orten der Erde aus in objektiv übereinstimmender Weise eindeutig erkennen und beschreiben sowie im Voraus berechnen. Damit definieren sie grundlegende mathematisch-physikalische Begriffe wie die Zeit, die Entfernung, den Raum, die Bewegung, die Beschleunigung, die Übergänge zwischen den grundlegenden Dualitäten wie hell (Tag) und dunkel (Nacht), Ebbe und Flut, ferner die Himmelsrichtungen und die Jahreszeiten. Damit geben sie Koordinaten und Rahmenbedingungen der menschlichen Lebensorientierung („Navigation“) an und ermöglichen zweckmäßige, sinnvolle, weise Entscheidungen und Planungen.

Die Astronomie lieferte der Physik, Logik und Mathematik die wesentlichen Grundlagen. Aus der Astrologie entwickelte sich allmählich die Psychologie als exakte Wissenschaft. Die Astrologie konnte aufgrund von Planetenständen und deren Winkelbeziehungen zueinander Vermutungen (Hypothesen) zu möglichen Gegebenheiten, Ereignissen und Entwicklungen bereitstellen sowie Rahmenbedingungen (Dispositionen, Voraussetzungen, Wahrscheinlichkeiten) zu deren Eintreten angeben. Sie lieferte damit das Gerüst zur naturwissenschaftlichen Theorienbildung und Hypothesenprüfung.

Inhaltlich entwickelte sich im abendländischen Raum die Psychologie vor allem aus der griechischen Mythologie, den sog. Mysterienspielen, in denen Götter und Halbgötter etliche Konflikte miteinander austrugen. Diese spiegelten inner- und zwischenmenschliche Konflikte wider – anhand analoger Strukturen. Insofern konnte sich auch hier menschliche Gottähnlichkeit zeigen.

Die Götterwelt *Griechenlands* entspricht der *indischen* Götterwelt insofern, als in diesen beiden Kulturen eine *Gottheiten-Vielfalt* gegeben ist, die mit Konflikten unter den Gottheiten einherging. Deren Betrachtung ermöglichte es, Entscheidungsprobleme, Konflikte und diverse Umgangsmöglichkeiten mit diesen als normale menschliche Alltagsereignisse zu thematisieren. Hier dürfte ein Grund dafür liegen, dass Griechenland als dasjenige Land erscheint, in dem die öffentliche politische Diskussion und die *Demokratie* „erfunden“ wurden.

Dem gegenüber begünstigte in der ägyptisch-jüdisch-christlich-moslemischen Tradition der Glaube an nur *einen* Gott als Schöpfer und Herrscher (Monotheismus) tendenziell eher diktatorische Formen der Gesellschaftsorganisation. Hier wurde von den Mächtigen, den Schriftgelehrten und anderen, die gottgleich gerne Macht über andere ausüben wollten, *der*

Gott des Alten Testaments als jemand aufgefasst und dargestellt, der angeblich stets unbedingten Gehorsam erwartete und keine menschliche Freiheit ihm gegenüber duldete. Dabei wurde zu wenig erkannt und betont, dass der jüdisch-christliche Gott sowohl im Alten wie im Neuen Testament immer gezeigt hatte, wie wichtig es ihm ist, dass seine Erwartungen befolgt werden und auch aufgrund gegebener Berechtigung übertreten werden können, sollen und müssen: Einerseits hatte er (wie Saturn) fürsorgliche Strenge gezeigt, andererseits (wie Jupiter) stets Toleranz und Verständnis gegenüber *sinnvollen* Übertretungen seiner Erwartungen und Gebote.

Leicht und zweckmäßig können sich am göttlichen Willen alle Menschen orientieren, die ihren inneren Impulsen, Wahrnehmungen und menschlichen Bedürfnissen vertrauen und folgen –in liebevoller Achtsamkeit und Rücksichtnahme aufeinander. Angesichts verbreiteter andersartiger Orientierungen kann das ein ausgeprägtes Selbstbewusstsein und Selbstvertrauen erfordern. Um dieses zu fördern, sehen sich Psychotherapeuten immer wieder mit ihren Patienten/Klienten vor der Aufgabe, Abhängigkeits-Autonomie-Konflikte zu bearbeiten. Sie ermuntern dazu, sich aus fragwürdig gewordenen kindlichen, sozialen, wirtschaftlichen oder juristischen Abhängigkeiten heraus zu begeben und mehr das zu tun, was ihnen persönlich gemäß ist. Damit treten Psychotherapeuten unablässig für die Verwirklichung der Grund- und Menschenrechte ihrer Klienten/Patienten ein.

In der europäischen Antike war es selbstverständlich gewesen, dass sich „kluge“ Könige und Kriegsherren von Astrologen (Sterndeutern) beraten ließen. Um das Volk ungestört führen (regieren) zu können, wurde die Astrologie diesem gegenüber vielfach als „Irrlehre“ dargestellt. Damit sollte verhindert werden, dass die Orientierung der Herrschenden im Vorhinein von anderen erkannt, durchschaut und unterlaufen werden konnte. Auch komplizierte Sprache und eigentümliche Begriffe und Bedeutungen dienten diesem Zweck. Sie erschweren zu erkennen, „was Sache“ ist. „Kluge“ Herrschende haben sich der „Wissenschaft“, vor allem der Astrologie und der Psychologie, immer wieder zu bedienen gewusst, um optimal vorzugehen. Zuverlässiges Wissen begünstigt Erfolg. So wurden die Künste und Wissenschaften immer wieder von Herrschenden genutzt – mal zugunsten ihrer eigenen persönlichen Vorteile, mal zugunsten des Allgemeinwohles.

Wenig Erfolg ist dann zu erwarten, wenn diejenigen, die in leitenden Funktionen tätig sind, von den maßgeblichen Wissenschaften zu wenig verstehen oder kurzsichtig im bevorzugten Blick auf finanzielle Renditen oder Wiederwahlchancen ignorieren, was ihnen kompetente Wissenschaftler als Orientierungshilfen anbieten - so, wie es in der modernen Bundesrepublik Deutschland allzu üblich geworden ist. Vgl.

<http://www.imge.info/extdownloads/DerBildungsUndErziehungsauftragDerSchule.pdf>

2.5.3 Fragestellungen experimentell-naturwissenschaftlicher psychologischer und sozialwissenschaftlicher Forschung

Die Arbeit von Forschungs- und Befragungsinstituten, die sich experimenteller und sozialwissenschaftlicher Methoden bedienen, richtet sich selbstverständlich nach den Erwartungen, die an sie gerichtet werden.

2.5.1. Erkenntnis-Wissenschaft: Grundlagenforschung zum Wohle des Menschen unter Beachtung der natürlichen Gegebenheiten und Erfordernisse

Seriöse naturwissenschaftliche Arbeit war seit jeher darauf ausgerichtet, der Erkenntnis der Wahrheit zu dienen, d.h. die Gegebenheiten (Wirklichkeit) in möglichst objektiver Weise zu erfassen und zu beschreiben, d.h. so, wie *jeder* Mensch sie persönlich wahrnehmen und erleben kann, unabhängig von zeitweiligen Bedürfnissen, Interessen, Launen, Stimmungen sowie persönlichen Werthaltungen, Perspektiven, Fähigkeiten, Kenntnissen und sonstigen Eigenheiten. Der Nutzen und Sinn derartiger wissenschaftlicher Arbeit besteht darin, *allen* Menschen zu einer hilfreichen Orientierung in der Welt und zu zweckmäßigen Entscheidungen und Handlungen zu verhelfen, d.h. möglichst erfolgreich und kompetent zu werden. „Erfolgreich“ bzw. „kompetent“ zu sein, heißt hier, sich so verhalten zu können, dass möglichst genau dasjenige eintritt und erreicht wird, was man ursprünglich beabsichtigt hatte. Erfolgreich bzw. kompetent vorzugehen bedeutet: Aus bislang gemachten Fehlern zu lernen und diese nicht mehr zu wiederholen. Schaffen, was man sich zu schaffen vorgenommen hat. Erreichen, was man erreichen will. Treffsicher werden.

In der Technik, die auf erkannten Gesetzmäßigkeiten der exakten Naturwissenschaften beruht, gelingt Derartiges immer wieder in bewundernswert präziser Weise. Um zu solchen zuverlässigen Ergebnissen zu gelangen, lassen sich Experimente unter klar definierten Bedingungen durchführen, die von anderen Forschern wiederholt werden können, wodurch sich bisherige Befunde bestätigen oder in Frage stellen lassen.

Um klare Erkenntnisse gewinnen zu können, war stets in die Vorstellung sinnvoll, dass die Natur so ist, wie sie ist und sich als solche nicht in unberechenbarer Weise verändert. Wenn man mit der Natur zu tun hat, so hat man vor allem mit Sachen bzw. Sachlichem zu tun, was uns Menschen umgibt - also mit etwas, dem man als menschlicher Betrachter oder Forscher weitgehend objektiv gegenüber steht. Soweit sich naturwissenschaftliche Experimente auf der Erde durchführen ließen, etwa im Bereich der Mechanik, Optik, Chemie und Elektrotechnik, erschien dieser Ansatz als ziemlich unproblematisch. Doch spätestens seit der kopernikanischen Wende ergab sich die Notwendigkeit, die Position des Menschen gegenüber dem, was er mit seinen Sinnesorganen wahrzunehmen vermag, aus einer neuen, veränderten Perspektive heraus einzuordnen: Wenn wir von der Erde aus die Sonne betrachten, so bewegt sich diese um uns auf der Erde herum. Wenn wir jedoch die Abläufe in unserem Planetensystem betrachten, so ergibt sich der Befund, dass sich die Erde um die Sonne herum bewegt: Die Sonne ist der Mittelpunkt unseres Sonnensystems, in dessen Rahmen die Erde kreist, und daneben existieren noch andere Sonnensysteme.

Was uns Menschen, aufgrund unserer Position auf der Erde, übereinstimmend als unzweifelhaft und evident erscheint, wird über die Betrachtung der Erde im Rahmen der Sonnensysteme relativiert, d.h. in einen anderen Zusammenhang gestellt. Indem die Erde als ein Planet in ihrer Umlaufbahn im größeren Gesamtzusammenhang betrachtbar wurde, erweist sie sich nicht als das einzige mögliche Zentrum zur Betrachtung aller anderen. Damit begann der Mensch, sich und seine Wahrnehmungsperspektiven quasi von außen zu betrachten und sich selbst gegenüber eine objektive(re) Position einnehmen zu können. Das gilt nicht nur für einzelne Menschen, sondern auch für Gruppen, Organisationen, Gesellschaften, Systeme, Netzwerke und deren Kontakte und Umgangsformen miteinander. Die Erkenntnisse von Kopernikus wurden u.a. durch Einstein's Relativitätstheorie und Heisenberg's Unschärferelation und Quantentheorie weiter präzisiert.

Noch vor Einstein und Heisenberg begann etwa zu Anfang des 20. Jahrhunderts die experimentell-psychologische Forschung damit, den Menschen als Teil der Natur zu betrachten und seine Eigenarten, Reaktions-, Handlungs-, und Funktionsweisen mit naturwissenschaftlich-experimentellen Mitteln zu untersuchen:

Wie funktionieren die menschlichen Sinnesorgane und die Wahrnehmung?
Wie treffen Menschen Unterscheidungen?
Wie lernen sie?
Wie wirken sich Belohnungen und Bestrafungen aus?
Was hat es mit Empfindungen und Gefühlen auf sich?
Was haben Gefühle und Gedanken miteinander zu tun?
Was geschieht im menschlichen Gedächtnis und beim Denken?
Was treibt uns an, dieses oder jenes zu tun oder zu lassen?
Was hat es mit den menschlichen Wertvorstellungen, dem menschlichen Willen und der Entscheidungsfreiheit auf sich?
Wie arbeitet das menschliche Nervensystem und Gehirn?
Was unterscheidet den Menschen von anderen Lebewesen?
Wie unterscheiden sich Menschen untereinander?
Was geschieht im Kontakt zwischen Menschen?
Wie gehen sie miteinander um bzw. wie könn(t)en sie miteinander umgehen?
Welche Schwierigkeiten könnten im Umgang miteinander auftreten und wie lassen sich diese bestmöglich bewältigen?
Wie wirkt es sich aus, wenn keine gute Bewältigung gelingt?
Welche Funktionsstörungen können auftreten?
Wie kommen diese zustande?
Wie lassen sich eingetretene Verletzungen und Funktionsstörungen beheben (reparieren, heilen)?
Welche Umweltgegebenheiten (Außeneinflüsse) behindern und begünstigen das Wohlbefinden und die Leistungstüchtigkeit von Menschen?
Was ist unterschiedlichen menschlichen Vorstellungen (Glaubenssystemen, Theorien, Gesetzeslehren) von den Gegebenheiten und Abläufen im eigenen persönlichen Leben sowie in der Umwelt gemeinsam und welche Unterschiede lassen sich da feststellen? Welche Folgen (Vor- und Nachteile) hat es, wenn Menschen entsprechend diesen Vorstellungen handeln?
Was ist für Menschen unter welchen Bedingungen wertvoll/wertlos?
Welche Bedeutung und welchen Wert haben Symbole für Menschen?
Wie kommt deren Bedeutung zustande?
Wie gehen Menschen mit Symbolen um?
Was bedeutet Menschen das Symbol „Geld“ und welche Grundlagen gibt es für dessen „Wert“?
Was ergibt sich aus unterschiedlichen Konzepten zur Beziehung zwischen Freiheit, Vertrauen, Kontrolle und Gehorsam im menschlichen Zusammenleben?
Welche Bedeutung hat menschliches Selbst- und Umweltbewusstsein?
Wie lässt sich menschliches Handeln im Hinblick auf einzelne Ziele erfolgversprechend steuern?
Was geschieht, wenn innere Steuerungsprozesse (Gefühle, Kenntnisse, gedankliche Überlegungen, Gewohnheiten, Bedürfnisse, Wertorientierungen, Handlungsstrategien) und äußere Steuerungsmaßnahmen (Erziehung, soziale Regeln und Normen, Erwartungen anderer, Umweltgegebenheiten, staatliche Ordnungsmaßnahmen) aufeinander treffen und miteinander in Konflikte geraten?

Derartige Fragestellungen und die darauf inzwischen gefundenen Antworten sind von zentraler Bedeutung für alle Humanwissenschaften und damit auch für die weitere Entwicklung und Steuerung des gesamten Geschehens auf der Erde.

Noch bevor Psychologen und Soziologen mit experimentell-naturwissenschaftlichen Methoden sowie mit Computer-Simulationsverfahren diesen (Grundlagenforschungs-) Fragen nachgingen, hatten sich Schriftsteller, Philosophen und Regenten seit Jahrtausenden aus ihrer Perspektive heraus mit den gleichen Themen befasst. So hatte z.B. George Orwell in seinem Science-Fiction Roman „1984“ *Big Brother* als mit Gott vergleichbares Beobachtungs- und Kontrollorgan eingesetzt, während sich etwa zeitgleich Graham Greene als katholischer Schriftsteller in seinen Romanen mit Auswirkungen der Existenz Gottes auf die menschliche Selbststeuerung beschäftigte. Auf der Basis weitgehend gesicherter psychologischer und soziologischer Erkenntnisse begann der Club of Rome mit Computermodellen die zukünftige globale Entwicklung zugunsten einer lebenswerten und nachhaltigen Zukunft der Menschheit zu simulieren. Die Weltöffentlichkeit wurde auf den Club of Rome 1972 aufmerksam durch den viel diskutierten Bericht „Limits to Growth“ („Die Grenzen des Wachstums“).

Die heute verbreiteten Computerspiele, in die sich Jugendliche stundenlang versenken, sind zum Teil wertvolle Weiterentwicklungen dieser wissenschaftlichen Arbeiten und vermitteln Kenntnisse, Einsichten, Strategien und Methoden, die den zukünftigen Trägern unserer Gesellschaft schon sehr früh Kompetenzen vermitteln, die den Kompetenzen vieler gegenwärtiger gesellschaftlicher Entscheidungsträger weit überlegen sind. Auch etliche Lehrer haben Schwierigkeiten, mit ihren Schülern diesbezüglich mitzuhalten. - Roman Herzog hatte in seiner „Ruck-Rede“ Optimismus und Zutrauen im Blick auf die Jugend ausgedrückt. Hier lässt sich Berechtigung für seine Einschätzung der Jugend finden: Aufgrund von deren Kompetenzen und Einsichten in Systemzusammenhänge finden die heutigen Politiker und Unternehmensführer immer weniger Zustimmung und immer mehr gut begründetes Misstrauen. Wissenschaftlicher Sachverstand lässt sich nicht hinter's Licht führen. Er erkennt, was Sache ist. Er durchschaut alles und findet angemessene Lösungen für alles.

Die erwähnte Forschung ist vor allem daraus ausgerichtet, festzustellen, was dem Menschen entspricht und gerecht wird, d. h. was seinem Wohl dient bzw. schadet. So wie die naturwissenschaftliche Forschung allen nicht-menschlichen Naturobjekten gegenüber eine möglichst objektive Haltung einnimmt, so geht die experimentell-psychologisch-sozialwissenschaftliche Forschung dem Menschen gegenüber genauso objektiv vor. Nachdem über weltweite diesbezügliche Forschungsaktivitäten hierzu das Wichtigste erkannt worden ist, besteht die noch zu leistende Aufgabe und Arbeit in der der bestmöglichen Umsetzung dieser Erkenntnisse in praktisches Tun und Handeln – so wie Roman Herzog 1997 gesagt hatte: „Wir haben kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem.“ IMGE wurde gegründet, um die Umsetzung zu fördern.

2.5.2. Manipulierender Erkenntnis-Missbrauch und Kriegsführungs-Psychologie

In Blick auf die Umsetzung bestehen einige Probleme. Denn: Wer hat Interesse daran, die Umsetzung voranzutreiben? Wer stellt das erforderliche Geld zur Verfügung, um die anstehenden praktischen Maßnahmen zu finanzieren? Wie bewegt man Menschen, denen das alles bislang nicht bekannt gewesen war, dazu, es kennenzulernen, ernst zu nehmen und sich selbst daran auszurichten? Woher können diese Menschen die Zeit, Kraft und Bereitschaft erhalten, sich und ihre Lebensweise umzustellen? Wie lässt sich die dazu erforderliche Überzeugungsarbeit leisten? Wie lassen sich Menschen unterstützen, die durch diese Umstellungen wertvolle Besitzstände („occupy“) verlieren, vielleicht auch ihre bisherige berufliche Existenzgrundlage, und die sich völlig neu orientieren müssen?

Hier wird deutlich, dass es um Krieg geht: Das Wort *Krieg* kommt von *kriegen*. Wie *kriegt* man Menschen dazu, dass sie das tun, was zum eigenen Wohl nötig ist? Es geht darum, Menschen, und zwar möglichst viele, in Bewegung zu bringen, in eine zweckmäßige Richtung, in die sie sich von sich aus nicht unbedingt freiwillig begeben würden. Es geht darum, sie zum Kämpfen zu bewegen, zur Überwindung der Macht ihrer Ängste und Blockierungen, eigener unhinterfragter Vorurteile, Vorstellungen und Selbstverständlichkeiten, eingefahrener Gewohnheiten und Rituale des sozialen Verhaltens. Die zweckmäßige Bewegung gelingt Menschen am leichtesten, wenn sie ein erstrebenswertes Ziel vor sich sehen. – Das sind Fragen aus den Forschungsgebieten der Lern-Lehr- und Motivationspsychologie sowie der Psychotherapie.

Angesichts einer gesellschaftlich schwierigen Situation, in der es ähnlich wie heute große soziale Not und Verzweiflung gab, die sich jedoch in etlichen Punkten deutlich von den jetzigen Gegebenheiten in Deutschland unterscheiden lässt, hatte Adolf Hitler sich als Führer zum Heil Deutschlands angeboten und enormen Zuspruch gefunden - mit den bekannten Folgen. Gemäß dem Motto, dass Vorsicht walten zu lassen besser sein kann, als die Ankunft eines ersehnten Erlösers zu verschlafen (Matthäus 25, 1-13), dürfte es empfehlenswert sein, den aktuellen Gegebenheiten und allen Anzeichen drohenden Unheils hellwach zu begegnen.

Wie schon oft in der Menschheitsgeschichte ereignen sich die anstehenden Veränderungen nicht über kluge Einsichten einzelner Persönlichkeiten, die sich verbreiten und die andere sachlich und argumentativ überzeugen. Stattdessen kommt es anders: Seit 1989/90 haben sich angesichts der Globalisierung und von Maßnahmen der Deregulierung interessante Fragestellungen ergeben:

Wie lassen sich die Gegebenheiten am besten nutzen, um möglichst schnell viel Geld zu verdienen und sich damit gegenüber allen Unsicherheiten bestmöglich abzusichern?
Wie kann man sich im finanziellen Konkurrenzkampf am besten gegenüber Mitbewerbern durchsetzen und sich ein weltweites Imperium aufbauen, dem gegenüber alle anderen chancenlos sind?

Damit begann nach dem Ende des sog. Kalten Krieges eine Entwicklung, die sich als der *Dritte Weltkrieg* bezeichnen lässt, wenn das Wort „Krieg“ jede Form der Auseinandersetzung bezeichnet, in der es zwischen verschiedenen Parteien um Selbstbehauptung oder Untergang geht, einschließlich der Bereitschaft zur völligen Vernichtung anderer. Spätestens seit dem Zweiten Weltkrieg, der ja nicht nur mit physischer Waffengewalt geführt wurde, sondern zudem auch mit psychologisch ausgefeilten Propaganda- und Manipulationsmethoden, ist klar, dass zur Kriegsführung nicht notwendigerweise konventionelle Waffen erforderlich sind: Eine erfolgsversprechende psychologische Kriegsführung ist auch auf der Basis von Geld- und Propaganda-Desinformations-Instrumenten möglich, unter Nutzung von Massenmedien und Internet.

Faktisch erfolgt dabei lediglich eine Umsetzung bekannter psychologischer Erkenntnisse in die Praxis: Alle Manipulations- und Propagandamethoden entstammen psychologischer Forschung. Das gilt selbstverständlich auch für Geld und die Bedeutung, die diesem zugemessen wird. Mit Geld lässt sich zweckmäßig und wirkungsvoll manipulieren und Krieg führen. Als besonders wirkungsvoll kann es sich erweisen, den Blick der Menschen über geschickte Fragestellungen von dem abzulenken, um was es tatsächlich geht. Beispielhaft dafür sei auf die heute üblichen Umfragen zu den sogenannten „Sympathiewerten“ bzw. zur „Beliebtheit“ von Politikern hingewiesen:

Wozu dienen solche Befragungen? Ist die Frage sinnvoll, inwiefern Politiker als „sympathisch“ oder „beliebt“ angesehen werden?

Diese Fragestellung stammt aus der Erforschung der Gegebenheiten in steinzeitlichen Gruppen, die angesichts äußerer Feinde zusammenhalten mussten, um überleben zu können, vergleichbar Rudeln von Wölfen. Um die Strukturen in solchen Gemeinschaften zu ermitteln, wird ein „Soziogramm“ erstellt, das die Hackordnung bzw. Rangreihe unter den Gruppenangehörigen aufzeigt. Wer hier die Spitzen- oder Führungsposition einnimmt, wird oft von den anderen besonders gefürchtet.

Passt Derartiges überhaupt zur heutigen gesellschaftlichen Aufgabe, Rolle und Funktion von Politikern? Die Bevölkerung Derartiges zu fragen, mag ähnlich interessant und gewinnbringend sein wie die Frage danach, welche Suppe am beliebtesten ist: Hühnersuppe, Ochsenschwanzsuppe, Gulaschsuppe, Erbsensuppe, Tomatensuppe, Nudelsuppe, Kartoffelsuppe oder... Was essen Sie denn am liebsten? Derartiges hat sicherlich einen Unterhaltungswert, so wie eine Witzseite oder ein Kreuzworträtsel. Die Beliebtheit von Schauspielern oder TV-Moderatoren zu erfragen, dürfte deutlich sinnvoller sein, denn deren Sympathiewert beeinflusst die Einschaltquoten.

Bei Politikern ist ganz anderes wichtig: Fachkompetenz, Lebenserfahrung und umfassender Überblick, Vertrauens- und Glaubwürdigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Bürgernähe, Unbestechlichkeit, eine klare Wahrnehmung der Notwendigkeiten und ein entschlossener, mutiger Einsatz für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung, d.h. zugunsten des Allgemeinwohls.

Warum wird nicht eingehend *danach* gefragt? Vermutlich deshalb, weil diesbezüglich etliche Politiker keine vorteilhaften Bewertungen zu erwarten haben. Indem man stattdessen nach deren „Beliebtheit“ fragt, wird der Anschein erweckt, dass es überhaupt Politiker gäbe, die „beliebt“ sind.

Wer die „Hitparade“ angesehener Berufe kennt, der weiß, dass Politiker hier recht weit unten rangieren. Folglich ist es raffiniert und irreführend, in solchen Umfragen nur eine Rangreihung unter Politikern vorzunehmen. Das lässt deren Schwächen nicht wirklich offensichtlich werden. So wählt eine sozialwissenschaftliche Befragung, die sich in erster Linie ihren Auftrag- und Geldgebern verpflichtet sieht, die dazu günstigste Fragestellung, um damit „das Volk“ vom Wesentlichen abzulenken und es in die Irre zu führen.

Was würde sich wohl ergeben, wenn eine Rangreihung erstellt würde, die neben Politikern auch echte Sympathieträger enthält? Da würde sich klar(er) zeigen, was Sache ist!

Wissenschaftler, denen es um das Allgemeinwohl geht, auf das sie das Grundgesetz und der Beamteneid ausdrücklich verpflichten, verweigern sich derartiger Arbeit, die „das Volk“ gezielt hinters Licht führt. Für derartig qualifizierte Persönlichkeiten gibt es in Deutschland jede Menge zu tun – nämlich zugunsten der Korrektur ganz offensichtlicher gesellschaftlicher Fehlentwicklungen. Dazu gehört auch die staatliche Förderung der Bildung und Forschung:

Was war von Frau Prof. Dr. Annette Schavan als „Bundesministerin für Bildung und Forschung“ zu halten? Im Jahr 2008 gab sie ein Buch heraus mit dem Titel: „Keine Wissenschaft für sich. Essays zur gesellschaftlichen Relevanz von Forschung.“ Die Körber-Stiftung hatte die Frage gestellt, „Was ist gesellschaftlich relevante Wissenschaft?“

Denken Sie als Leser(in), bitte, eine Minute lang über diese Frage nach! Wieso muss man überhaupt diese Frage stellen? Liegt die Antwort nicht auf der Hand? Alle Leser(innen) von IMGE-Texten kennen die Antworten darauf.

Bezeichnend ist: Kein Textbeitrag in diesem Band enthält den Gedanken, dass „gesellschaftlich relevant“ insbesondere eine Forschung sein könnte, die sich für die Lebensbedingungen der Menschen in Deutschland und für deren wirkungsvolle Verbesserung interessiert. Niemand regt hier eine aussagefähig-differenzierte Befragung der Bevölkerung zu ihrer Zufriedenheit an!

2.5.3. Auschwitz sollte sich nie wiederholen... doch nichts wiederholt sich in identischen Formen

In weiser Voraussicht hatten Theodor W. Adorno und seine experimentell-sozialwissenschaftlich arbeitenden Kollegen gefordert, dass „Auschwitz“ sich nie wiederholen dürfe. Sehr wohl wussten sie, dass sich in der menschlichen Geschichte nie etwas wiederholt – es kommt immer etwas, was ganz anders aussieht und was sich gerade deshalb noch viel verheerender auswirken kann als alles Bisherige. Denn weil es völlig anders aussieht, erwartet man davon zunächst nichts vergleichbar Schlimmes. Sieht man „Auschwitz“ nicht vorrangig als eine Stadt mit einer besonderen Geschichte, sondern als Bezeichnung für grausame Bedingungen, die Menschen in den Tod trieben, so wird wesentlich deutlicher, was Sache ist und auf dem Spiel steht.

Eine Verfassungsordnung lässt sich außer Kraft setzen, ohne dass Ermächtigungsgesetze oder Verfassungsänderungen erforderlich sind. Gesetze sind nicht die einzigen Mittel, um das Verhalten von Menschen in eine bestimmte Richtung zu bringen. Das geht auch mit finanziellen Steuerungsmaßnahmen, also Geld. Gaskammern sind durch materiell-finanzielle Mittel ersetzbar: Indem Menschen in Geldmangel getrieben werden, so dass sie für sich und ihre Familien keine Überlebenschancen mehr erkennen können, lassen sie sich auf eine Weise vernichten, die äußerlich wie Suizid oder Sonstiges aussieht. Dazu muss sich niemand in offensichtlich erkennbarer Weise die Hände schmutzig machen.

Die Täter tragen keine braunen Uniformen mehr und Maschinengewehre. Stattdessen laufen sie vielleicht in schicken Anzügen und attraktiven Kostümen umher – der Teufel trägt „Prada“. Sie rufen keinesfalls „Sieg Heil!“ Es geht hier und heute nicht um die Vernichtung einer bestimmten Volksgruppe, etwa von Juden. Das Mordinstrument ist ein völlig unverdächtiger Rotstift, der dafür sorgt, dass andere andere quasi in den Schuldenturm werfen und dort umkommen lassen.

Was im Verborgenen gehalten werden kann, das sind die Umstände, die zur Verschuldung geführt haben. Denn nicht immer liegt der Grund dafür im Versagen von Schuldner oder in deren Misswirtschaft. Die Verschuldung kann auch auf strategischen wirtschaftlichen Schachzügen beruhen, die dazu geführt haben, dass ganze Staaten wie Griechenland, Spanien, Portugal usw. ihre Waren nicht mehr zu hinreichend kostendeckenden Preisen auf dem einschlägigen Markt verkaufen können. Die Drahtzieher können anonym bleiben und sich recht sicher sein, unentdeckt und unbestraft davon zu kommen. Letztlich ist im Blick auf das Endergebnis unerheblich, ob es überhaupt jemals bewusst agierende Drahtzieher gegeben hat oder ob sich die gesamte Entwicklung quasi naturwüchsig ergab, so wie bei einer Naturkatastrophe. Bei Kriegen, die in erster Linie mit psychologischen Mitteln geführt werden, lässt sich von niemandem zweifelsfrei klären, wie was im Einzelnen zustande kam.

Das ist letztendlich auch uninteressant, wenn es ohnehin zu spät ist und die apokalyptischen Reiter unaufhaltsam ihren Lauf nehmen und alles vernichten.

Was angesichts derartiger Aussichten zählt, sind geeignete Mittel der achtsamen Vorsorge, damit es gar nicht erst so weit kommt. Ein hierzu wirkungsvolles Mittel besteht in naturwissenschaftlich fundierter Arbeit, die in zweifelsfreier Weise dem Wohl aller Menschen dient. Um dazu beizutragen, entwickelte Adorno einen Fragebogen zur ‚autoritären Persönlichkeitsstruktur‘, um problematische Führerfiguren erkennen zu können, die *hitleranalog stur und konsequent entgegen aller gebotenen Rücksichtnahme auf andere Menschen nur das verfolgen, was sie sich vorgenommen haben*.

Solche Menschen erkennen zu können, ist allerdings zur Vorsorge noch nicht hinreichend. Wirkungsvolle Vorsorge erfordert ein Bewusstsein dafür, dass es überall derartige Menschen gibt, vor allem auch in der Politik.

Jedem, der von anderen unbedingte Gefolgschaft oder unbedingten Gehorsam erwartet, egal wo, in welcher Form und in welcher Richtung, kann, darf, sollte und muss in *angemessener* Weise Widerstand entgegengebracht werden, sobald aufgrund dieser Erwartung eine Bedrohung oder sogar Einschränkung der Grundrechte erkennbar ist. (Klick → Karin Storch)

Angemessen ist in derartigen Fällen in erster Linie eine Weise des Widerstands, die die Würde und Freiheit derjenigen Person, die derartige Erwartungen formuliert, ebenfalls achtet. Eine derartige *gegenseitige* Achtung der Würde und Freiheit setzt praktische und materielle Rahmenbedingungen voraus, die diese erst möglich machen. Solche Rahmenbedingungen sind heute vorhanden und erhältlich. Wo sie fehlen, sind sie mit Vordringlichkeit herbeizuführen. So gibt es heute z. B. genügend Lernangebote für *gewaltfreie Kommunikation*.

3. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zwischen dem Anspruch des Grundgesetzes und der Wirklichkeit

Eine entwicklungsgeschichtliche Betrachtung mit Hinweisen zur Auftragsbewältigung

3.1 Der Anspruch

Mit ihrer Erklärung vom 25.5.1973 hat die Kultusministerkonferenz (KMK) eine bundeseinheitliche Rechtsgrundlage für die Organisation des Schulwesens und für die Unterrichtsgestaltung verabschiedet. Damit sollten die Schulorganisation sowie die rechtliche Stellung der Schüler den Anforderungen des Grundgesetzes angepasst werden. Diese Anpassung war erforderlich, da das Schulwesen bis dahin noch maßgeblich durch Organisationsformen geprägt war, die aus vordemokratischen Zeiten stammen, u.a. der Könige von Preußen. Entsprechend den Erfordernissen des demokratischen Subsidiaritätsprinzips wurde zugunsten der optimalen Persönlichkeitsentwicklung (Artikel 2 GG) mit dieser Erklärung die Autonomie der demokratischen Selbstorganisation jeder einzelnen Schule unterstützt. Damit wurde eine möglichst weitgehende Unabhängigkeit der pädagogischen Arbeit der Schüler, Lehrer und Eltern von der traditionellen obrigkeitlich-administrativen Schulverwaltungsbürokratie gefördert: Die Schulaufsichtsbehörden sollten nun weniger als bisher die schulische Arbeit definieren, reglementieren, kontrollieren und sanktionieren, sondern diese unterstützen und fördern, wo die beteiligten Schüler, Lehrer und Eltern dies für erforderlich erachten.

Der seit Jahrzehnten vorgetragenen Behauptung, dass die sog. Bundesländerhoheit im Bildungswesen wichtigen erforderlichen Reformen entgegenstehe und die Vereinheitlichung der Bildung und Ausbildung in Deutschland behindere, wurde mit dieser Erklärung eine maßgebliche Rechtsgrundlage entzogen. Damit wurde die Länderhoheit im deutschen Bildungswesen mit organisatorisch-juristischen Mitteln weitgehend aufgehoben.

In einem quasi revolutionären Akt erfolgte mit dieser Erklärung über die Kultusminister als Vertreter der Bundesländer *zugleich* eine offizielle und bundesweit verbindliche pädagogisch-juristische *Operationalisierung* dessen, was angesichts der Gültigkeit des Grundgesetzes unter *Demokratie*, demokratiegemäßer politischer Bildung und demokratisch-partnerschaftlicher Kommunikation und Kooperation unter den Bürgern der Bundesrepublik Deutschland zu verstehen ist. Diese Operationalisierung geschah aus pädagogischer bzw. erziehungswissenschaftlicher Sicht zur bewussten Korrektur von Missverständnissen und Fehlinterpretationen, die unter gewählten Volksvertretern sowie Rechtsphilosophen und Richtern, etwa am Bundesverfassungsgericht, allzu verbreitet waren. Die KMK trug damit der Tatsache Rechnung, dass ein dringender Klärungsbedarf bestand angesichts einer bundesweit mangelhaften Vermittlung grundgesetzgemäßer juristischer und politischer Bildung¹⁹: Somit konnte nicht mit Selbstverständlichkeit davon ausgegangen werden, dass deutsche Juristen und Volksvertreter (Abgeordnete) die Bedeutung der Grundrechte und des Grundgesetzes hinreichend verstanden hatten und dass sie wirklich wussten, zu was sie sich mit der Leistung ihres Amtseides, *gewissenhaft dem Allgemeinwohl zu dienen*, verpflichteten. Deshalb definierte die KMK mit dieser Erklärung in rechtlich verbindlicher Form die Verfassungsordnung, die jeder Schul- und Unterrichtsorganisation zugrunde zu legen ist bzw. deren Gesellschaftsvertrag.

Eine *Operationalisierung* ist eine naturwissenschaftliche Definition. Sie erfolgt in Form einer verfahrenstechnischen Konkretisierung, so wie sie z. B. bei der Festlegung von Lernzielen und Lehrplänen sowie beim Programmieren in der Informatik üblich ist. Um Verfassungsrecht und Verfassungsordnungen zu verstehen, sollte man aus eigener Erfahrung wissen, wie Verfassungsordnungen bzw. Gesellschaftsverträge erstellt werden. Sie sind System-Konstruktionen aus einzelnen Bausteinen (Artikeln, Paragraphen und Beziehungen zwischen diesen), die in ihrer Zusammenstellung ein Ganzes ergeben, aufgrund dessen sich erst die Bedeutung jeder Einzelheit zeigt.

Die Kultusministerkonferenz hatte am 25.5.1973 die Erklärung „Zur Stellung des Schülers in der Schule“ als verbindliche rechtliche Regelung beschlossen. Doch, wer die heutige Schulwirklichkeit betrachtet, gewinnt den Eindruck, dass diese Erklärung ziemlich folgenlos geblieben ist. Denn, wenn sie, so wie sie beabsichtigt gewesen war, überall in die Wirklichkeit umgesetzt worden wäre, sähe es heutzutage in unseren Schulen erheblich besser aus. Dann gäbe es dort zufriedenerer Schüler, Eltern und Lehrer, eine hervorragende politische und juristische Bildung sowie deutlich weniger Überforderung, Mobbing, Schulangst und Leistungsdruck. Vermutlich würde dann kaum ein Schüler der Schule fern bleiben oder mit dem Unterrichtsablauf und den Lerninhalten nachhaltig unzufrieden sein. Denn diese Erklärung sieht unter Absatz IV ausdrücklich vor, dass bei der Gestaltung von Unterricht und Erziehung die Interessen und Rechte der einzelnen Schüler respektiert werden und den Schülern ermöglicht wird, unmittelbar persönlich oder durch gewählte Vertreter am Leben und der Arbeit der Schule mitzuwirken. „*Es gehört zu den Aufgaben der Schule, die Schüler*

¹⁹ Thomas Kahl: Politik-Management gemäß dem Grundgesetz gelingt mit Leichtigkeit.
<http://www.imge.info/extdownloads/PolitikManagementGemaessDemGrundgesetz.pdf>

mit diesen Rechten so vertraut zu machen, dass sie diese auch wahrnehmen können.“

Und: „Die für den Erfolg eines jeden Unterrichts erforderliche aktive Beteiligung des Schülers am Unterrichtsgeschehen setzt seine weitgehende Information über die Unterrichtsplanung voraus, z.B. auch über Einzelheiten wie Auswahl, Stufung und Gruppierung des Lernstoffs. Diese Information muss altersgemäß sein und die Interessen der Schüler sowie pädagogische Erwägungen ausreichend berücksichtigen. Dem Schüler sollen die Bewertungsmaßstäbe für die Notengebung und für sonstige Beurteilungen sowie auf Anfrage einzelne Beurteilungen erläutert werden. Dieser Grundsatz gilt auch für Prüfungsleistungen.

Der Schüler soll seiner persönlichen Reife, seinem Kenntnisstand und seinen Interessen entsprechend Gelegenheit erhalten, sich im Rahmen der Unterrichtsplanung an der Auswahl des Lehrstoffes, an der Bildung von Schwerpunkten und an der Festlegung der Reihenfolge durch Aussprachen, Anregungen und Vorschläge zu beteiligen. Diese Mitwirkung des Schülers an der Gestaltung des Unterrichts soll auch bestimmte Methodenfragen einschließlich der Erprobung neuer Unterrichtsformen umfassen.

Falls Vorschläge keine Berücksichtigung finden können, sollen die Gründe dafür mit den Schülern besprochen werden.

Soweit das Jahrgangsklassensystem zu Gunsten eines Systems thematisch bestimmter Kurse aufgegeben wird, erhalten die Schüler im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten die Gelegenheit, Kurse zu wählen und dadurch mittelbar zu bestimmen, von welchem Lehrer sie unterrichtet werden. Außerdem können die Schüler beratende Lehrer (Tutoren) wählen, sofern solche Lehrer vorgesehen sind. Darüber hinaus ist die Wahl der Lehrer durch die Schüler oder ihre Eltern schon aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Unabhängig von seinem Alter hat jeder Schüler, der sich in seinen Rechten beeinträchtigt sieht, das Recht zur Beschwerde. Die Schule muss sicherstellen, dass der Schüler Gelegenheit erhält, seine Beschwerden vorzutragen, und dass bei begründeten Beschwerden für Abhilfe gesorgt wird. Die Rechte der Eltern bleiben unberührt.“

Zum Schulverhältnis und der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung ist unter Abs. II zu lesen:

„Das rechtliche Verhältnis des Schülers zur Schule wird bisher überwiegend unter dem Rechtsbegriff des besonderen Gewaltverhältnisses erfasst, der im obrigkeitlich verfassten Staat entstanden ist. Für den Schüler wurde die Schule danach als weitgehend rechtsfreier Raum angesehen.

Eine solche Auffassung vom Inhalt des besonderen Gewaltverhältnisses hat im demokratischen und sozialen Rechtsstaat keinen Raum mehr; sie wurde durch das Grundgesetz verändert. Es ist selbstverständlich, dass sich der Schüler im Verhältnis zur Schule in einem Rechtsverhältnis befindet. Das Recht, schulische Entscheidungen behördlich und gerichtlich überprüfen zu lassen, ist gewährleistet.“²⁰

Hier wird ausdrücklich betont, dass diese Erklärung der Kultusministerkonferenz in Übereinstimmung mit dem Grundgesetz formuliert worden ist. Die Mitwirkung von Schülern am Geschehen ihrer Schule ist notwendiger Bestandteil der politischen Bildung. Ihr liegen pädagogische Zielvorstellungen sowie in den einzelnen Bundesländern landesverfassungs-

²⁰ Zum gesamten Text der Erklärung: <http://www.imge.info/extdownloads/824stellungschueler.pdf>

und schulrechtliche Formulierungen zugrunde.

Angesichts der Erfahrungen, die während der Weimarer Republik in Deutschland mit *Demokratie* gemacht worden sind, hatte der Reformpädagoge Wolfgang Scheibe die Notwendigkeit einer politischen Bildung im Sinne von *Demokratie-Erziehung* betont.²¹ Seine Position geriet ab Mitte der 60er Jahre im Zuge der Schüler- und Studentenrevolte in die Kritik. Denn die von ihm dargestellte Form der *Demokratie-Erziehung* sah mehr nach „Sandkasten“-Demokratie aus als nach dem, was in einem modernen demokratischen Staatswesen an politischer Bildung notwendig ist, um Schülern in der Schule eine ernst zu nehmende Einübung in die Mitwirkung an den wesentlichen Entscheidungen eines *demokratischen Gemeinwesens* zu vermitteln. Diese Kritik ausgelöst hatte vor allem der Pädagogik-Professor Carl-Ludwig Furck mit seinen „Thesen zur Schülervvertretung“.²²

Mit einem *demokratischen Gemeinwesen* ist eine Form des kollegialen (d. h. *gleichberechtigten* oder *egalitären*) Zusammenlebens- und -arbeitens gemeint, der auf allen denkbaren organisatorischen Ebenen immer wieder die gleiche Grundstruktur zugrunde liegt – angefangen von der „Keimzelle“ des gesellschaftlichen Zusammenlebens, der Familie bzw. einer kleinen Arbeitsgruppe, über Lebens-, Arbeits- oder Wohn-(Haus-)Gemeinschaften, Orts- oder Stadtgemeinden, Länder oder Staaten bis hin zu Länder- oder Staatsgemeinschaften jeglicher Größe – der Größe einer Insel oder eines Kontinents oder auch der Größe der gesamten Erde, was dann einem Bund aller Länder und Staaten entspricht. Diese Idee liegt u.a. dem Völkerbund und den Organisationen der Vereinten Nationen zugrunde.

Diesem Demokratie-Konzept entsprechend definiert das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dieses Land ausdrücklich als *föderativen* (und nicht als *zentralisierten*!) Staat in Analogie zu den Vereinigten Staaten von Amerika (USA) bzw. der nach Kantonen organisierten Schweiz (vgl. Friedrich Schiller: „Wilhelm Tell“ von 1803/04), die ihre Verfassung unter Zugrundelegung der Menschenrechte als *Gesellschaftsvertrag* im Sinne von J.J. Rousseau zur Zeit der Französischen Revolution und der damaligen Aufklärung verabschiedet hatten. Die gleiche demokratische Vertrags-Grundstruktur liegt gemäß dem Grundgesetz prinzipiell auch der staatlichen Gesetzgebung, allen staatlichen Organen sowie allen gesellschaftlichen Verbänden und Wirtschaftsunternehmen zugrunde bzw. kann, wo das noch nicht er Fall ist, im Zuge von Maßnahmen der *Demokratisierung* auf diese übertragen werden.

Da nicht generell davon ausgegangen werden konnte und kann, dass eine angemessene demokratische und politische Bildung bereits in der *Familie* stattfindet, wurde in der o.g. Erklärung der Kultusministerkonferenz ausdrücklich und ganz offiziell das schulische Bildungswesen als Ort „der Schule der Nation“ verstanden. Damit wurde Abstand genommen von dem „besonderen Gewaltverhältnis“, das vorherrschend gewesen war, so lange das Militär bzw. die Wehrmacht noch als Ort „der Schule der Nation“ gegolten hatten. Dieses Gewaltverhältnis galt bzw. gilt außerhalb des Militärs auch in allen anderen *obligatorisch verfassten* Einrichtungen, so etwa dem traditionellen Rechtswesen und dem Strafvollzug. Dass das Militär einmal als Ort „der Schule der Nation“ angesehen worden war, hat u.a. historische Ursachen: Bei der Einführung der Schulpflicht in Deutschland gab es zu wenig ausgebildete Lehrer, so dass in Friedenszeiten immer wieder Soldaten ohne angemessene

²¹ Wolfgang Scheibe: Schülermitverantwortung. Ihr pädagogischer Sinn und ihre Verwirklichung. 1962

²² Vgl. Torsten Gass-Bolm: Das Gymnasium 1945 - 1980. Bildungsreform und gesellschaftlicher Wandel in Westdeutschland 2005.

Umschulungsmaßnahmen als Lehrer in die Schulen abgeordnet wurden, um den Schülern Lesen, Schreiben und Rechnen beizubringen. Das geschah dann vorwiegend in dem beim Militär üblichen *autoritären Führungsstil*, wobei Vorgesetzte Befehle erteilten und blinder Gehorsam von der „Gefolgschaft“ erwartet wurde.

Eine Schülerin namens Karin Storch erregte 1967 mit ihrer Abiturrede zum Thema: „Erziehung zum Ungehorsam als Aufgabe einer demokratischen Schule“ bundesweites Aufsehen. Mit diesem Titel richtete sie sich provozierend gegen die damals vorherrschende schulische Erziehung zu blindem Gehorsam. Diesem stellte sie einen „Ungehorsam“ gegenüber, der in einer modernen Demokratie von allen Bürgern, also auch Schülern, ihren „Vorgesetzten“ gegenüber, gezeigt werden sollte. Diese Rede war damals vom Kölner Referat für politische Bildung bewusst publiziert worden.²³

Dazu lässt sich - nicht nur aus heutiger Sicht - fragen, inwiefern der Begriff „Ungehorsam“ wirklich *zutreffend* das bezeichnet, um was es geht. Denn dieser Begriff kennzeichnet eher ein pubertäres Reaktionsmuster, das aus entwicklungspsychologischer Sicht eine Vorstufe dessen ist, um was es in einer Demokratie geht.

Vom Bildungsanspruch aus gesehen geht es in einer Demokratie weder um *Gehorsam* noch um *Ungehorsam*, sondern um etwas Anderes, Reiferes – nämlich um ein auf eigener Meinungsbildung und Urteilsfähigkeit beruhendes, von Verantwortungsbewusstsein geprägtes, selbst- und eigenständiges Denken und Handeln der Bürger, also auch der Schüler, gemäß den gegebenen gesellschaftlichen Umgangsregeln („Gesetzen“) in weitgehender Unabhängigkeit von dem, was „Vorgesetzte“, also z. B. Lehrer, Abgeordnete, Politiker etc. sagen und meinen. Aus der Aussage, dass in einer Demokratie die Macht vom Volke ausgehe, folgt zwangsläufig, dass die Abgeordneten und Politiker dem Wohl des Volkes bzw. dem *Allgemeinwohl* zu *dienen* haben: Die lateinische Bezeichnung „Minister“ bedeutet, in die deutsche Sprache übersetzt, „Diener“.

Dem entsprechend haben Lehrer die Aufgabe, dem bestmöglichen Lernen der Schüler zu dienen, und das geht, entsprechend der Erklärung der Kultusministerkonferenz, nur dann, wenn die Schüler nicht blind alles tun, was ihre Lehrer von ihnen erwarten, sondern an der Gestaltung des schulischen und unterrichtlichen Geschehens aktiv aufgrund ihrer eigenen Überlegungen und Bedürfnisse mitwirken. Sie sollen ihren Lehrern nicht alle Entscheidungen überlassen, sondern selbständig mitdenken, sich am Planen und Organisieren allen Geschehens bewusst beteiligen. Hier wird davon ausgegangen, dass Lehrer und Schüler kooperativ-partnerschaftlich miteinander umgehen und arbeiten, nicht gegeneinander.

Als Orientierungshilfe für einen derartigen Umgang hatte der Jurist und Pädagogik-Professor Theodor Wilhelm bereits 1951 das Buch „Wendepunkt der politischen Erziehung: Partnerschaft als pädagogische Aufgabe“ geschrieben; er hatte es unter dem Pseudonym „Friedrich Oetinger“ veröffentlicht. „Wendepunkt“ bedeutete hier: so sollte politische Erziehung und Bildung im Geiste des Grundgesetzes seit seinem Inkrafttreten erfolgen.

Der Geist der Partnerschaft und der Demokratieerziehung, wie er seitens der Kultusministerkonferenz 1973 rechtlich verbindlich formuliert worden ist, prägt

²³Karin Storch: Erziehung zum Ungehorsam als Aufgabe einer demokratischen Schule. Stadt Köln 1967
www.imge.info/extdownloads/8.AbiturredeVonKarinStorchErziehungZumUngehorsamAlsAufgabeEinerDemokratischenSchule.pdf

selbstverständlich auch die Schulgesetzgebung in den einzelnen Bundesländern. So besagt zum Beispiel das kürzlich aktualisierte Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen²⁴:

„§ 1 Recht auf Bildung, Erziehung und individuelle Förderung

(1) Jeder junge Mensch hat ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Lage und Herkunft und sein Geschlecht ein Recht auf schulische Bildung, Erziehung und individuelle Förderung. Dieses Recht wird nach Maßgabe dieses Gesetzes gewährleistet.

(2) Die Fähigkeiten und Neigungen des jungen Menschen sowie der Wille der Eltern bestimmen seinen Bildungsweg. Der Zugang zur schulischen Bildung steht jeder Schülerin und jedem Schüler nach Lernbereitschaft und Leistungsfähigkeit offen.

§ 2 Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule

(1) Die Schule unterrichtet und erzieht junge Menschen auf der Grundlage des Grundgesetzes und der Landesverfassung. Sie verwirklicht die in Artikel 7 der Landesverfassung bestimmten allgemeinen Bildungs- und Erziehungsziele.

(2) Ehrfurcht vor Gott, Achtung vor der Würde des Menschen und Bereitschaft zum sozialen Handeln zu wecken, ist vornehmstes Ziel der Erziehung. Die Jugend soll erzogen werden im Geist der Menschlichkeit, der Demokratie und der Freiheit, zur Duldsamkeit und zur Achtung vor der Überzeugung des anderen, zur Verantwortung für Tiere und die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, in Liebe zu Volk und Heimat, zur Völkergemeinschaft und zur Friedensgesinnung.

(3) Die Schule achtet das Erziehungsrecht der Eltern. Schule und Eltern wirken bei der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele partnerschaftlich zusammen.

(4) Die Schule vermittelt die zur Erfüllung ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Werthaltungen und berücksichtigt dabei die individuellen Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler. Sie fördert die Entfaltung der Person, die Selbstständigkeit ihrer Entscheidungen und Handlungen und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl, die Natur und die Umwelt. Schülerinnen und Schüler werden befähigt, verantwortlich am sozialen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, kulturellen und politischen Leben teilzunehmen und ihr eigenes Leben zu gestalten. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (Koedukation).

(5) Die Schülerinnen und Schüler sollen insbesondere lernen

1. selbstständig und eigenverantwortlich zu handeln,
2. für sich und gemeinsam mit anderen zu lernen und Leistungen zu erbringen,
3. die eigene Meinung zu vertreten und die Meinung anderer zu achten,
4. in religiösen und weltanschaulichen Fragen persönliche Entscheidungen zu treffen und Verständnis und Toleranz gegenüber den Entscheidungen anderer zu entwickeln,
5. Menschen unterschiedlicher Herkunft vorurteilsfrei zu begegnen, die Werte der unterschiedlichen Kulturen kennenzulernen und zu reflektieren sowie für ein friedliches und diskriminierungsfreies Zusammenleben einzustehen.
6. die grundlegenden Normen des Grundgesetzes und der Landesverfassung zu verstehen und für die Demokratie einzutreten,
7. die eigene Wahrnehmungs-, Empfindungs- und Ausdrucksfähigkeit sowie musisch-künstlerische Fähigkeiten zu entfalten,
8. Freude an der Bewegung und am gemeinsamen Sport zu entwickeln, sich gesund zu ernähren und gesund zu leben,
9. mit Medien verantwortungsbewusst und sicher umzugehen.

(6) Die Schule wahrt Offenheit und Toleranz gegenüber den unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen und politischen Überzeugungen und Wertvorstellungen. Sie achtet den Grundsatz der Gleichberechtigung der Geschlechter und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Sie vermeidet alles, was die Empfindungen anders Denkender verletzen könnte. Schülerinnen und Schüler dürfen nicht einseitig beeinflusst werden.

(7) Die Schule ermöglicht und respektiert im Rahmen der freiheitlich demokratischen Grundordnung unterschiedliche Auffassungen. Schulleiterinnen und Schulleiter und Lehrerinnen und Lehrer nehmen ihre Aufgaben unparteilich wahr.

²⁴ Schulgesetz NRW – SchulG vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2012 (SGV. NRW. 223): Schulgesetz NRW (Stand: 1. 5. 2012)
<http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/Gesetze/Schulgesetz.pdf>

(8) Der Unterricht soll die Lernfreude der Schülerinnen und Schüler erhalten und weiter fördern. Er soll die Schülerinnen und Schüler anregen und befähigen, Strategien und Methoden für ein lebenslanges nachhaltiges Lernen zu entwickeln. Drohendem Leistungsversagen und anderen Beeinträchtigungen von Schülerinnen und Schülern begegnet die Schule unter frühzeitiger Einbeziehung der Eltern mit vorbeugenden Maßnahmen.

(9) Schülerinnen und Schüler mit Entwicklungsverzögerungen oder Behinderungen werden besonders gefördert, um ihnen durch individuelle Hilfen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

(10) Die Schule fördert die Integration von Schülerinnen und Schülern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, durch Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache. Dabei achtet und fördert sie die ethnische, kulturelle und sprachliche Identität (Muttersprache) dieser Schülerinnen und Schüler. Sie sollen gemeinsam mit allen anderen Schülerinnen und Schülern unterrichtet und zu den gleichen Abschlüssen geführt werden.

(11) Besonders begabte Schülerinnen und Schüler werden durch Beratung und ergänzende Bildungsangebote in ihrer Entwicklung gefördert.

§ 3 Schulische Selbstständigkeit, Eigenverantwortung, Qualitätsentwicklung und -sicherung

(1) Die Schule gestaltet den Unterricht, die Erziehung und das Schulleben im Rahmen der Rechts- und Verwaltungsvorschriften in eigener Verantwortung. Sie verwaltet und organisiert ihre inneren Angelegenheiten selbstständig. Die Schulaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die Schulen in ihrer Selbstständigkeit und Eigenverantwortung zu beraten und zu unterstützen.

(2) Die Schule legt auf der Grundlage ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags die besonderen Ziele, Schwerpunkte und Organisationsformen ihrer pädagogischen Arbeit in einem Schulprogramm fest und schreibt es regelmäßig fort. Auf der Grundlage des Schulprogramms überprüft die Schule in regelmäßigen Abständen den Erfolg ihrer Arbeit, plant, falls erforderlich, konkrete Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer festgelegten Reihenfolge durch.

(3) Schulen und Schulaufsicht sind zur kontinuierlichen Entwicklung und Sicherung der Qualität schulischer Arbeit verpflichtet. Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung erstrecken sich auf die gesamte Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule.

(4) Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer sind verpflichtet, sich nach Maßgabe entsprechender Vorgaben der Schulaufsicht an Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung zu beteiligen. Dies gilt insbesondere für die Beteiligung an Vergleichsuntersuchungen, die von der Schulaufsicht oder in deren Auftrag von Dritten durchgeführt werden.“

3.2 Warum die Wirklichkeit hinter dem Anspruch zurückbleibt

Angesichts der bislang erwähnten rechtlichen Gegebenheiten stellt sich die Frage, was es mit der zu Beginn dieses Textes erwähnten Diskrepanz zwischen den verbindlichen rechtlichen Regelungen und der alltäglichen Schulwirklichkeit auf sich hat.

Prof. Dr. Axel Honneth, ein zur Kritischen Theorie der Frankfurter Schule gehörender Philosoph, sagte in seinem Eröffnungsvortrag zum diesjährigen Kongress der *Deutschen Gesellschaft für Erziehungswissenschaft* am 12.3.2012:

„Im politisch-philosophischen Diskurs der Moderne haben fast alle Demokratietheoretiker von Rang einen systematischen Beitrag zur Erziehungslehre verfasst; die Pädagogik wurde als Zwillingschwester der Demokratietheorie begriffen. Deshalb war die Idee des »guten Bürgers« keine Leerformel bei Festreden. Sie wurde als praktische Herausforderung verstanden, der man sich durch den Entwurf, ja die experimentelle Erprobung geeigneter Schulformen gewachsen zeigen musste.

Heute dagegen ist die Verknüpfung von Demokratie- und Erziehungskonzept, von politischer Philosophie und Pädagogik, zerrissen. Die Demokratietheorie schweigt sich über die erzieherische Seite ihres Geschäftes weitgehend aus, weder Überlegungen zu schulischen Methoden noch zum Lehrplan sind in ihr noch aufzufinden. Jede Vorstellung davon, dass eine vitale Demokratie durch Bildungsprozesse ihre eigenen kulturellen und moralischen Bestandsvoraussetzungen stets wieder erst erzeugen muss, ist der politischen Philosophie

abhandengekommen.“²⁵

Mit keinem Wort erwähnt Honneth die verbindliche Rechtslage. Dazu lässt sich gemäß der kritischen Vorgehensweise von Sokrates fragen: Kümmert er bzw. die Erziehungswissenschaft sich nicht um diese? Von wem wird diese Rechtslage zur Kenntnis genommen und in die Praxis umgesetzt?

Zuständig dafür sind gemäß dem Grundgesetz vorrangig alle Politiker und Beamten aufgrund ihres geleisteten Amtseides. Prof. Honneth ist Beamter, Hochschullehrer. Als solcher hat er Art. 5 Abs. 3 GG zu beachten: „Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. *Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.*“ In seiner Lehre hat jeder Lehrer selbstverständlich die Pflicht, sich an den gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu orientieren. Er hat sie zu kennen und zu befolgen. Deshalb wird ihre Kenntnis im Lehrer-Staatsexamen geprüft.

Hat sich das deutsche Bildungs- und Wissenschaftswesen inzwischen dahingehend entwickelt, dass das staatliche Personal seine rechtlichen Pflichten ohne Konsequenzen missachten kann? Hat sich der deutsche Beamtenstaat ad absurdum geführt?

Wenn die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft Prof. Honneth an so prominenter Stelle sprechen lässt, dürfte er etwas Bedeutsames zu sagen haben: Die Erziehungswissenschaft ist für die Ausbildung der Lehrer zuständig und damit auch für die politische Bildung. Ist es aus der Sicht dieser Gesellschaft nun geboten und höchste Zeit, den Zusammenhang zwischen Erziehung und Demokratie herauszustellen und zu betonen? Wurde hier ein Notstand erkannt?

Wenn dem so ist: Warum bedient sich Honneth nicht der besten juristischen Argumente, die es in diesem Zusammenhang gibt? Sind ihm diese unbekannt? Sollte er im Elfenbeinturm philosophischer Fachgrenzen betriebsblind befangen sein? Ist es verboten, über den Tellerrand des eigenen Fachgebietes hinauszublicken? Ist es politisch nicht korrekt, auf rechtliche Bestimmungen hinzuweisen? Nähmen es ihm seine beamteten Kollegen übel, wenn er sie auf eigene Amtspflichtversäumnisse aufmerksam machen würde? Selbstverständlich geziemt es sich, sich an das zu halten, was opportun ist. Ansonsten gibt es leicht Ärger.

Klar ist: Was Honneth zu seiner Argumentationsweise veranlasst haben mag, lässt sich nicht über Spekulationen klären. Sein philosophischer Kollege Sokrates hätte dazu vermutlich gesagt: „Ich weiß nur, dass ich zu seinen Beweggründen nichts weiß, aber das weiß ich mit Sicherheit.“

Offensichtlich ist, dass Honneths Einschätzung zur Beziehung zwischen schulischer Erziehung und Demokratie zumindest zum Teil zutreffend ist. Wenn es sein Anliegen gewesen sein sollte, den Fachvertretern der Erziehungswissenschaft hilfreiche Anstöße zur Korrektur ihrer Ausrichtung zu geben, so ist zu hoffen, dass ihm jemand zugehört und ihn wunschgemäß verstanden hat. Vorträge und Texte sind bekanntlich eine heikle Sache: Man weiß nie vorher, wie andere sie auffassen und was sie daraus machen. Und: Es hat schon viele bedeutsame Appelle gegeben, die recht folgenlos verhallten.

Offensichtlich ist auch, dass es etliche Schulen gibt, in denen diejenige Erziehung und

²⁵ Axel Honneth: Die Schule der Demokratie. Die Zeit Nr. 25, 14.06.2012, S. 58. Sein Vortrag hatte den Titel: „Erziehung und Freiheit – Ein vernachlässigtes Kapitel der Gerechtigkeitstheorie“

Bildung erfolgt, die Honneth als erforderlich herausstellt. Denn die Schulrealität findet selbstverständlich mehr auf der Basis verbindlicher Rechtsgrundlagen statt als auf der Basis erziehungswissenschaftlich-philosophischer Gedankengänge. Diesen haben bereits vor Jahrzehnten die Schulrechtsordnungen Rechnung getragen, insbesondere die erwähnte Erklärung der Kultusministerkonferenz. *Erinnert sei hier an Roman Herzog's „Ruck-Rede“:*

„Uns fehlt der Schwung zur Erneuerung, die Bereitschaft, Risiken einzugehen, eingefahrene Wege zu verlassen, Neues zu wagen. Ich behaupte: Wir haben kein Erkenntnisproblem, sondern ein Umsetzungsproblem. Während die Auswirkungen des technischen Wandels auf dem Arbeitsmarkt und die Folgen der Demographie für die sozialen Netze auch andere Industrieländer, etwa Japan, heimsuchen, gibt es für den Modernisierungstau in Deutschland keine mildernden Umstände. Er ist hausgemacht, und wir haben ihn uns selbst zuzurechnen.“²⁶

Als ehemaliger Kultusminister und Bundesverfassungsrichter wusste Roman Herzog, wovon er sprach: Er war gut vertraut mit den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, die die Erkenntnisse längst beinhalten. *Es mangelt vor allem an deren praktischer Umsetzung.* Hilfreich dürfte hierzu vor allem eine nüchterne Tatsachenbetrachtung des konkreten schulischen Alltagsgeschehens sein. Wie § 3 des NRW-Schulgesetzes zur Qualitätsentwicklung und -sicherung bestimmt, ist die praktische Umsetzung in jeder Schule zwingend vorgeschrieben. Das gilt selbstverständlich nicht nur in Nordrhein-Westfalen.

Das ist nichts Neues: Die rechtlich formulierte Umsetzungspflicht besteht nicht erst seit der Kultusministerkonferenz-Erklärung von 1973, denn der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule wurde verfassungsrechtlich schon Jahrzehnte davor mit adäquaten Worten fixiert.

Gesetzestexte sind nur bedrucktes Papier, so lange niemand konsequent für deren zweckmäßige Umsetzung sorgt. Der deutsche Behörden- und Beamtenapparat, der dafür zuständig ist, setzt dringend erforderliche Innovationen, wenn überhaupt, dann viel zu langsam um. Roman Herzog sprach vom „Modernisierungstau“.

Verspricht man sich die Auflösung dieses Staus von Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und -sicherung? Seit einigen Jahren ist „Qualitätsmanagement“ zu einem mächtigen Schlagwort geworden. Neuerdings wird dieses sogar auch auf staatliche Gesetzgebungsmaßnahmen bezogen. So erklärte Ministerin Ursula von der Leyen in Bezug auf die praktischen Folgen des umstrittenen „Betreuungsgeldes“:

„Weil diese Frage offen ist, sollten wir die Auswirkungen des Gesetzes zeitnah in regelmäßigen Abständen evaluieren. Dann haben wir die Daten und Fakten und können ohne Schaum vor dem Mund die positiven oder negativen Wirkungen beurteilen. Eine solche Evaluation gehört heute zu jeder modernen und guten Gesetzgebung dazu. Sie wäre auch beim Betreuungsgeld der richtige Schritt.“²⁷

Angesichts dessen, dass es in Deutschland bislang noch keine Evaluation (Überprüfung) der Wirkung von Gesetzen gab, die exakt-naturwissenschaftlichen methodologischen Ansprüchen gerecht wird, ist die Äußerung dieser Idee bereits revolutionär.

²⁶ Roman Herzog: „Aufbruch ins 21. Jahrhundert“. Rede vom 26. April 1997 im Hotel Adlon, Berlin

²⁷ „Ich will keine schwache Kanzlerin“. Spiegel Nr. 21/ 21.05.2012, S. 29.

3.3 Was wissen wir über die Wirklichkeit in den Schulen?

Evaluation ist typischerweise eine wissenschaftliche Forschungsfragestellung und -aufgabe. Die Qualität schulischer Erziehungs- und Bildungsprozesse zu dokumentieren und zweckmäßige Maßnahmen zu entwickeln, um diese zu verbessern, ist zweifelsfrei eine gesellschaftlich relevante wissenschaftliche Forschungsaufgabe. Frau Dr. Annette Schavan, Bundesministerin für Bildung und Forschung seit 2005, gab 2008 ein Buch heraus mit dem Titel: „Keine Wissenschaft für sich. Essays zur gesellschaftlichen Relevanz von Forschung.“ Die Körber-Stiftung hatte die Frage gestellt: „Was ist gesellschaftlich relevante Wissenschaft?“ Bemerkenswert ist, dass kein Essay in diesem Band den Gedanken enthält, dass „gesellschaftlich relevant“ vor allem eine empirisch-sozialwissenschaftliche Forschung sein könnte, die sich für die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Menschen in Deutschland und für deren wirkungsvolle Verbesserung interessiert. Die schulischen Lern- und Arbeitsbedingungen von Lehrern und Schülern gehören selbstverständlich dazu.

Welchen Bezug hat die Ministerin zu der hier zweckmäßigen Forschung? In ihrem Vorwort stellt sie dar, worum es ihr geht:

„Forschungsbeiträge, die uns helfen, eine lebenswerte und zukunftsfähige Welt zu gestalten, sind von höchster gesellschaftlicher Relevanz.“ (S. 7) Und: „Die gesellschaftliche Relevanz von Forschung ist ein wichtiges Kriterium für die Forschungsförderung mit öffentlichen Mitteln.“ (S.8) „Durch öffentliche Forschungsförderung soll die Innovationsfähigkeit gestärkt werden. Innovationen führen zu Lösungen für die großen Herausforderungen der Menschheit und sichern damit die Zukunft und die Lebensqualität nachfolgender Generationen.“ (S. 9)

Warum lässt die öffentliche Forschungsförderung eine entsprechende empirisch-sozialwissenschaftliche Erforschung der Schulrealität als Basis für Innovationen außer Acht? Politiker sind selbstverständlich vor allem an einer Wissenschaft und Forschung interessiert, deren Befunde (Ergebnisse) und Innovationen ihrer parteipolitischen Ausrichtung entsprechen sowie ihrer Wiederwahl dienen. Als Geldgeber möchten sie das wissenschaftliche Vorgehen ihren Zielen entsprechend bestimmen können.

Dementsprechend wird auch generell beim „Qualitätsmanagement“ verfahren: Die Behörden- oder Unternehmensleitung bestimmt gemäß ihren Interessen, was unter „Qualität“ konkret zu verstehen ist und wie diese erfasst, entwickelt und gesichert wird. Bevorzugt wählt man hierzu Dokumentations- und Ergebnisinterpretationsverfahren, die es ermöglichen, die Gegebenheiten ganz im eigenen Sinne und Interesse als optimale „Qualität“ darzustellen.

Der behaupteten „Freiheit der Forschung und Lehre“ (Art. 5 Abs. 3 GG) zuwiderlaufend wird seitens staatlicher Stellen wissenschaftliche Forschungsfreiheit eingeschränkt, wo Forschung politisch nicht erwünscht ist. Karlheinz Ingenkamp hat darauf hingewiesen, dass häufig der Datenschutz als Vorwand dafür verwendet wird, Schulforschung zu behindern. Auch heute werden die großen Schulvergleichsuntersuchungen kaum von unabhängigen Instituten durchgeführt, sondern von solchen, die von Bund- oder Länderzuweisungen abhängig sind. <http://de.wikipedia.org/wiki/Forschungsfreiheit>

Ingenkamp hatte in umfangreichen Forschungsprojekten Fragwürdigkeiten der schulischen Notengebung nachgewiesen, womit er einen Aberglauben der „Leistungsgerechtigkeit“ aufdeckte. Der Klappentext seines Buches „Die Fragwürdigkeit der Zensurengebung“ brachte in seiner 9. Auflage bereits 1995 auf den Punkt, worum es geht:

„Nicht was Schüler lernen, bestimmt ihren Schulerfolg, ihre Lebenschancen, sondern wie sie zensiert werden. Dieses Buch belegt mit vielen Untersuchungsergebnissen, dass die Zensurenggebung eher ein Lotteriespiel als ein verantwortbares Beurteilungsinstrument ist. Es erschüttert die Naivität unserer Zensierungspraxis und regt zur theoretischen und methodischen Besinnung an.“

Seine Forschung war politisch nicht erwünscht, da sie wesentliche Grundlagen des deutschen Schulsystems massiv infrage stellte ebenso wie auch die sachliche Berechtigung der Hochschulzugangsteuer über den Numerus Clausus. Seine Forschung betonte die Notwendigkeit umfangreicher Innovationen im Bildungssystem, die u.a. den finanzpolitischen Haushaltsprioritätensetzungen der Bundesregierungen nicht entsprachen.

Aus der Sicht Geld gebender politischer Instanzen sind interessenbedingt selbstverständlich nur Innovationen erwünscht, die den Fortbestand dieser Instanzen nicht gefährden. Eine Gefährdung kann z.B. dann vermutet werden, wenn die Forschungsergebnisse nicht die eigene Parteipolitik bestätigen, sondern die eines parteipolitischen Gegners. So wird Frau Schavan als Politikerin der CDU kaum bewusst Innovationen finanziell fördern, deren Ergebnisse z.B. eher zugunsten einer Linie der SPD-Politik ausfallen. Jedoch: Da diese Forschung über Steuergelder finanziert wird und nicht über Parteifinanzen, ist zu prüfen, inwieweit hier in Einzelfällen der Tatbestand der Veruntreuung öffentlicher Mittel zu parteipolitischen Zwecken gegeben sein kann. Die Aufgabe wissenschaftlicher Forschung ist, die Erkenntnis zu fördern, welches politische Vorgehen zugunsten des Allgemeinwohles geboten ist: Dem entsprechend besagt Art. 5 (3) GG:

„Kunst und Wissenschaft, Forschung und Lehre sind frei. Die Freiheit der Lehre entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.“

Wissenschaftliche Forschung kann und soll stets, soweit sie in der Treue zur Verfassung erfolgt, auch zur Infragestellung und Korrektur parteipolitischer Ausrichtungen beitragen. Hierzu ein bemerkenswertes Beispiel:

Auf Veranlassung des Kultusministeriums von Rheinland-Pfalz, damals unter Leitung von Frau Dr. Hanna-Renate Laurien (CDU), wurde im Herbst 1980 eine umfangreiche Schulvergleichsuntersuchung durchgeführt. Es ging dabei u.a. um die Stärken und Schwächen des gegliederten Schulwesens (Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien) im Vergleich zu Gesamtschulen. Die SPD forderte zu diesem Zeitpunkt die Einführung der Gesamtschule als Regelschule. Somit ging mit dieser Untersuchung parteipolitische Brisanz einher.

Kultusministerin Laurien, die bekannt war für eigenwillige und oft von der offiziellen CDU-Parteilinie abweichende Initiativen zugunsten der Menschenrechte, hatte ein heterogen zusammengesetztes Forscherteam mit dieser Untersuchung beauftragt. Dieses enthielt sowohl an der CDU-Linie ausgerichtete Wissenschaftler als auch dazu kritisch eingestellte.

Ermittelt wurden neben den Schülerleistungen auch die sozial-emotionalen Lernbedingungen in den dortigen Schulen.²⁸ Dazu wurde u.a. der „Lernsituationstest (LST)“ eingesetzt. Dieser war auf der Basis umfangreicher Harvard-Forschungsarbeiten entwickelt worden, in denen nachgewiesen worden war, dass die Lernfortschritte sowie die Schulleistungen von der Qualität des Unterrichts, wie sie sich im Lern- und Arbeitsklima zeigt, wesentlich stärker

²⁸ R. Waubert de Puiseau: Gesamtschulforschung in Rheinland-Pfalz. Die Deutsche Schule 75. Jg. H 3, 1983 S. 237-251

Krecker, L., Menke, A., Gehrman, H.-J., Kaplan, K.: Schulversuche mit Integrierten Gesamtschulen in Rheinland-Pfalz. Bericht über die koordinierte Auswertung einer vergleichenden Schuluntersuchung. Kultusministerium Rheinland-Pfalz 1983

bestimmt werden als von jeder anderen Variable: Sowohl die mit IQ-Tests gemessene Intelligenz der Schüler als auch deren sozialer Hintergrund, der sozio-ökonomische Status, haben einen deutlich geringeren Einfluss. Analoge Ergebnisse sind auch aus Untersuchungen zum Arbeits- und Betriebsklima in Wirtschaftsunternehmen und anderen Einrichtungen bekannt: Die Arbeitszufriedenheit erweist sich immer wieder als der stärkste Produktivfaktor.

Dem LST liegt ein sozialpsychologisch und unterrichtsdidaktisch begründetes, komplexes und zugleich sehr praktisches Unterrichtsmanagement- und Qualitätssicherungskonzept zugrunde, mit dem sich Stärken und Schwächen der schulpädagogischen Arbeit erkennen und konstruktive Hypothesen zur Verbesserung der Unterrichtsqualität entwickeln lassen. Mit dem LST sowie mit dazu analogen Verfahren kann man die Unterrichtsqualität in Schulklassen ermitteln und vergleichen. Das Lern- und Arbeitsklima lässt sich anhand von Maßzahlen beschreiben, ähnlich wie das beim Wetter möglich ist anhand von Messwerten der Temperatur, des Luftdrucks und der Luftfeuchtigkeit.

Der LST zeigte gemeinsam mit weiteren sozial-emotionalen Daten in Rheinland-Pfalz eine klare Überlegenheit der Unterrichtsqualität in den Gesamtschulklassen. Dieser Befund war keineswegs überraschend, da mit vergleichbaren Verfahren auch in anderen Bundesländern die Überlegenheit der pädagogischen Qualität der Gesamtschulen vielfach nachgewiesen worden war. Dieser Befund befindet sich außerdem im Einklang mit den Ergebnissen der PISA-Vergleichsstudien. In diesen werden allerdings bislang noch keine sozial-emotionalen Daten erfasst.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse war Georg Gölder Kultusminister in Rheinland-Pfalz geworden, da Frau Dr. Laurien inzwischen als Senatorin für Schule, Jugend und Sport nach Berlin gewechselt war. Gölder kommentierte die Untersuchungsergebnisse konsequent im Sinne der offiziellen Parteipolitik-Linie der CDU: Er ließ die Befunde zu den sozial-emotionalen Aspekten außer Acht und konzentrierte den Blick auf die Schülerleistungen. Diese belegen aus seiner Sicht die Zweckmäßigkeit und Überlegenheit des gegliederten Schulsystems gegenüber den Gesamtschulen!

Dass die Gymnasiasten in Deutschland die besten Schulleistungen zeigen, wurde auch in den PISA-Studien immer wieder bestätigt. Die Ursache dafür ist, dass der Schulerfolg hierzulande vor allem vom sozioökonomischen Status bestimmt wird, während die Schulpädagogik in anderen Ländern die *Chancengerechtigkeit* deutlich stärker begünstigt: Guter Unterricht zeichnet sich weltweit selbstverständlich dadurch aus, dass er allen Schülern *in bewusster Berücksichtigung* ihres sozialen Herkunftshintergrunds bestmögliche Erfolgschancen bietet, indem er ihre natürliche Neugier und Lernfreude möglichst unbeeinträchtigt durch Schulbesuchszwang, Leistungsdruck, Schulangst und Ausleseentscheidungen fördert, um alle ihre Talente und Begabungen so zu entfalten, dass ihnen alle Türen zu einem erfüllten, zufriedenen und erfolgreichen Leben offen stehen.

Um eine derartige Unterrichtsqualität zu gewährleisten, wurden von Ingenkamp die Fragwürdigkeit der Zensurengebung nachgewiesen sowie auf internationaler Basis die PISA-Leistungsstudien und pädagogisch-diagnostische Instrumente wie der LST entwickelt. Dies geschah nicht zuletzt auch in der Absicht, zur Überwindung der in Deutschland gegenwärtig noch bestehenden Defizite beizutragen.

Zu erinnern ist hier insbesondere an die 1964 von Georg Picht artikulierte „deutsche Bildungskatastrophe“, die sich wenige Jahre später in der Schüler- und Studentenrevolte artikulierte. Als Antworten darauf wurden von hervorragenden Wissenschaftlern, zu denen

auch Ingenkamp gehört, zukunftssträchtige Reformkonzepte entwickelt, vor allem in dem Gutachten „Begabung und Lernen“, herausgegeben 1969 vom Deutschen Bildungsrat. Zu deren Umsetzung zeigten sich die zuständigen politischen Instanzen jedoch nicht hinreichend im Stande. Denn sie hatten noch nicht die Nützlichkeit methodologisch ausgereifter empirisch-sozialwissenschaftlicher Forschung zum Zweck der nachhaltigen Optimierung ihrer Entscheidungen entdeckt. Um dieser Ignoranz zu begegnen, hatte ihnen der Theologe Picht ins Stammbuch geschrieben:

„Aufgabe der Wissenschaft ist die analytische Klärung der Sachverhalte, die Ausarbeitung der Methoden, die Aufdeckung der in jeder Entscheidung verborgenen Konsequenzen, von denen die Handelnden oft keine Ahnung haben, und – was man nur zu oft vergisst – die auf alle erreichbaren Daten gestützte Prognose. Sie ist deshalb als beratende Instanz unentbehrlich. Aber sie degeneriert, wenn man ihr die Entscheidungen der Exekutive zuschieben will. Entscheiden kann nur der Politiker. Er wird aber falsch entscheiden, wenn er dem typisch deutschen Irrglauben huldigt, Gott habe ihm mit seinem politischen Amt zugleich auch jenen geschulten wissenschaftlichen Verstand gegeben, den er im zwanzigsten Jahrhundert braucht. Ein Politiker, der Verstand hat, weiß, dass er ohne die Wissenschaft nicht mehr auskommen kann.“²⁹

Hier sind andere Länder Deutschland um Jahrzehnte voraus. Bis heute hat sich an der Haltung deutscher Politiker der sozialwissenschaftlichen und experimentellen Forschung gegenüber wenig verändert, weshalb Deutschland für derartig ausgerichtete Wissenschaftler kein attraktiver Standort ist. Über lange Zeit gewann die CDU alle Bundestagswahlen u.a. mit dem Slogan „Keine Experimente!“ Wozu sollten Wissenschaftler sich einer Forschung widmen, die behindert und folgenlos gehalten wird? Solche Forschung erscheint irrelevant und deshalb uninteressant. Also beantragt kaum jemand Geld dafür. Folglich richtet Bildungsministerin Schavan mit ihrem vorhandenen Geld kaum Wesentliches aus im Sinne der dringend erforderlichen Maßnahmen der Bildungsförderung, die auch seitens der OECD seit Jahren angemahnt werden.³⁰

3.4 Ursachen und Auswege

Eine gründliche Analyse der Gegebenheiten auf der Basis von deren Entwicklungsgeschichte und Einflussfaktoren zeigt Ursachen auf mehreren Ebenen:

1. Ursachen im Bildungssystem
2. Ursachen in den Prioritätensetzungen der deutschen Bundesregierungen, insbesondere hinsichtlich der finanziellen Ausgaben (Haushaltsentscheidungen)
3. Ursachen aufgrund der Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland zu den Regierungen anderer Staaten

An dieser Stelle wird nur auf die erste Ebene eingegangen, um vorrangig das Nächstliegende zu betrachten. Dabei sollten die anderen Ebenen nicht aus dem Blick geraten, da sie den Spielraum bestimmen, der faktisch im Rahmen des Bildungssystems gegeben ist bzw. war. Für die Gegebenheiten im Sinne von Demokratie erscheint die dritte Ebene letztlich als ausschlaggebend. Das wird bereits darin deutlich, dass in den 60er Jahren eine *internationale* Wissenschaftler-, Studenten- und Schülerbewegung auf Reformnotwendigkeiten im Hinblick auf mehr Demokratie hingewiesen hatte. Sie basierte auf naturwissenschaftlichen Forschungserkenntnissen, die angesichts des 2. Weltkriegs in staatenübergreifend-

²⁹ Georg Picht: Die deutsche Bildungskatastrophe. Olten/Freiburg: Walter 1964, S. 60f.

³⁰ <http://www.ftd.de/politik/deutschland/:forschungsfoerderung-schavan-wird-ihr-geld-nicht-los/60100897.html>
<http://bildungsklick.de/blog/81225/feststellung-der-oecd-deutschland-hinkt-hinterher/>

internationaler (d.h. interkultureller, globalisierter) Form erarbeitet worden sind. Von zentraler Bedeutung waren in diesem Zusammenhang die Experimente des 1933 aus Deutschland in die USA geflohenen jüdisch-stämmigen Sozialpsychologen Kurt Lewin zu den unterrichtlichen Führungs- und Kommunikationsstilen (autoritär – demokratisch – laissez-faire) gewesen, ferner die Antisemitismus-Studien von Theodor W. Adorno zur „autoritären Persönlichkeit“.

Dass die o.g. Erklärung der Kultusministerkonferenz die praktische Schulrealität bis heute noch nicht in hinreichendem Maße prägt, hat *im Rahmen des Bildungssystems* mehrere Ursachen.

Eine davon lag in den historischen Bedingungen zur Zeit der Schüler- und Studentenrevolte: Damals war es in weiten Bereichen der Schüler- und Studentenvertretungen zu Radikalisierungen und aggressiven Gewaltanwendungen sowie einer pauschalen Ablehnung aller Gegebenheiten gekommen, was bei den politisch Verantwortlichen sowie etlichen Lehrern und Schulleitungen nicht den Eindruck entstehen ließ, dass die dort aktiven Schüler zu einer verantwortlichen und demokratischen Mitwirkung hinreichend fähig und bereit seien. Von unzufriedenen Schülern war damals sehr viel (zu viel?) auf einmal gefordert worden. Außerdem hatten sie sich dabei immer wieder ungeschickter und zu wenig achtsamer Umgangsformen bedient. – Wer den damaligen Gegebenheiten gerecht werden möchte, sollte aus heutiger Sicht nachsichtig und verständnisvoll feststellen: Jugendliche reagieren alters- und reifebedingt nicht stets wunschgemäß. Das ist eine Selbstverständlichkeit. Anderes ist nicht zu erwarten.

Ferner ist zu bedenken: Die angemessene praktische Umsetzung dieser Erklärung ist, was damals noch zu wenig berücksichtigt worden war, erst dann in genereller Weise möglich, wenn eine darauf bezogene Lehreraus- und Weiterbildung erfolgt und wenn dem entsprechende schulische Selbstorganisationsformen, Schulordnungen, Lehrpläne, Unterrichtsformen und Leistungsbeurteilungen entwickelt worden sind und zur Verfügung stehen. Der Psychoanalytiker Peter Fürstenau hatte dazu 1969³¹ dem noch obrigkeitsstaatlichen Strukturen entsprechenden *bürokratischen Organisationsmodell* als angemessene Alternative das *Human-Relations-Organisationsmodell* gegenüber gestellt. Diesem Modell entspricht das Organisationskonzept der KMK-Erklärung bereits.

So lange die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen praktisch noch nicht geschaffen worden sind, kann Mitwirkung im Sinne der Kultusministerkonferenz in den Schulklassen noch nicht hinreichend erfolgen. So lange wird von den Schülervertretern weiterhin überwiegend „Sandkasten“-Demokratie gespielt werden.

In Unabhängigkeit von diesen Gegebenheiten wurden die heute angemessenen pädagogischen Vorgehensweisen bereits schon weitgehend im Rahmen der deutschen Reformpädagogik von Martin Wagenschein (1896 – 1988) und anderen entwickelt. Zeitlich weitgehend parallel dazu entstanden die reformpädagogischen Arbeiten des Schweizer Autors Rudolf Steiner, der italienischen Kinderärztin Dr. Maria Montessori, des Ungarn Zoltan Dienes u.a. Die hier übereinstimmend verfolgte „Pädagogik vom Kinde aus“ entspricht dem, was in der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen ausdrücklich formuliert wurde:

Artikel 3 Wohl des Kindes

³¹ Peter Fürstenau: Neuere Entwicklungen der Bürokratieforschung und das Schulwesen. Ein organisationssoziologischer Beitrag. In: Zur Theorie der Schule, Pädagogisches Zentrum Veröffentlichungen. Beltz 1969

(1) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.

(2) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Kind unter Berücksichtigung der Rechte und Pflichten seiner Eltern, seines Vormunds oder anderer für das Kind gesetzlich verantwortlicher Personen den Schutz und die Fürsorge zu gewährleisten, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind; zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen.

(3) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass die für die Fürsorge für das Kind oder dessen Schutz verantwortlichen Institutionen, Dienste und Einrichtungen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen, insbesondere im Bereich der Sicherheit und der Gesundheit sowie hinsichtlich der Zahl und der fachlichen Eignung des Personals und des Bestehens einer ausreichenden Aufsicht.

Artikel 28 Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung

(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an; um die Verwirklichung dieses Rechts auf der Grundlage der Chancengleichheit fortschreitend zu erreichen, werden sie insbesondere

- a. den Besuch der Grundschule für alle zur Pflicht und unentgeltlich machen;
- b. die Entwicklung verschiedener Formen der weiterführenden Schulen allgemeinbildender und berufsbildender Art fördern, sie allen Kindern verfügbar und zugänglich machen und geeignete Maßnahmen wie die Einführung der Unentgeltlichkeit und die Bereitstellung finanzieller Unterstützung bei Bedürftigkeit treffen;
- c. allen entsprechend ihren Fähigkeiten den Zugang zu den Hochschulen mit allen geeigneten Mitteln ermöglichen;
- d. Bildungs- und Berufsberatung allen Kindern verfügbar und zugänglich machen;
- e. Maßnahmen treffen, die den regelmäßigen Schulbesuch fördern und den Anteil derjenigen, welche die Schule vorzeitig verlassen, verringern.

(2) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Disziplin in der Schule in einer Weise gewahrt wird, die der Menschenwürde des Kindes entspricht und im Einklang mit diesem Übereinkommen steht.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die internationale Zusammenarbeit im Bildungswesen, insbesondere um zur Beseitigung von Unwissenheit und Analphabetentum in der Welt beizutragen und den Zugang zu wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen und modernen Unterrichtsmethoden zu erleichtern. Dabei sind die Bedürfnisse der Entwicklungsländer besonders zu berücksichtigen.

Artikel 29 Bildungsziele; Bildungseinrichtungen

(1) Die Vertragsstaaten stimmen darin überein, dass die Bildung des Kindes darauf gerichtet sein muss,

- a. die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung zu bringen;
- b. dem Kind Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten und den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Grundsätzen zu vermitteln;
- c. dem Kind Achtung vor seinen Eltern, seiner kulturellen Identität, seiner Sprache und seinen kulturellen Werten, den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt,- und gegebenenfalls des Landes, aus dem es stammt, sowie vor anderen Kulturen als der eigenen zu vermitteln;
- d. das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft im Geist der Verständigung, des Friedens, der Toleranz; der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen sowie zu Ureinwohnern vorzubereiten;
- e. dem Kind Achtung vor der natürlichen Umwelt zu vermitteln.

(2) Dieser Artikel und [Artikel 28](#) dürfen nicht so ausgelegt werden, dass sie die Freiheit natürlicher oder juristischer Personen beeinträchtigen, Bildungseinrichtungen zu gründen und zu führen, sofern die in Absatz 1 festgelegten Grundsätze beachtet werden und die in solchen Einrichtungen vermittelte Bildung den von dem Staat gegebenenfalls festgelegten Mindestnormen entspricht.

<http://www.aufenthaltstitel.de/unkinderrechtskonvention.html>

Wenn diese Konvention entsprechend der seit April 1992 bestehenden vertraglichen Verpflichtung der Bundesregierung in die Schulpraxis umgesetzt würde, dann stünde das deutsche Schulsystem in den PISA-Studien vermutlich leistungsmäßig einsam an der Spitze - mit großem Abstand vor allen anderen Ländern. Dann ginge es in den deutschen Schulen auch nicht nur um die Leistungen von Schülern in den einzelnen Fächern, sondern außerdem um das hier herrschende psycho-soziale Lern- und Arbeitsklima. Dessen Qualität lässt die jeweils verfolgte Ethik im zwischenmenschlichen Zusammenleben offensichtlich werden. Diese kann

mit sozialwissenschaftlichen Untersuchungsmethoden ermittelt und zahlenmäßig erfasst (= gemessen) werden.³²

3.5 Ein günstiges Mittel zu optimaler Auftragserfüllung

Dazu können die Schüler anhand eines Fragebogens mitteilen, wie sie die Lernsituation wahrnehmen – eine Maßnahme, die wenig kostet und sich als äußerst fruchtbar erweist. Geeignete, bereits auf die Herausforderungen der *Inklusion* zugeschnittene, Fragen sind zum Beispiel:

1. Fragen zur Kollegialität

Wie ist die Zusammenarbeit der Schüler untereinander?

Kooperieren sie gut oder gibt es viel Streit, Gemeinheiten und Ärger untereinander?

Können sie sich auf ihre Mitschüler verlassen, wenn sie nicht zurechtkommen oder fühlen sie sich dann eher allein gelassen?

Setzen einzelne Schüler andere unter Druck, etwas zu tun, was nicht in Ordnung ist?

Werden als Klassensprecher eher die Beliebten oder eher diejenigen gewählt, die für diese Aufgabe am besten geeignet sind?

Gibt es in der Lerngruppe Cliques, die über ihre Mitschüler bestimmen wollen?

Gehen die Schüler geduldig und rücksichtsvoll miteinander um?

Wir haben eine tolle Klassengemeinschaft und viel Spaß miteinander. (Beantwortung: stimmt – stimmt nicht)

Es ist eine Freude, in dieser Lerngruppe zu arbeiten.

Ich fühle mich so, wie ich bin, von meinen Kollegen akzeptiert.

Es gibt Mitschüler, die fallen immer wieder unangenehm auf.

Einige Mitschüler drängeln sich immer wieder in den Vordergrund.

2. Fragen zur Unterrichtsarbeit

Wie interessant und verständlich ist der Unterricht?

Gibt sich der Lehrer offensichtlich Mühe, alles einleuchtend darzustellen und zu erklären?

In wie fern können sie das praktisch gebrauchen, was sie lernen?

Kommen die Schüler im Unterricht auch mal zur Ruhe?

Wird die innere Ruhe, die Konzentrationsfähigkeit, die Achtsamkeit und das Bedürfnis der Schüler nach Halt, Geborgenheit, Akzeptanz und Liebe regelmäßig mit heilsamen Klängen (Liedern, Gebeten etc.) und Entspannungsverfahren wie dem autogenen Training, Traumreisen und Meditationstechniken unterstützt und gefördert?³³

Haben sie immer genug Zeit, um mit ihrer Arbeit fertig zu werden?

Bemüht sich der Lehrer, Wünsche der Schüler so weit wie möglich zu erfüllen?

Sind die Schüler mit dem Unterricht zufrieden?

Kann man auch ohne besondere Begabung im Unterricht gut mitkommen?

In welcher Weise unterstützt der Lehrer diejenigen Schüler, die Konzentrations-, Lern- und

Arbeitsschwierigkeiten haben oder auf Grund von Problemen ihrer Eltern zeitweise nicht ihre volle Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können?

Gelten bei Fragen auch mehrere verschiedene Antwortmöglichkeiten als richtig?

3. Fragen zu den Leistungsanforderungen im Unterricht

Wie schwierig finden die Schüler den Unterricht?

Werden die Schüler genau über das informiert, was von ihnen erwartet wird?

Wird nur abgefragt und geprüft, was auch tatsächlich im Unterricht vorgekommen ist?

Werden Schüler bloßgestellt, wenn sie ungeschickte Antworten geben?

Geht der Lehrer respektvoll mit allen Schülern um?

³² Vgl. die Untersuchungen von Lawrence Kohlberg bzw. Carol Gilligan zur Entwicklung der moralisch-ethischen Orientierung. Ferner: Wolfgang Edelstein/Fritz Oser/Peter Schuster (Hrsg.): *Moralische Erziehung in der Schule*. Weinheim und Basel 2001.

³³ Thomas Kahl: Entspannungsverfahren beruhigen Kinder auch bei Aufmerksamkeitsdefiziten und Hyperaktivität (ADS / ADHS). Heilung der Gefühle mit einem körperorientierten tiefenpsychologisch-verhaltenstherapeutischen Ansatz <http://www.imge.info/extdownloads/MeditationADHS.pdf>

Gibt es viel Wettbewerb in der Klasse?

Wird auf eigene Fähigkeits- und Toleranzgrenzen sowie Ohnmachtsgefühle Rücksicht genommen?

Werden Überforderungen möglichst vermieden?

Sollen die Schüler im Unterricht immer kurz und knapp antworten oder haben sie genügend Raum, ihre Gedanken darzustellen?

Werden oft Fragen gestellt, bei denen die Lehrperson nur eine ganz bestimmte Antwort hören will? So, dass die richtige Antwort in erster Linie Glücksache ist, wie beim Lottospielen?

Enthält der Unterricht interessante Aufgaben und Herausforderungen, an denen es Spaß macht, sich die Zähne auszubeißen? Oder arbeitet man nur gelangweilt auf die nächste Prüfung und möglichst gute Noten hin?

4. Fragen zu Werten und Normen

Gibt es klare Regeln, wie sich die Schüler im Unterricht verhalten sollen?

Wie konsequent hält sich die Lehrperson, die ja ein Verhaltens-Vorbild sein sollte, selbst an diese Regeln?

Wird allen Schülern eindrücklich verdeutlicht, welche Regeln gelten?

Wird konsequent Wert darauf gelegt, dass alle Schüler sich daran halten? Von der Lehrperson? Von Mitschülern?

Wird allen Schülern eindrücklich verdeutlicht, welche Regeln und Grenzen unbedingt zu beachten sind und mit welchen Folgen man rechnen muss, wenn man dagegen verstößt? Welche Folgen können eintreten?

Ist den Schülern der Sinn der einzelnen Regeln zum mitmenschlichen Umgang klar? Bei welchen Regeln ist das zu wenig der Fall?

Inwiefern können Schüler auf die Gestaltung dieser Regeln wirkungsvoll Einfluss nehmen?

Wird im Unterricht von Schülern häufig/selten gegen Regeln verstoßen?

Legen die Lehrer ausdrücklich Wert darauf, von Regel-Verstößen informiert zu werden?

Gelten Fragen von Schülern als Ausdruck von Dummheit oder von Interesse?

Verhält sich die Lehrperson ihren Schülern gegenüber akzeptierend, nicht wertend und nicht verurteilend, d.h. tolerant, einfühlsam, verständnisvoll, konstruktiv-unterstützend, Schuld vergebend, korrigierbar, innerlich offen, kritisierbar und einsichtig gegenüber zuweilen auch unangemessen erscheinenden Schüleräußerungen?

5. Fragen zur demokratischen Partizipation (Beantwortung: stimmt – stimmt nicht)

Wir können uns immer wieder zum Unterricht kritisch äußern und Verbesserungsvorschläge machen.

Wenn wir uns ungerecht beurteilt fühlen, werden unsere Einwände ernst genommen.

Wenn wir von uns aus Themen vorschlagen, werden diese so gut wie möglich berücksichtigt.

Es gibt zu wenig Zeit und Gelegenheit für klärende Gespräche mit dem Lehrer über den Unterricht und die Beurteilungen.

Konflikte der Schüler mit dem Lehrer sind Störungen und werden nicht angemessen ausgetragen.

Ich kann hier offen und ehrlich sagen, was ich gut und richtig finde, ohne Sorge vor unangenehmen Folgen.

Wenn ich mich überfordert fühle und deshalb um Entlastung bitte, werden meine Überlegungen und Argumente ernst genommen und praktisch berücksichtigt.

Schülervorschläge zum Unterrichtsablauf sind dem Lehrer willkommen.

Der Lehrer bittet uns immer wieder von sich aus um Kritik und Vorschläge.

Über unterschiedliche methodische Vorgehensweisen der Unterrichtsgestaltung und deren Vor- und Nachteile wird im Unterricht nicht gemeinsam gesprochen.

Wenn uns Termine für Prüfungen und Tests nicht passen, wird nach einer guten Lösung gesucht.

Diese Fragen entstammen dem Lernsituationstest LST und wurden etwas umformuliert und ergänzt, da der ursprüngliche Fragenkatalog nicht mehr zeitgemäß ist.

Den Antworten der Schüler können Lehrer entnehmen, wie ihre Arbeit bei ihren Schülern ankommt. Lehrer benötigen ein differenziertes Feedback, das ihnen hilft, ihre Schüler möglichst gut im Lernen zu unterstützen. Auf Grund dessen können sie überlegen, wie sie ihr Vorgehen im Hinblick auf möglichst optimale Lern- und Arbeitsbedingungen verändern sollten und könnten. Inwieweit die von ihnen daraufhin verwendeten Abhilfemaßnahmen wirklich den erhofften Erfolg haben, lässt sich über erneute Schüler-Befragungen feststellen.

Zu berücksichtigen ist, dass Lehrer mit ihrem Verhalten nicht nur das Verhalten der Schüler beeinflussen. Sie reagieren auch auf das, was die Schüler tun; die Schüler beeinflussen über ihr Verhalten auch das Verhalten ihrer Lehrer. Die Vermutung, dass Lehrer die Schüler stärker beeinflussen als umgekehrt, lässt sich nicht generell bestätigen. In schwierigen Klassen, in denen es heftige Konflikte unter den Schülern gibt oder wo Schüler ihren Lehrern

das Leben bewusst schwer machen, haben Lehrer oft weniger Einfluss auf das Geschehen während der Unterrichtszeit als die Schüler. Von daher können und sollen die Ergebnisse der Befragung auch den Schülern Hinweise darauf geben, wie sie selbst zu einem besseren Unterrichtsklima beitragen können. In der Regel ist es nötig, dass sowohl die Lehrer als auch die Schüler ihr eigenes Tun kritisch betrachten und zugunsten besserer Kooperation korrigieren.

Die Verwendung derartiger Fragen dient einem Qualitätsmanagement auf demjenigen ethischen Niveau, das von den Grundrechten im Grundgesetz und den Menschen- und Kinderrechten seitens der Vereinten Nationen (UNO/UNESCO) vorgegeben wird. Sie kann zu besserem Unterricht beitragen und sollte deshalb in allen Schulen eine Selbstverständlichkeit sein. In etlichen Bereichen des Dienstleistungssektors sind vergleichbare Fragen zur *Kundenzufriedenheit* bereits schon selbstverständlich geworden, etwa in Hotels und bei Autoreparatur-Werkstätten.

Die Ergebnisse solcher Befragungen sind ein geeignetes Mittel, um eine konstruktive Kommunikation unter Schülern, Lehrern und Eltern von unten nach oben und von oben nach unten zu begünstigen und damit schulischer Verdrossenheit und Resignation auf allen Seiten entgegen zu wirken. Sie sind diagnostisch und therapeutisch nützlich und sollen verhindern, dass Lehrer und Schüler zunehmend versagen, erkranken oder aus anderen Gründen der Schule fernbleiben, so dass immer wieder Unterricht ausfallen muss und dass die Eltern am Leiden ihrer Kinder unter den schulischen Gegebenheiten verzweifeln. Sie können und sollen Mobbing in der Schule verhindern und zu gegenseitigem Respekt, zur Rücksichtnahme aufeinander und zu tolerantem Umgang miteinander beitragen. Sie können und sollen Überforderungen und Burnout bei Schülern und Lehrern vermeiden helfen, damit die Wahrscheinlichkeit von Versagen auf allen Seiten reduzieren und bislang erforderliche Frühpensionierungen unnötig werden lassen. Somit helfen sie, immense bisherige Kosten einzusparen. Sie dienen auch dazu, es erst gar nicht dazu kommen zu lassen, dass aus schulischen Gründen Schüler verzweifeln, Amok laufen und andere umbringen, so wie das in Winnenden und an anderen Orten der Fall war und ist³⁴.

Zur Durchführung von Befragungen der oben angegebenen Art sind Lehrer eigentlich vom Grundgesetz her verpflichtet, falls unabhängige Einrichtungen wie wissenschaftliche Institutionen, Meinungsforschungsinstitute oder Massenmedien dies nicht schon zufriedenstellend von sich aus tun. Denn derartige Befragungen sind Voraussetzungen dafür, dem geleisteten Amtseid tatsächlich gerecht werden können. Dieser besagt sinngemäß:

„Ich schwöre, dass ich meine Kraft dem Wohle des deutschen Volkes widmen, seinen Nutzen mehren, Schaden von ihm wenden, das Grundgesetz und die Gesetze des Bundes wahren und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. (So wahr mir Gott helfe.)“

Um nahe liegende Missverständnisse auszuräumen, sei ausdrücklich betont, um was es bei diesen Fragen geht: Diese Fragen führen nur zu nützlichen Ergebnissen, wenn sie *offen und ehrlich* so beantwortet werden, *wie der einzelne die Gegebenheiten persönlich subjektiv erfährt und wahrnimmt*. Ein anderer mag das ganz anders tun. Es geht hier also um individuell-persönliche Eindrücke, um subjektive, psychologische Wahrnehmungsergebnisse, darum wie Lernende die Gegebenheiten innerhalb von Lernsituationen erleben. Äußere Gegebenheiten und Einflüsse werden stets entsprechend den Strukturen

³⁴ Thomas Kahl: Verletzungen der Würde des Menschen und Maßnahmen der Prävention gegen eskalierende Gewalt. Wie menschliches Versagen zu Terrorismus und dem Weltuntergang führen kann.
www.imge.info/extdownloads/VerletzungenDerWuerde.pdf

wahrgenommen, die innerhalb eines wahrnehmenden Empfängers in dieser Situation gerade gegeben sind. *Wahrnehmungen* sind immer *wahr*; deshalb heißen sie so.

Diese Wahrnehmungen sind zu unterscheiden von den vorhandenen Gegebenheiten selbst. Das soll an einem Beispiel verdeutlicht werden: Es wird eine bestimmte Arbeitsaufgabe gestellt. Diejenigen, die diese Aufgabe bewältigen sollen, können diese Aufgabe unterschiedlich wahrnehmen. Einzelne verstehen sofort, was zu tun ist und erledigen alles Wesentliche im Handumdrehen. Ihnen erscheint die Aufgabe *leicht*. Andere verstehen gar nicht, um was es bei dieser Aufgabe geht, worauf es ankommt, wie sie an die Aufgabe herangehen können oder sollen und welche Schritte nötig sind, um zu einem guten Ergebnis zu kommen. Sie sind damit überfordert, benötigen Hilfestellungen, Erklärungen, Verständnis, Arbeitstechniken, viel Geduld, Ausdauer, Ruhe und Zeit.

Dem entsprechend kann das, was Lehrer/innen im Unterricht tun und wie sie als Personen sind, bei den einzelnen Schülern sehr unterschiedlich *ankommen*. Es geht hier in erster Linie darum, wie was bei wem ankommt. Denn davon hängt die innere Verarbeitung, das Lernen und Arbeiten sowie der Erfolg ab. Letztlich kommt es nicht darauf an, wie Lehrende *sind*, sondern darauf, was das, was sie tun, in den einzelnen Schülern an inneren Prozessen auslöst.

Wer obige Fragen liest, ohne mit diesen wichtigen psychologischen Zusammenhängen gut vertraut zu sein, erhält allzu leicht einen falschen Eindruck: Viele Lehrer haben in ihrer Ausbildung zu wenig von der *Psychologie des Lehrens und Lernens* erfahren. Diesen fehlen damit wichtige Voraussetzungen dazu, wirklich „gute“ Lehrer sein zu können. Derartige Lehrer reagieren vielleicht erschreckt, wenn sie sich vorstellen, dass ihre Schüler solche Fragen beantworten. Denn sie verstehen diese Fragen nicht so, wie sie gemeint sind:

Die Fragen im „Lernsituationstest (LST)“ werden selbstverständlich *nicht* zur „Beurteilung“ von Lehrern durch Schüler gestellt. Sie beziehen sich auch *nicht* auf persönliche *Eigenarten* von Schülern oder Lehrern, sondern auf etwas völlig anderes, nämlich die *Eigenarten der Situationen*, die im Unterricht zustande kommen.³⁵ Deshalb heißt er „Lernsituationstest“.

Jede Form von Beurteilung und Schuldzuweisung erfolgt willkürlich, zufallsbedingt, möglicherweise unzutreffend sowie ungerecht – und ist deshalb grundsätzlich fragwürdig.³⁶ Sie bedarf deshalb, wie die Erklärung der Kultusministerkonferenz festgelegt hat, der Korrekturmöglichkeit in offener, gewaltfreier Kommunikation mit den Betroffenen. Fragen, Feedback und sachlicher, lösungsorientierter Austausch sind nötig und nützlich. Sie bilden den Kern aller pädagogischen Arbeit in zwischenmenschlicher Interaktion.

Die Grundlage und Essenz demokratischen Zusammenlebens liegt in derartigem Austausch, in der gemeinsamen Suche nach den bestmöglichen Lösungen für alle anstehenden Aufgaben und Probleme. In einer lebendigen Demokratie ist derartiger Austausch auf allen Ebenen

³⁵ Thomas N. Kahl: Unterrichtsforschung. Probleme, Methoden und Ergebnisse der empirischen Untersuchung unterrichtlicher Lernsituationen. Kronberg: Scriptor Verlag 1977, S. 248-276.

³⁶ Diese Problematik ist von existenzieller Bedeutung. Siehe hierzu:

(1.) Thomas Kahl: Burnout bezeichnet Funktionsstörungen, nicht eine Form von «Depression» Eine Orientierungshilfe zum Umgang mit Burnout-Symptomen, Depressionen und psychovegetativen Erschöpfungszuständen. www.imge.info/extdownloads/BurnoutBezeichnetFunktionsstoerungen.pdf

(2.) Thomas Kahl: Burn-out oder Totalschaden? Die seelische Krankheit „Rivalität“ wirkt so verheerend wie früher Pest und Cholera www.imge.info/extdownloads/BurnoutOderTotalschaden.pdf

(3.) Thomas Kahl: Wo Rivalität vernichtet, können Rechts- und Bildungsmaßnahmen retten. Demokratische Rechtsstaatlichkeit und Gerechtigkeit als Basis globaler Zusammenarbeit (Global Governance). www.imge.info/extdownloads/WoRivalitaetVernichtetKoennenRechtsUndBildungsmassnahmenRetten.pdf

erforderlich, in den Schulkassen, in allen parlamentarischen Gremien und selbstverständlich auch im Kontakt gewählter Vertreter, Abgeordneter und Regierungsmitglieder mit ihren Wählern. Das Wahlrecht und die Durchführung von Abstimmungen erhalten erst auf dem Hintergrund derartiger Kommunikation ihren Sinn. Wenn und wo diese Kommunikation nicht gelingt, sind sie wertlos. Hier liegt die sachliche Begründung dafür, „die Pädagogik als Zwillingsschwester der Demokratietheorie“ zu bezeichnen, wie Axel Honneth es in seinem Vortrag tat.

Der hier skizzierte Ansatz von Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung zugunsten der Würde der Menschen und humaner Lebensqualität, nicht nur in den Schulen, sondern auch in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen, etwa dem Gesundheitswesen und der Wirtschaft, wird vom Psychologischen Institut für Menschenrechte, Gesundheit und Entwicklung gGmbH verfolgt.